

DIE  
ALTEN LOCALMASSE UND GEWICHTE

NEBST DEN

AICHUNGSVORSCHRIFTEN

BIS ZUR

EINFÜHRUNG DES METRISCHEN MASS- UND GEWICHTSSYSTEMS  
UND DER STAATSAICHÄMTER

IN

TIROL UND VORARLBERG

VON

WILHELM ROTTLEUTHNER,

K. K. LÄDERAICHINSPEKTOR.

---

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1883.

Vorliegende Arbeit ist ursprünglich für amtliche Zwecke verfasst und nur in wenigen Exemplaren autographirt worden. Da man aber derselben ein culturhistorisches Interesse nicht absprach, so hat sich die Verlagsbuchhandlung zu deren Veröffentlichung entschlossen und dadurch neuerdings bewiesen, dass sie bei Förderung der Landesgeschichte vom materiellen Interesse absieht.

Es lag mir ferne, zu unternehmen, eine Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Masse und Gewichte von Tirol und Vorarlberg zu schreiben und deshalb kann auch die vorliegende Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Mein Streben ging nur dahin, möglichst viele Daten zu sammeln und den Gleichwert der alten Masse in die voraussichtlich für eine lange Zeitepoche allgemein dienenden metrischen Masseinheiten auszusetzen, um bei eventuell vorkommenden Nachfragen und Erwähnungen in alten Druckwerken etc. sich rascher orientiren zu können, als es bisher möglich war.

Für die Veröffentlichung wurde die erste Arbeit sorgfältig revidirt und durch weitere, vielfach an Ort und Stelle gemachte Forschungen bedeutend vergrössert.

Das Sammeln und Richtigstellen des unumgänglich nothwendigen Materiales erforderte ausser dem vielseitigen Studium der Landesverhältnisse geraume Zeit, und denjenigen Herren, welche mich selbstlos im Interesse der Sache gütigst unterstützt haben, erstatte ich an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank.

Sollten die geneigten Leser trotz der angewandten Sorgfalt dennoch unrichtige Angaben oder Lücken entdecken, so stelle ich an sie das freundliche Ansuchen, mich hiervon in Kenntniss zu setzen und hiedurch meinem Streben, immer Besseres zu schaffen, freundlichst entgegenzukommen.

Innsbruck im August 1882.

Der Verfasser.

## I.

### Allgemein-Geschichtliches über die alten Localmasse und Gewichte.

Es dürfte wohl schwerlich je in einem Lande von gleicher Ausdehnung so vielerlei verschiedenartige, dem Inhalte und dem Namen nach von einander abweichende Masse gegeben haben wie in Tirol und Vorarlberg.

Die Wichtigkeit Tirols wegen der an den Grenzen Deutschlands und Italiens gelegenen Alpenpässe hatten schon die Römer eingesehen, wesshalb sie sich auch des Landes bemächtigten. Eine alte Staatsregel der Römer war aber, wie Seneca treffend bemerkt, „Ubicumque Romanus vicit, Romanus habitat“. Wo immer der Römer sieget, da wohnt er auch<sup>1)</sup>. Sie pflegten demzufolge in den mehr unterjochten als einverleibten Ländern römische Bürger anzusiedeln, welche die obrigkeitlichen Würden innehatten, und da die Abgaben dann ohnehin nur in Naturallieferungen bestanden, so dürften dazu entweder die römischen Masse benützt worden sein oder die bestandenen Landesmasse erhielten römische Namen ähnlicher Masseinheiten, oder es wurden schliesslich von der Bevölkerung die von späteren Landesbeherrschern zur Abgabeneutrichtung eingeführten Masse nach den früher gebräuchlich gewesenen römischen oder nach ähnlich klingenden Namen benannt.

Deshalb hat sich der alte römische Fuss = 0.296273 Meter bis in die Neuzeit in den beiden ursprünglichen römischen Colonien und jetzigen Städten Augsburg und Salzburg erhalten, da das dort bestandene alte Fussmass in Augsburg 0.296160 und in Salzburg 0.295935 Meter war<sup>2)</sup>.

Aus diesem Grunde stimmen die Untertheilungen der im italienischen Landestheile gebrauchten Landesmasse, abgesehen von den durch die Sprache abzuleitenden Benennungen mehrfach überein, indem z. B. der Passo ebenfalls in 5 Fuss eingetheilt wird, wie der Passus geometricus, und das Pfund ebenfalls 12 Unzen hat, wie bei den Römern. Dabei sei noch bemerkt, dass die Schwere dieser Pfunde selbst annähernd übereinstimmt. So z. B. wog das römische Pfund 0.327453 Kilogramm<sup>3)</sup> und das in den vier Vicariaten in Südtirol angewendete 0.327637 Kilogramm.

Es leiten auch die Sprachforscher<sup>4)</sup> mehrere der in Deutschtirol angewandten Landesmasse aus dem Lateinischen ab, und zwar die Elle aus ulna, das Star (italienisch stajo oder staro, im Plural staja) aus sextarius, die Patzeide aus batiaca (Weingeschirr), die Yhrn (mittelhochdeutsch ōrn, yrn, yrm, iren, althochdeutsch ōrn) vom lateinischen urna, den Mutt (mittelhochdeutsch mutte, althochdeutsch mūtta, mūt, mutti) vom lateinischen modius; Jauchert (juchart, jauch, jeuch, iuchart) aus jugum oder jugerum, ja selbst die Klafter trachten einige aus dem römischen cubitus abzuleiten.

Diese Ableitung kann sich aber nur auf den blossen Namen beschränken, da die Massgrößen selbst doch viel zu viel von einander differiren, indem

1 gewöhnliche Tiroler Klafter = 2.005 Meter ist, während 1 cubitus = 0.446 Meter betrug;

1 gewöhnliches Tiroler Star = 30.943 Liter ist, während 1 sextarius =  $\frac{1}{48}$  der Amphora = 0.547 Liter betrug;

1 gewöhnliche Tiroler Yhra = 77.810 Liter ist, während 1 urna =  $\frac{1}{2}$  Amphora = 13.122 Liter betrug;

1 Mutt in Tirol durchschnittlich = 44 Liter ist, während 1 modius =  $\frac{1}{3}$  Amphora = 8.748 Liter betrug und

1 Jauchert durchschnittlich = 40.184 Ar ist, während wieder 1 jugum = 25.434 Ar war.

Indem Jauchert eine Ackerfläche bedeutet, zu deren Umpflügen in einem Tage ein Joch Ochsen benöthigt war, so ist die obige Grössendifferenz erklärlich. Das Flüssigkeitsmass, die Yhre, stimmt aber weder seinem Inhalt, noch seinen Untertheilungen nach mit irgend einem römischen Masse überein. — Es ist er-

wiesen, dass der Weinbau in Tirol sehr alt ist; denn Sueton versichert ausdrücklich, dass der römische Kaiser Augustus den rhätischen, d. i. den Tiroler Wein sehr vorzog, was wohl Virgil veranlasst haben mag, die rhätische Traube als eine Nebenbuhlerin der falernischen hinzustellen<sup>1)</sup>. — Es waren damals in Tirol sicher Weinmasse, und wahrscheinlich römische in Anwendung. Weil aber sehr zeitlich ein bedeutender Weinhandel nach dem Norden und dem Nordwesten Europas stattfand, und weil, wie später noch erwähnt wird, öfters der Verkäufer sich nach den Massen des Käufers richtete, so kann es immerhin möglich sein, dass neben den römischen auch andere ausländische Flüssigkeitsmasse benützt wurden.

So könnte vielleicht der Mutt und Star ihrem Inhalte nach aus den durch Karl dem Grossen eingeführten Normalmassen hergeleitet werden, weil das Gebiet des heutigen Tirol und Vorarlberg, welches nach der Römerherrschaft theils unter die Longobarden, theils dem Herzogthum Bajuvarien zufiel, später einem einzigen Herrscher, nämlich Karl dem Grossen angehörte.

Jedenfalls erscheint die Ableitung des Star aus dem sextarius etwas gewagt zu sein, und wenn schon ein Mass aus dem römischen sextarius bis in die Neuzeit übergang, so dürfte dies viel früher — auch schon nach dem Inhalte — der Sechter oder Sächter (ital. secchie, franz. setier) sein, der in den älteren Urkunden den Namen sechtari, sechtere, sechtr, sechstere, sertari führt.

Es ist unmöglich, aus den zur Benützung zugänglichen Quellen ein genaues Verhältniss der späteren Masse und Gewichte zu den früheren zu bestimmen und wenn auch einige Benennungen wiederholt in den einzelnen Zeiträumen auftreten, so dient dieser Umstand gerade dazu, die Begriffe noch mehr zu verwirren.

Immerhin aber kann ein Theil der Tiroler Masse entweder als ehemalige römische oder als daraus mit grösserer oder geringerer Uebereinstimmung modificirte angesehen werden.

Die weitere Geschichte des Landes zeigt, dass dasselbe nicht einmal den Schein eines geschlossenen Gebietes hatte, da der Norden theils einzelnen Grafen, theils nach Salzburg, theils neben



dem Tiroler Fürstenstamme den bayrischen Herzogen, der Südost den Grafen von Görz, der Süden theils zu Venedig und Padua, den Visconti's und Carrara's und der Kirche zu Trient zugehörte, wodurch ebensoviel Satzungen als Herrscher entstanden.

Es ist schwer, die alten Gesetze eines Volkes auszuforschen, denn dieselben bildeten sich nach ihrem Bedürfnisse, ihren Eigenthümlichkeiten und ihrer Lebensweise, und deshalb ist es erklärlich, dass die älteren, noch vorhandenen geschriebenen Gesetze und Statute mehr nur Strafbestimmungen enthalten und bei Mass und Gewicht anfänglich mehr Gebrauch und Herkommen massgebend war.

Im allgemeinen wurde ursprünglich im Unterinntal, an der Eisack und der Rienz das bajuvarische Gesetz beobachtet, im Oberinntal und Lechthal entschied alamanisches Landrecht, im Pusterthal waren wieder andere Satzungen und im Süden galten das longobardische Recht und früher sogar römische Gesetze<sup>5)</sup>.

Spätershin, als die herkömmlichen Gerechtsamen öffentlich bestätigt oder verbrieft wurden, finden sich dann schon Bestimmungen über Mass und Gewicht vor. So z. B. erwähnt das uralte Stadtrecht von Innsbruck, ertheilt den 9. Juni 1239 von Otto II., Herzog von Meran und Pfalzgrafen zu Burgund, über Mass und Gewicht, dass „so jemand die Mässeray am Gedraith oder die Mässeray am Tüsch, oder das rechte Gewicht verfolseth wirdt, wider vnser gesaz, derselbig soll mit ainem Augspurger Pfundt und sechzig Pfening vor vnsern Gericht ahkhomen<sup>6)</sup>“.

In der öffentlichen Volksversammlung zu Bozen den 24. Juli 1234 hat der Graf Albert von Tirol die einstimmige Bekräftigung erhalten, dass nur er in- und ausserhalb Bozen die Masse, Gewichte und Ellen zu bestimmen habe<sup>7)</sup>. Als gültig wurde die Bozner, aber nicht die Trienter Elle, sowie die anderen alten Bozner Gewichte und Wagen angenommen<sup>8)</sup>.

Der Rechtszustand des grössten Theiles des Landes wurde später von den Landständen dahin geregelt, dass man die alten Gewohnheitsrechte ordnete und schriftlich bekannt machte. Diese schriftlichen Feststellungen hiessen Landesordnungen. Die erste gab Markgraf Ludwig der Brandenburger am Montag nach dem

St. Erhardtstage (9. Jänner 1352) zu Meran heraus. — Im Jahre 1404 erliess Herzog Leopold eine verbesserte Landesordnung, die 1486 Erzherzog Sigmund und 1496 Maximilian I. bestätigte und erweiterte. — Letztere, eigentlich die erste vaterländische Polizeiordnung, enthält mehrfache Vorschriften in Bezug auf Mass und Gewicht bei den Bäckern, Müllern, Fleischbauern und Fischhändlern, dann wegen des Weinschankes und des Futtermasses.

Erzherzog und nachheriger Kaiser Ferdinand gab 1525 wieder eine neue Landesordnung, die 1532 und 1573 nochmals den veränderten Zeitumständen angepasst wurde.

Diese letztere<sup>9)</sup> galt durch beinahe volle zwei Jahrhunderte in dem grössten Theile von Tirol als Gesetzbuch und wurde erst durch die bürgerlichen Gesetzbücher Josef II. und Franz I. verdrängt.

Am äussersten nördlichen Ende des Landes, im Südosten und Süden Tirols und im Vorarlbergischen standen wieder eigene Statute in Anwendung. Die drei Herrschaften Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel gehörten anfänglich zu Baiern und kamen erst durch den Vertrag zu Constanz im Juli 1507 bleibend zu Tirol. Kaiser Maximilian I. verlieh ihnen das Recht, sich neben der tirolischen Landesordnung auch des von den Söhnen des Kaisers Ludwig 1346 verfassten bayerischen Landrechtes (der sogenannten bayerischen Buchsage) zu bedienen. — Das Zillertal und die Herrschaft Windisch-Matrei gehörten, ersteres seit 889, letzteres seit 1207 dem Erzbisthum Salzburg an und hatten dessen Gesetze, die südtirolischen Landestheile und Vorarlberg besaßen wider eigene Ortsstatute.

Rechnet man neben diesen vielerlei bestandenen Satzungen, in welchen überhaupt Mass und Gewicht gewöhnlich mangelhaft behandelt ist, noch dazu, das nach den Römerzeiten Tirol und Vorarlberg ein Tummelplatz der verschiedenartigsten Völker war, und dass beinahe jede Nation auf eine willkürliche nach Uebereinkommen gewählte Massseinheit unter sich ein Masssystem gründen konnte, nimmt man dazu die bekannte Thatsache, dass manches ursprüngliche gleiche Mass und Gewicht mit der Zeit durch die Concurrenz oder durch die sehr oft vorkommende ungentügende Anfertigung der Copien nach den Originalmassen sich

veränderte; berücksichtigt man ferner den Druck, den viele auf ihren Vortheil erpichten Schlossherren auf ihre zinspflichtigen Untergebenen ausübten, berücksichtigt man die Systemlosigkeit, die zu Anfang des Mittelalters überhaupt in Allem herrschte, erwägt man noch die Gewohnheit, mit bestimmten, auf die Masse begründeten Zahlen zu rechnen, sodann die Eifersucht, Eigenthümliches, wenn auch Schlechteres zu belassen und ja nicht mit fremdem, Besseren vertauschen zu wollen; fasst man den früher schwierigeren Handelsverkehr mit einzelnen nicht auf den Hauptstrassen gelegenen Thälern ins Auge, so wird man es erklärlich finden, warum gerade in Tirol und Vorarlberg so vielerlei verschiedenartige Landesmasse vorhanden waren, und warum trotz der mannigfachen Bemühungen, auf gesetzlichem Wege ein einheitliches Mass und Gewicht zu erzielen, diese alten Masse bis in die Neuzeit sich erhalten haben.

Dass z. B. eine willkürliche Umänderung der Masse stattfand, ist aus den zu Anfang des 16. Jahrhunderts vorgekommenen Bauernunruhen von den Gerichten Thaur und Rattenberg vorgelegten Beschwerdepunkten zu ersehen wo es heisst:

„zum XIII. ist das Artzstar des lafatsche (Kessel, Aushöhlung) neulichzeit, vmb vil grösser gemacht worden, weder das alt vor gewesen ist, mit vertröstung das dester pas zu bezalen, das aber nit beschicht, sondern yez weniger, weder vorhin gilt, das dann demselben pukhwerch zu merklichen abfal, vnd deren Gewerckten zu grossen schaden raicht. Pitten deshalb vnderthenigklich das da Newstar abthan vnd das alt star wie vor alten gebraucht werde“.

Ebenso steht in der Landlibelle vom Jahre 1511 unter den von den Unterthanen erhobenen Beschwerden, dass ihnen die Amtleute bei Reichung der trockenen und nassen Giebigkeiten grössere Masse als die herkömmlichen aufbürdeten, weshalb Maximilian I. befahl, dass sich hierbei genau an den Inhalt der Verleihbriefe oder an das Herkommen zu halten sei<sup>7)</sup>.

Dass man aber zeitweilig Werth auf Mass und Gewicht legte und die Idee zur Einführung eines gleichen Masses und Gewichtes auftauchte, die Nothwendigkeit hiefür demnach eingesehen wurde, beweist z. B. die für die Rechtsgeschichte des Hoch-

stiftes Trient weitaus wichtigste Urkunde des Kaisers Friedrich vom Jahre 1182, mit welcher die städtische Consularregierung gestürzt und das bischöfliche Regiment unter der Oberherrlichkeit des Reiches eingesetzt wurde. Dieselbe bestimmt nämlich u. a., dass die Bürger der Stadt sich nicht anzumassen haben, Bestimmungen über Mass und Gewicht zu treffen<sup>10)</sup>; dann die während den Bauernunruhen wichtigste Versammlung derselben in Meran vom 22. Mai 1525, wo unter den, dem Erzherzog Ferdinand vorzuliegenden Wünschen und Beschwerden auch verlangt wurde: das nämliche maass und gewicht regiert das ganze Land<sup>11)</sup>, sowie das Stadtrecht von Feldkirch aus dem Jahre 1446, wo von alten und neuen Massen die Rede geht.

Das erstmal, wo im Gesetzeswege von einer Massbestimmung Erwähnung gethan wird, ist dies der Fall in der Landesordnung vom Jahre 1352, worin es heisst:

„Aldann in denselben Gericht gesetzt ist | bei der Peen | als vorgeschrieben ist | Umb das Weinmass | Sollen die vorgeannten Gericht Röttenberg | Hall | Ynsprugg | Hertenberg | Sankt Petersperg | Ymbst | Zamb | Pruz | Nauders | Pfundts | Hfanzt geen Eärs | Haben Ynspruggermass | der acht mass an ein Pazeiden gehn | Und so sollen die Gericht | Glurns Eärs und Schlanders | Haben ain Mass | der sieben in ain Pazeiden geen | Und wer das Mass in den vorgeannten Gerichten nit hielte | und überfuern | als oft das geschicht | So ist Er jedem Gericht | darñ es geschicht | drithalb Pfundt perner verfallen | und dritthalb Pfundt der Gemain daselbst |“.

Es geschieht hier nur von Pazeiden und von keiner Yhrn Erwähnung; es bestand aber dennoch schon die Yhrn und sie war in 12 Pazeiden eingetheilt, wie aus dem vom Erzbischof Ortolf von Salzburg dem Zillerthale gegebenen Landrechte vom 14. August 1354 zu ersehen ist:

„Wür öffen euch unser weinmass | daz wür ein örn haben sollen | daz sol Insprucher mass sein | davon sullen zwelf pazeiden gen |“.

Die spätern Landesordnungen behandeln schon ausführlicher Mass und Gewicht.

Die Landesordnung vom 1. Mai 1525, die sogenannte Bauernordnung, bestimmt, dass nur nach der Innsbrucker Elle nur zu messen sei, ferner wurde ein gleicher Werkschuh von 12 Zoll in der Länge, wovon acht eine Klafter machten, aufgestellt und als allein geltendes Trockenmass das Roggenstar des Landgerichtes Freuntssperg (bei Schwaz) und als Flüssigkeitsmass die Bozner Yhre zu 12 Pazeiden à 7 Mass; 8 Yhren = 1 Fuder festgesetzt. Als Gewicht habe man sich nur des Wiener Gewichtes zu bedienen. Im Stifte Trient konnte man aber nebenbei auch das wälsche Gewicht haben.

Die Landesordnung vom 26. April 1532 ist sehr reichhaltig an Erläuterungen und Zusätzen. Man entnimmt daraus, dass vier verschiedene Ellen im Lande bestanden haben, nämlich 1. die Innsbrucker Elle, 2. die bairische Elle oder der Stab der drei unterinntaler Herrschaften, 3. die alte Tuchelle im Lande an der Etsch und 4. die venetianische Bratsche. — Die erste und längste, welche nach der Landesordnung von 1525 zum alleinigen und einzigen Masse ohne Unterschied der mit der Elle zu messenden Waaren für das ganze Land, einschliesslich der Fürstenthümer Brixen und Trient, erhoben wurde, blieb es auch nach der zweiten Landesordnung, nur mit der Ausnahme, dass den drei unterinntalischen Herrschaften für die Leinwand der alte Stab zurückgegeben und für die Seidenwaaren auch der Gebrauch der venetianischen Elle, die um  $\frac{1}{5}$  kürzer als die Innsbrucker war<sup>12)</sup>, gestattet wurde. Rücksichtlich der um  $\frac{1}{9}$  kleineren Elle<sup>13)</sup> im Etschlande wurden die Preise so geregelt, dass „wo vormals die alt Ellen vmb acht Creutzer, Patzen, Sechser oder phund, kaufft worden ist, es sich yetzo gegen dieser neuen Ellen, neun Creutzer, Patzen, Sechser, oder Phund treffen wirt“.

Dagegen kam es von dem allgemeinen Freundsberger Star wieder ab, so dass „an ainem yeden ort, das alt Korn stâr, Auch dasolt gross futer stâr, galfen, oder mâtlin, Wie dann solche mass a ainem yeden ort Namen haben, Und wie die vo Landntag 1525 gehalten vnd gebraucht worden sein, gehalten und gebraucht werden sollen“; ebenso von der allgemeinen Bozner Yhrn „also dass sich alle Herrschaften, Statt und Gericht, des alten Mosts vnd Weinmass mit der uren, dem fuder, der Pa-

ceyden, mass, Trinckele, und fräckele wie vo 1525 hinfüro widerumb gebrauchen mochten“.

Bei dem Werkschuh der Landesordnung vom Jahre 1525 hatte es zwar sein Verbleiben, aber nur da, wo nicht „von alters her, ain gewiss, oder lenger Mass gewesen ist“.

Das in der Landesordnung vom Jahre 1525 aufgehobene Landgewicht wurde für das Land an der Etsch, welches bis Klausen hinaus, bis Fassa und Nonsberg hinein, und bis Finstermünz hinaus reichte, wieder eingeführt. Inn-, Wipp- und Pusterthal behielten das wienerische und die südlichen Theile das wälsche Gewicht.

Die letzte Landesordnung endlich vom 14. Dezember 1573, welche, wie bemerkt worden, durch beinahe volle zwei Jahrhunderte in Wirksamkeit verblieb und deshalb als die wichtigste anzusehen ist, gibt über Mass und Gewicht folgende Bestimmungen:

„Als alleiniges Ellenmass hatte zu allen Messungen, also auch für die Seidenwaaren die in den Städten Innsbruck und Bozen angewandte zu gelten, und es ist dem Buche gleich die Grösse von  $\frac{1}{4}$  dieser Elle begedruckt worden. Bloss den ehemaligen bairischen Herrschaften Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel wurde bewilligt, bei Leinwand ihre frühere Elle anwenden zu dürfen.

Als alleiniges Längenmass hatte die Bozner Klafter, untergetheilt in 8 Werkfuss à 12 Zoll, zu dienen, und man hat die Länge eines Fusses gleichfalls dem Buche begedruckt. Wo aber ein längeres Klaftermass früher im Gebrauche war, konnte dasselbe verbleiben.

Zur Abwage aller Gegenstände (auch der Goldwaren) sollte „allein die wienerische Waag | Gewicht | Pfundt | Mark | Untz | und Lot | gebraucht werden“. Bloss die in den Zollstätten, Lagerhäusern und von den Spediteuren benützten Gewichte anderer Gattung konnten wie vorher belassen werden.

„Und nun männiglichem wissen möge | was Unterschid es darzwischen habe. So geben Wir darinnen diese Erläuterung | dass ain Pfund dess wälschen Gewichtes | haltet zwölf Untz | ain Pfund des Landgewichtes achtzehn Untz | und ain Pfund dess



Wienerischen Gewichts zwaintzig Untz | die thuen zway und dreyszig Lot\* <sup>14)</sup>.

Betreffs des Getroidemasses heisst es: „Nachdem in Unserem Land der fürstlichen Grafschaft Tirol | manicherley Korn und Fueter Mass | StAr | Galfen und Mütiin bisher gebraucht worden seind | und Wir genaigt gewesen wären | solches alles in ain gleichs Mass zu bringen | dass aber auss vil bewöglichen Ursachen nit hat statt haben mögen“ und bezüglich des Flüssigkeitsmasses wurde bestimmt, dass sich da nach der Landesordnung vom Jahre 1525 zu richten sei.

Man ersieht, wie allgemein über Mass und Gewicht alle diese Vorschriften gehalten waren, indem man stets neben den festgesetzten Masseinheiten noch andere für spezielle Zwecke und Gegenden duldete, und diese Verordnungen liefern einen erneuerten Beweis vom Gebrauche so vielerlei Massgrössen im Kronlande.

Der eigentliche Anfang zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in Mass und Gewicht geschah unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia in Folge eines speciellen Falles hervorgerufen.

Die Hofbehörde in Wien hatte nämlich aus einem vorgelegten Protokolle entnommen, dass die Repräsentations- und Hofkammer auf Bitten des Gerichtsvorwalters zu Thaur bei Innsbruck den Wirthen daselbst den Gebrauch einer doppelten Weinmasserei, nämlich die im Orte übliche und nebstdem das Innsbrucker Weinmass gestattet habe <sup>15)</sup>.

Eine solche Bewilligung fand die Hofbehörde ungeeignet, weeshalb sie mit dem Dekrete vom 19. Jänner 1752 die sogleiche Abstellung eines dieser Masse verfügte und über die Ursachen der Concession Bericht abverlangte. Dieser lautete dahin, dass um die Bewilligung, neben dem Ortsmasse noch das Innsbrucker Mass zu benutzen, darum eingeschritten wurde, weil die Innsbrucker namentlich an Sonntagen nach dem dem Gerichte Thaur zugehörigen Orte Mühlau gerne hinwandern, und beim Weinausschanke durch das differirende Mass häufig Zank und Streitigkeiten entstanden. Zugleich wurde bemerkt, dass ja überall die Masse im Lande differiren, und dass überhaupt das Recht ungleichen Masses in der tirolischen Landesordnung begründet sei.

Diese Aufklärungen veranlassten das Hofdekret vom 4. März 1752, worin der tirolischen Landesregierung aufgetragen wurde, mit dem Landeshauptmann die Einleitung und Vorkehrung zu treffen, dass die Masse und Gewichte, dann die Ellen im Lande Tirol durchaus gleich eingeführt und dass diese Angelegenheit von den Ständen ordentlich in Berathung gezogen werde.

Die Stände fanden jedoch <sup>16)</sup> die beantragte Einführung eines gleichen Masses und Gewichtes den Provinzverhältnissen nicht angemessen und sie suchten solches umsomehr abzulehnen, weil die Ungleichheit im Masse in der Landesordnung begründet war und nach ihrer Ansicht ein gleiches Mass eine Quelle zur Unordnung und zu einer Menge Prozesse herbeiführen und so den Geschäftsleuten sehr empfindlichen Schaden verursachen würde.

Dessenungeachtet sprach sich das Hofdekret vom 26. Jänner 1754 dahin aus, dass ein gleiches Mass und Gewicht eingeführt werden müsse und kann nicht begreifen, „warum in Tirol die Stifter und Stände diesen nützlichen Werth nicht von selber willfährigst die Hände bieten wollen, nachdem ihr eigener Nutzen nur hierüber waltet“. Es wurde nur die Bestimmung der Art noch vorbehalten, wie dieses Werk zum Vollzug zu bringen wäre.

Das Hofdekret vom 31. Juli 1756 endlich verlangte zur Durchführung des Entschlusses, in allen Erbländern das Wiener Mass und Gewicht einzuführen, die Einsendung authentischer Modelle des landesüblichen Masses und Gewichtes, um selbe mit dem Wiener Masse und Gewichte in Proportion bringen zu können. Demzufolge sind <sup>17)</sup> die Originale der in Innsbruck gestandenen Masse abgesendet worden; während wieder nach dem Hofdekrete vom 19. April 1760 ein Wiener Klafter- und ein Wiener Ellen-Etalon, 1 Wiener Metzennormal sammt dazugehörigem Achtel, dann 1 Wiener Mass Normal und eine halbe Wienermass, 1 Wienerzentner und 1 Wienerpfund mit seinen Untertheilungen nach Innsbruck mit dem Auftrage ankamen, es habe das Landes-Gubernium mit Mitgliedern der Stifte und Stände unter Beiziehung eines Mathematikers <sup>18)</sup> zusammenzutreten und sollten dieselben die Vergleiche zwischen den Landesmassen und den Wienermassen durchführen.



Ueber die Geschichte der Wienermasse erlaube ich mir hier einiges mit anzuführen.

Es reicht <sup>19)</sup> der Ursprung mancher Wiener Masse selbst über die Zeiten der Völkerwanderung zurück. Namentlich ist dies bei dem alten bajuvarischen und österreichischen Gewichte, wie solches in dem Münchner und Wiener Pfunde noch fortlebt, der Fall, da dessen norisch-panonische Herkunft durch Schimko's Untersuchungen (Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften 1853, Band XI.) dargethan ist.

Das Wiener Pfund bildete bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Grundeinheit des Wiener Gewichtes und erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts fieng man an, die Hälfte dieses Pfundes, Mark genannt, als Einheit des Münz-, Silber- und Goldgewichtes zu gebrauchen.

In der vom Kaiser Ferdinand I. für Oesterreich erlassenen Münzordnung vom 1. August 1560 wurde nach vorher vorgenommener Vergleichung das österreichische Münzgewicht derart festgestellt, dass 5 Wiener Mark =  $2\frac{1}{2}$  Pfund = 6 Kölner Mark sein sollen. 1 Kölner Mark ist demnach gleich 0.23336 Kilogramm.

Die Eintheilung des Metzens in 30 Metretae kann gleichfalls noch tief in das Mittelalter zurück nachgewiesen werden. Quellenstellen lassen sogar die Zwischenstufe und eine Ursache des Ueberganges in die spätere Eintheilung von 32 grosse Massl verfolgen. Das Bestreben, beim Zumessen eine sogenannte „recht gute Mässerei“ zu erzielen, brachte die Zugabe von 1 bis 2 metretae auf den Metzen in Uebung, bis endlich aus Gründen erhöhter praktischer Brauchbarkeit der weitere Schritt geschah, welcher in einer Einbeziehung dieser beiden metretae in den Metzen-Inhalt bestand.

Um der aus ähnlichen Gründen, wie bei den Tiroler Massen gleichfalls bei den Wiener Massen um sich gegriffenen Ungleichheit der einzelnen örtlichen Massstücke zweckmässig zu beggnen, war die Gesetzgebung schon lange bemüht, Normalmasse festzusetzen.

Nach Dr. A. Luschin lassen sich die ersten Bestrebungen zur Erzielung einer Masseinheit bis in das 13. Jahrhundert zurück-

datiren. In dem Entwurfe des österreichischen Landesrechtes, welches 1298 dem Könige Albrecht vorgelegt, jedoch von diesem nicht bestätigt wurde, heisst es nämlich: „Wir seczen vnd gepieten das man vberal in dem Land haben sol ainen meczen, ain omer, vnd ein gelöt (Gewicht)“.

Erst unter Rudolf II. wurde mit dem Patente vom 19. August 1588 die Wienerklafter mit der Tatz- und Zapföndung des Kaisers Leopold vom 23. Jänner 1659 die Wiener Mass und mit dem Patente vom 5. Dezember 1689 der Kremser Metzen fixirt, während schon mit dem kaiserlichen Generale vom Jahre 1570 der „Statt Stein alte gupfte Metzen“ für Oberösterreich aufgestellt und mit seinen Untertheilungen bis auf  $\frac{1}{8}$  Metzen als alleiniges Normale bestimmt war.

Mit den Verordnungen vom 21. Juni 1691 wurden der  $\frac{1}{16}$  Metzen (Müllermassl) und vom 29. August 1772 die Becher gesetzlich eingeführt.

Weil aber später die Originale bei den Trokenmassen durch Abnützung, unrichtige Anfertigung u. s. w. in einzelnen Orten wieder abweichend befunden wurden, so hat man mit dem Patente vom 1. Dezember 1757 den „Stockerauer Stangelmetzen“ als Normalmetzenmass angenommen. und da dieser Metzen demnach auch in Wien zur Allgemeinen Anwendung zu kommen hatte, so war dieses Normal, wie das Patent ausdrücklich erwähnt, „als der wahre Wiener Metzen für beständig hinfüran anzusehen“.

Allein gegen die beabsichtigte Einführung des Wiener Masses und Gewichtes in Tirol protestirten in einer unterm 25. August 1760 gemachten Eingabe neuerdings die Tiroler Stände, als Grund anführend, dass:

„Diese Einführung hierlands, wo man bloss mit dem nächst angränzenden Land zu handeln hat, und gegeneinander die Masse-reien und Gewichte von so vielen hundert Jahren her gewohnt ist, hiemit diesfalls keinen Betrug zu befürchten hat, ganz keinen Nutzen vielmehr alle Massereien und grösstentheils auch die Gewichten nit um allein bey den Gewerbsleuthen, denen keine andere zur Vermeidung des Betrages gelassen werden könnten, sondern auch bey den Partikularen abgerundet werden müssten; einen sonderbar zu gegenwärtigen beträngten Zeiten und armuths-

vollen Umständen unerschwinglichen und durch das ganze Landt über 80000 Gulden betragende Kosten hinit einen ausserordentlichen Schaden nach sich ziehen; nebstdem wollen doch die im Landt befindliche fürstliche Stäffter, wie von Trient aus das Erklären bereits abgegeben worden, nit mithalten<sup>20)</sup>, wonach der vorgesetzten Zill durchaus nit zuweck gebracht, noch minder: von den engeren Ausschuss verwilligt werden könnte, weil die Tyrol. Landts Ordnung, in welcher alle diesländische Massereien bestätigt seien, laut des gedruckten Buchstabens ohne Einfluss des offenen Landtags nit abgeändert werden darf, zur Zeit dero bey einen Landtags bestehenden Errichtung aber die allgemeine Gleichheit zwar eingeführt werden wollen, die doch wegen vielfältiger entgegen gemachten Vorstellungen und Beschwerden Städt und Gerichter bey denen Zeit des Landtags de anno 1525 vösst gesetzten Massereien belassen werden müssen\*.

Der Protest war die Ursache, warum man<sup>21)</sup> die Durchführung des Wiener Masses und Gewichtes bis zum erfolgten Frieden aufhob.

Erst mit dem Patente der Kaiserin Maria Theresia vom 3. September 1768 geschah die gesetzliche Einführung des von nun an in Tirol und Vorarlberg allein gelten sollenden Wiener Masses und Gewichtes. Es ist demnach dieser Tag als der eigentliche Zeitpunkt des ersten Regulatives zur Einführung eines gleichartigen Masses und Gewichtes für ganz Tirol anzusehen.

Damit wurde, um die fast in allen Gerichten und in Ortschaften des Landes unterwaltende Ungleichheit sämtlicher Gewichte und Massereien nach den in den übrigen Erblanden zur Beförderung der Bequemlichkeit des Handels und Wandels in eine dauerhafte und durchaus gleiche Verfassung zu bringen die wienerische lange, auch Körner- und nasse Mass, wie auch das wienerische Gewicht\* vorgeschrieben, welche für die alleinigen wahren und Achten Masse und Gewichte im Kaufen und Verkaufen, auch in Dienst- Zins- und Stiftungs-Abreichungen, nicht minder Abmessung des Bodens, und überhaupt in allen Gattungen des Handels und Wandels anzusehen seien, folgar alle anderen Massereien und Gewichte ohne Ausnahme durchgehends und vollends abgeschafft und ungültig seyn sollen. — Und da die

Gleichförmigkeit der Massereien auch in Abmessung des Bodens beobachtet werden muss; so sollen in Zukunft die Aecker, Wiesen, Weingrundstücke und Waldungen nach dem Halte der gevierten Ruthen oder Quadratklafter, jede zu sechs gemeinen Wiener-schuhen berechnet, in folgende Mass bestimmt, nämlich

ein Jauch oder Morgen Acker zu 1000 besagter Quadrat-Klaffer<sup>22)</sup>,

ein Tagmad Wiesfeldung zu 500 besagter Quadrat-Klaffer<sup>23)</sup>,

ein Graben Weinbaues zu 150 besagter Quadrat-Klaffer<sup>24)</sup>,

ein Morgen Waldung zu 500 besagter Quadrat-Klaffer<sup>25)</sup>

und ausgemessen werden\*.

Die Einführung des Längen- und Trockenmasses ist mit 1. Jänner 1769, jene der Flüssigkeits- und der Flächenmasse mit 1. Jänner 1770 bestimmt worden. Die Urbar- und Stiftungsleistungen sollten nur noch bis 1. Jänner 1770 in den landesüblichen Massen geliefert werden, während der Zwischenzeit hatte jedoch deren Umrechnung in das Wiener Mass zu geschehen, und um allen Irrungen dabei zu entgehen, sollten die Stifts-, Grund- oder Urbarsherren mit den Grundholden oder Zinsmännern einen obrigkeitlich beglaubigten Revers darüber auswechseln, wie die genaue Vorbeinerkung dieser Reduktion am Ende oder mittelst Beilage in den Urbanen zu geschehen habe.

Den Bozner Kaufleuten war aber bewilligt, beim Kauf und Verkauf ausländischer Waaren, insoweit dieselben aus fremden Staaten ein- und ausgeführt werden, das Mass und Gewicht zu belassen, wie es die Geschäftsusanz bedingte.

Eine, vom P. Joseph Franz S. J., der bevor schon mit den Kommerzienhofrathen von Stegner in Böhmen und Steiermark zur Regulirung der dort bestandenen Landesmasse nach den Wiener Massen abgeordnet war, in Wien, höchst wahrscheinlich auf Grund der bereits erwähnten im Jahre 1756 abgesandten Innsbrucker Normalmasse, verfasste Vergleichungstabelle zwischen den Wiener und fälschlich Tiroler, richtiger Innsbrucker Massen war dem Patente gleich beigegeben, damit die Gerichtsobrigkeiten und Vorsteher nach diesem Muster einen Vergleichungstabelle ihrer Ortsmassereien verfassen, und selbe dem Landesgubernium zur Genehmigung vorlegen sollten.

Nach diesen Tabellen verhält sich:

Die alte Innsbrucker Klafter, Fuss und Zoll gegen die Wiener Klafter, Fuss und Zoll wie 6342 : 6000,

die alte Innsbrucker Elle gegen die Wiener Elle wie 2544 : 2465,

das alte Innsbrucker Star gegen den Wiener Metzen wie 4972 : 10000,

die alte Innsbrucker Mass gegen die Wiener Mass wie 573 : 1000,

der alte Innsbrucker Zentner gegen den Wiener Zentner wie 100516 : 100000<sup>25)</sup>.

In Ergänzung des Patentes wurde wegen Berechnung des Umgeldes mit der Hofresolution vom 30. Dezember 1769 noch gesagt, dass 8 Innsbrucker Yhren = 11 Wiener Eimer, oder 96 Innsbrucker Mass = 55 Wiener Mass ausmachen<sup>26)</sup>.

Dem obigen Auftrage, die Vergleichung der Ortsmassereien mit den Wiener Massen vorzunehmen, sind nur einige wenige Gerichte nachgekommen. Dieselben wurden dem Drucke übergeben<sup>27)</sup> bis<sup>24)</sup> und den in italienischer Sprache verfaassten wurde gleichzeitig eine Masse Rechnungsexempel beigegeben.

Die meisten Gerichte mussten aber wegen der Durchführung des Wiener Masses und der Einsendung der Vergleichungstabellen urgirt werden. Die weiteren Verordnungen bis zum Jahre 1771 sind deshalb auch nur Erinnerungen und Belehrungen rücksichtlich dieser Durchführung, insbesondere die Gubernial-Verordnungen vom 7. November 1769 und vom 18. Juli 1770, worin man den Termin dieser Einsendung bis Lichtmess 1771 verlängerte, dann das Hofkanzleidekret vom 4. Juni 1770, worin erneuert angeordnet wurde, mit Zuziehung einiger ständischer Mitglieder und eines verlässlichen Mathematikers die Vergleichungstabellen zu verfassen und bis Ende 1770 einzusenden, sowie die Gubernial-Verordnung vom 10. Juli 1770 an den Innsbrucker Stadtmagistrat mit der Aufforderung, das Wiener Mass innerhalb 8 Tagen bei Strafe von 100 Thalern einzuführen.

Die von dem Mathematiker P. Joseph Weinhardt zum allgemeinen Gebrauche verfassten Vergleichungstabellen<sup>25)</sup> <sup>26)</sup> <sup>27)</sup> erschienen später im Druck. Mit Ausnahme der ausführlich ver-

fassten Gewichtstabelle sind die anderen Tabellen unvollständig, indem sie bloss die Innsbrucker Längenmasse und die vorgefundene Yhrenmasse behandeln, und von den übrigen vorhanden gewesenen Massen nichts weiter erwähnen. Ueber die Trockenmasse hat Weinhardt keine Tabelle veröffentlicht.

In derselben Zeit wurde ein neues Steuerwesen für Tirol eingeführt, was nach dem Patente vom 6. August 1774 bearbeitet, 1784 vollendet wurde.

Weil nun vielerlei Flächenmasse vorhanden waren, so mussten die Lokalcommissionen dieselben nach den im Patente vom 3. September 1768 angegebenen Flächenmassgrössen umrechnen.

Grund und Boden ist<sup>28)</sup> in Tirol überhaupt auf eine verschiedene Art vertheilt. Es gibt Gegenden, in welchen derselbe schon in den Vorzeiten bis in die kleinsten Theile zerstückelt worden, die nach der Willkür der Besitzer zusammengefügt und wieder getrennt werden können. In anderen Gegenden findet man wieder gebundene grössere oder kleinere Höfe, deren Grundstücke entweder in einem Umfange, welcher die Vertheilung derselben durch seine Lage findet, beisammenliegen, oft aber auch zwischen verschiedenen Feldern zerstreut sind. Wieder in anderen Gegenden kommen theils gebundene Höfe, theils einzelne Grundstücke vor.

Die Ursache dieser Verschiedenheit ist vorzüglich in jener Verfassung zu suchen, welche die verschiedenen Theile des Landes im Mittelalter hatten. Denn in jenen Theilen, die ursprünglich zu dem bayerischen und gürzischen Gebiete und zu dem Hochstifte Brixen gehört haben, befinden sich die Güter durchgängig in einem grundherrlichen Verbände, der durch die Verfassung streng gehandhabt war. Dagegen war dieser Verband in dem Hochstifte Trient und in jenen Landestheilen, die aus dem Gebiete der ehemaligen Republik Venedig mit Tirol vereinigt worden sind, beinahe ganz unbekannt, daher in denselben von jeher die grösste Zerstückelung bestand. In dem eigenthümlichen Gebiete der Grafen von Tirol hat ursprünglich zwar ebenfalls der grundherrliche Verband stattgehabt, wurde jedoch nicht mit jener Strenge, wie es anderswo geschah, aufrecht erhalten.

Diese vorhin geschilderten Verhältnisse hatten wohl mit dazu  
Rottenthner, Localmasse.



beigetragen, dass ebenfalls bei den Feldmassen in Tirol eine so grosse Verschiedenheit besteht.

Ueberhaupt schien man wenig auf eine allgemeine Durchführung des Wiener Masses und Gewichtes zu dringen, da die Gubernial-Verordnung vom 28. Juni 1779 zwar bestimmt, dass es von dem im Lande üblichen Yhrenmasse abzukommen habe, und nur der Wiener Eimer gelten solle, gleichzeitig aber zulässt, dass die Grund- und Urbarzinse oder sonstige derlei Gerechtsame noch weiterhin nach dem Yhrenmasse abzuführen kommen.

Es hat den Anschein, als ob die Hemmnisse, welche sich der allgemeinen Einführung des Wiener Masses entgegenstellten, hervorgerufen durch die Abneigung der tirolischen Stände, ferner durch die schwierige Durchführung der Abgabenträchtung bei den einzelnen Urbarien, dann dadurch, dass die Bevölkerung gewohnt war, im Handel und Wandel nur mit den ihnen von Kindsbeinen an wohlbekannten alten Massen zu rechnen, wobei sich in ihrer subjectiven Anschauung der Begriff an eine ganz genau bestimmte Quantität knüpfte, es scheint, sagen wir, dass dies alles zusammengenommen die Regierung bewogen haben mag, anstatt diese zur zweiten Natur gewordene Angewohnheit mit der Zeit auszurotten, oder anstatt den Starrsinn, welcher sich wieder diese Einführung stemmte, zu brechen, gleichsam einen Rückschritt damit zu thun, dass sie mit dem Patente vom 18. August 1787 die Bestimmungen des Maria-Theresianischen Patenten theils gänzlich aufhob, theils wesentlich modifizierte.

Nach diesem letzteren Patente hatte das in jeder Gegend übliche Mass und Gewicht nach seinen verschiedenen Abtheilungen und Benennungen für allen und jeden Kauf und Verkauf, auch bei allen obrigkeitlichen Abgaben fortan zu bestehen. Nur die Zölle und das Umgeld mussten mit Rücksicht auf das bereits eingeführte Wiener Mass und Gewicht darnach entrichtet werden. Um aber das Publikum vor jeder Uebervortheilung zu sichern, wurde mit angeordnet, dass bei jedem Gerichte Normale (Altväter) des Wiener Masses und Gewichtes vorzuliegen hätten, damit zu allen Zeiten die landesüblichen Masse und Gewichte darnach geprüft und richtig gestellt werden könnten.

Mit dem Eintritte der Zwischenregierungen, während nämlich

zu Anfang dieses Jahrhunderts das Kronland theilweise dem Königreiche Baiern, theilweise dem Königreiche Italien zugehörte, geschah im Mass- und Gewichtswesen eine grössere Umwälzung, indem man die in den beiden Staaten vorgeschriebenen Masse und Gewichte in der eroberten Provinz rasch einzuführen trachtete.

Während die Politik Oesterreichs stets die war und ist, in anektirten Ländern alles Bestehende zu achten und die Wünsche des Volkes nach Massgabe ihrer Ausführbarkeit zu berücksichtigen, hatten namentlich die Baiern das für sie später so verhängnissvolle Prinzip verfolgt, in Tirol nach jeder Richtung hin schnell alles nach bairischem Masse umzumodeln und die schon längst bestandene Abneigung der beiden Volkstämme gegen einander vergrösserte sich durch derartige Massregeln nur noch mehr.

Man muss dem bairischen Gubernium von Tirol nachsagen, dass es während der kurzen Dauer seiner Wirksamkeit auch für die Durchführung des bairischen Masses eine grosse Rührigkeit entfaltete und es mag die energisch angelegte Einführung desselben vielleicht ein Grund mehr gewesen sein, warum die allgemeine Aulehnung gegen die bairische Herrschaft stattfand.

Schon mit den k. bairischen Gubernialdekreten vom 31. Oktober 1806 und 19. September 1807 wurde das Verhältniss des Münchner zu dem Wiener Masse und Gewichte festgesetzt <sup>39)</sup>.

Durch das k. bairische Rescript vom 28. Februar 1809 <sup>40)</sup> ist, um die Hindernisse des in- und ausländischen Handels, die aus der Verschiedenheit der Masse hervorgehen, zu beseitigen, für den ganzen damaligen Umfang des Königreiches Baiern ein gleichförmiges Mass bestimmt worden und zwar hat man als Masseinheiten aufgestellt:

Als Längenmass: Der alte bairische Fuss <sup>41)</sup>. — Klafter Fuss, Zoll, Linien gleiche Eintheilung wie beim Wiener Mass.

Die bairische Elle = 2 Fuss 10  $\frac{1}{4}$  Zoll <sup>42)</sup>.

Die geometrische Ruthe = 10 Fuss <sup>43)</sup>.

Als Grundflächenmass: Ein Tagmahd, ein Morgen oder Jauchart = 400 Quadrat-Ruthen <sup>44)</sup>.

Als Flüssigkeitsmass: die Masskanne <sup>45)</sup>.

1 Visiereimer = 64 Masskannen <sup>46)</sup>.

1 Schankeimer = 60 Masskannen <sup>47)</sup>.



Als Getreidemass: der bairische Metzen =  $34\frac{2}{3}$  Masskannen <sup>48)</sup>; 6 Metzen = 1 Schäffel <sup>49)</sup>.

Als Gewichtseinheit: das bairische Pfund <sup>50)</sup>.

Für das Medizinalgewicht setzte man das Medizinalgewicht der Stadt Nürnberg <sup>51)</sup>.

Als Anfangstermin der Anwendung des bairischen Masses und Gewichtes wurde der 1. Jänner 1810 festgesetzt. Die Rentämter hatten jedoch schon mit 1. Oktober 1809 die Naturalleistungen von den Unterthanen nur nach bairischen Massen entgegenzunehmen, sowie auch diese Ämter unter einem angewiesen wurden, auf Grundlage bairischer Normale die Vergleichung mit den landesüblichen Massen und Gewichten vorzunehmen und das Ergebniss der Untersuchung der k. bairischen Masscommission in München einzusenden, damit diese dann die entsprechenden Umrechnungstabellen verfasste.

Gleichzeitig hatte der k. bairische öffentliche Professor am Lyceum zu Innsbruck Franz von Zallinger die Reduction einiger alten Masse der Städte Innsbruck, Bozen, Brixan, Trient und Roveredo nach den bairischen Massen ausgerechnet und aufgestellt <sup>52)</sup>.

Mit dem k. bairischen Rescript vom 30. März 1810 <sup>53)</sup> verlängerte man den allgemeinen Einführungstermin der bairischen Masse auf den 1. Oktober 1810.

Hierauf erschien mit dem k. bairischen Rescript vom 6. September 1811 die von der k. bairischen Masscommission in München verfasste Reduction der in ganz Baiern befindlich gewesenen ortsblichen Masse zu dem bairischen Masse <sup>54)</sup>.

Die weiteren k. bairischen Entschliessungen vom 7. Juni und 25. November 1811 <sup>55)</sup> bestimmten, erstere, dass als gleiches Kalkmass überall der bairische Metzen gelte <sup>56)</sup>, letztere führte wieder ein neues Holzklaftermass ein <sup>57)</sup>.

In den der k. italienischen Regierung unterworfen gewesenen Theilen Tirols, nämlich im sogenannten Ober-Etsch-Departement, und in den dem Departement Piave zugetheilten Bezirken Primiero, Ampezzo und einem Theile des Gerichtes Welsberg, sind mit dem viceköniglichen Dekrete dtto. Mailand vom 18. Dezember 1810, vom 1. Jänner 1811 angefangen, die mit Gesetz vom

27. Oktober 1803 in Frankreich eingeführten metrischen Masse und Gewichte als allein gültig vorgeschrieben worden, wobei man nur zum Theil die Benennungen veränderte <sup>58)</sup>.

Man bestimmte einen dreijährigen Uebergangstermin, nach welcher Zeit derjenige, der andere Masse und Gewichte benützte, mit Geldstrafen bis zu 600 Lire oder mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafen käme. Verträge, die in anderen Massen abgeschlossen wurden, sollten die Gerichte nicht annehmen. Diejenigen, welche nach diesem Zeitpunkte sich einer Uebertretung des Patentes schuldig machten, sollten der ihnen erteilten Befugniß verlustig oder ihres Amtes enthoben werden. — Das Volk war überhaupt über das neue Masssystem zu belehren, und es war in den Schulen die Jugend darin zu unterrichten. Den darwiderhandelnden Lehrern war der weitere Unterricht zu verbieten. — Besass nach dem angegebenen Zeitpunkte ein Geschäftsmann noch keine metrischen Masse, so war ihm so lange sein Geschäft einzustellen, bis er sich mit denselben versah.

Zugleich hatte die Regierung ein Buch herausgegeben, das die Vergleichungen der in Südtirol gebräuchlichen Landesmasse zu den metrischen enthielt <sup>59)</sup>.

Es war der italienischen Regierung ernsthaft um die Einführung des metrischen Masses und Gewichtes zu thun und das Gesetz dürfte wohl auch unter dem Einflusse jener Erfahrungen entstanden sein, welche man in Frankreich, wo sich die Durchführung des metrischen Masses langsam vollzog, mit der gleichen Anordnung gemacht hatte.

Weder die bairische Regierung in Deutschtirol und Vorarlberg, noch die italienische Regierung in Südtirol erlebten eine Durchführung ihrer angeordneten einheitlichen Masssysteme und sie vererbten diese noch zu lösende Aufgabe neuerdings auf die österreichische Staatsverwaltung.

Schon die k. k. bevollmächtigte Hofcommission für Tirol und Vorarlberg sah sich veranlasst, um den Uebervortheilungen vorzubeugen, die durch das Bestehen des Wiener Flüssigkeitsmasses neben dem geringhältigeren bairischen Mass zu Tage traten <sup>60)</sup>, vom 1. Mai 1815 an das österreichische Flüssigkeitsmass erneuert

einzuführen, und von diesem Zeitpunkte an das bairische Flüssigkeitsmass ausser Gebrauch zu setzen.

Das k. k. Gubernium hat <sup>61)</sup> „in Erwägung, dass die k. bair. Masse und Gewichte in den meisten Orten nie eingeführt, vielmehr die bestandenen beibehalten worden sind“, das österreichische Mass und Gewicht mit 1. August 1815 wieder als das einzig allgemein gültige vorschrieben und die k. k. Central-Organisations-Hofcommission in Wien hat <sup>62)</sup> scharf gerügt, dass man bei der Einführung des österreichischen, respective Wiener Masses und Gewichtes nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Sorgfalt vorgegangen; es wurde deshalb das Gubernium beauftragt, „die Behörden und Beamten, welche sich hierbei etwas zu Schulden kommen liessen, zur Verantwortung zu ziehen, und ihre diesfällige Nachlässigkeit denselben eingehend zu ahnden, zugleich aber die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, dass kein anderes Mass, als das österreichische, mehr in Tirol gebraucht werde“.

Als Termin zur Wiedereinführung der Wiener Masse und Gewichte hatte man, wie schon erwähnt, den 1. August 1815 festgesetzt. — Indessen stiess wegen der Mannigfaltigkeit der vorhandenen Localmasse und Gewichte die Ausführung dieser Massregel wieder auf erneuerte Hindernisse, welche die Kundmachung dieser Anordnung in Südtirol verzögerten. Denn diese Wiedereinführung wurde im damaligen Kreise Trient <sup>63)</sup> vom 1. November 1817 und in dem Kreise Roveredo <sup>64)</sup> vom 1. März 1819 erst in Wirksamkeit gesetzt. — Zur Erleichterung dieser Operation hatten die beiden Kreisämter Vergleichstabellen über das Verhältniss des Wiener Masses und Gewichtes zu den Localmassen und Gewichten durch den Druck herausgegeben <sup>65)</sup> <sup>66)</sup>.

Bald darnach hatte aber der Stadtmagistrat von Trient gebeten, für den Handel mit Seide (der Golletten oder Bozzoli) das kleine Trientiner Gewicht beibehalten zu dürfen. Das Gubernium berichtete darüber <sup>67)</sup> nach Wien, anstatt aber bei der allgemeinen Anwendung des Wiener Gewichtes zu beharren, wurde mittelst Hofkanzlei-Dekretes vom 26. Februar 1819 doch diesem Ansuchen willfahren <sup>68)</sup>.

Derselbe Stadtmagistrat hat zwar dann später <sup>69)</sup> abermals eine Eingabe überreicht, damit für den Seidenhandel doch nur

wieder das Wiener Mass allein zu gelten habe, diesmal das Gesuch damit motivirend, dass die Producenten wegen ihrer Unbekanntschaft mit den bestehenden Gewichtsverschiedenheiten der einzelnen Localgewichte nicht in der Lage seien, einen Anhaltspunkt bei Abschliessung der Verkaufsverträge zu finden, Diesem Ansuchen wurde aber keine Folge mehr gegeben.

Mit dem vorher angeführten Hofkanzlei-Dekrete vom 26. Februar 1819 hatte man gleichzeitig die von der bestandenen k. k. bevollmächtigten Hofcommission mit 5. April 1815 und vom Gubernium unterm 8. Juni 1815 zwar incompetent getroffenen Verfügungen wegen der Wiedereinführung des Wiener Masses und Gewichtes nachträglich genehmigt.

Um sich aber der richtigen Handhabung einer solchen in Beziehung in das Verkehrsleben so tief einschneidenden Massregel zu versichern, und um die diesfälligen Amtshandlungen der Behörden zu regeln, wurden gleich in diesem Dekrete die Bestimmungen zur Darnachhaltung mitgetheilt, mit welchen durch Allerhöchste Entschliessung vom 12. Jänner 1819 im Küstenlande das Wiener Mass und Gewicht eingeführt wurde.

Diese Bestimmungen waren folgende:

Alle öffentlichen Contracts und Leistungen waren nur nach Wiener Mass und Gewicht abzuschliessen und abzustatten. Ebenso waren die Satzungen der einer Taxe unterliegenden Feilschaften darnach zu bestimmen. Bei dem Handel „in grosso“ blieb es den Parteien überlassen, sich des bisher dabei üblich gewesenen Masses und Gewichtes zu bedienen <sup>70)</sup>. Der Verkauf nach einem alten Mass und Gewicht, wobei eine Verkürzung des Käufers unterlaufen konnte, war nach dem Strafgesetze zu behandeln. In Ansehung der Unterthans-Eindingung an ihre Grundobrigkeiten wurde bestimmt, dass, um die Urbarvorschreibungen und die den Unterthanen wohlbekannten Gewohnheiten nicht zu berühren, dabei zwar die alten Masse und Gewichte beibehalten werden könnten, sie waren aber nach dem Wiener Masse und Gewichte zu vergleichen.

In Tirol und Vorarlberg ergaben sich nun wegen den in jedem Gerichtsbezirke, fast bei allen landesfürstlichen Stiftungs- und Privatbarbaten besonders bestandenen äusserst mannigfaltigen

trockenen und nassen Zius-, Zehent- und Gerichtsmassereien bei deren Umrechnung in das Wiener Mass so viele Anstände, dass zu deren Behebung, nachdem eine an die einzelnen Landgerichte<sup>71)</sup> ergangene Aufforderung wegen Zusammenstellung dieser Masse ein ungenügendes Resultat geliefert hatte, die Landesstelle<sup>72)</sup> sich veranlasst sah, die Aufstellung einer eigenen Mass- und Gewichts-Regulierungs-Commission mit dem Amtssitze in Innsbruck zu ernennen, die unter der Oberleitung des Universitäts-Professor von Mersi und zweier landschaftlicher Buchhaltungsbeamten, und zwar Buchhalter Official von Unterrichter und Ingassisten Martin Müller, diese ausgedehnte und schwierige Arbeit ausführen und nach dem Beispiele der 1817 und 1818 von den Kreisämtern Trient und Roveredo zu Stande gebrachten Ausgleichungstabellen über die verschiedenen Ortsmassereien ähnliche Tabellen auch für die übrigen 5 Kreisbezirke Deutschtirols und Vorarlbergs verfassen sollte.

Nachdem dann von Mersi um Erhebung angesucht hatte, wurde<sup>73)</sup> Müller unter Leitung des ständischen Buchhalters und Beigabe des heute noch lebenden, damaligen Buchhaltungs-Praktikanten, jetzigen pensionirten Landesbuchhalters Alois von Zimmer mit der Fortsetzung betraut.

Mehr oder weniger, je nachdem die vorhandenen Hindernisse behoben wurden, hat man fortgearbeitet, wegen Mangel an Energie mehrerer Ortsbehörden und Urbarämter, besonders aber wegen vorgekommener Widersprüche von Seite der Dominicalbesitzer, über welche keine Entscheidung erfolgte, gelangte man lange nicht zu einem Abschlusse und somit zu keiner Vollendung sämtlicher Reductionstabellen.

Erst bei der Aufstellung der Grundentlastungs-Commissionen im Kronlande zeigte sich die Hauptschwierigkeit in der grossen Menge der landesüblichen Masse, und vorzugsweise in dieser ungemainen Verschiedenheit lag eine, in den übrigen Ländern der Monarchie, wo der stabile Kataster besteht, nicht gekannte Hemmung des raschen Fortganges der Bodenentlastung. Von da ab drängte man auf eine baldige Herstellung der Reductionstabellen, die man dann als wirksam erklärte, dabei den einzelnen Parteien im Falle des Widerspruches den Rechtsweg offen lassend,

Die Mass- und Gewichts-Regulierungs-Commission überreichte mit 27. Oktober 1849 die Totalzusammenstellung der Trockenmasse fürs Unterinntal, am 20. Oktober 1849 fürs Pustertal, am 30. Oktober 1849 für den Kreis Bozen, am 27. Oktober 1849 für das Oberinntal, am 8. Jänner 1850 für Vorarlberg und am 1. Februar 1850 für die nassen Masse aller fünf Bezirke.

Die Tabellen wurden gleich gedruckt<sup>74—79)</sup> und auf solche Weise ist diese wirklich vortreffliche Arbeit, welche nicht nur alle zur damaligen Zeit im Gebrauche bestandenen alten Trocken- und Flüssigkeitsmasse der erwähnten 5 Bezirke enthält, sondern auch deren Unterabtheilungen, sowie die Art des Messens anzeigt, und die gleichfalls auf früher angenommene Messungen Rücksicht nimmt, für weitere Kreise zugänglich geworden.

Gleichzeitig sind aber auf Grundlage vorher schon veröffentlichter Werke Vergleichungstabellen über die in den italienischen Landestheilen bestandenen Masse von einzelnen Verlagsbuchhandlungen herausgegeben worden<sup>80) 81)</sup>.

Die weiteren für Tirol und Vorarlberg in Betreff des Wiener Masses und Gewichtes erlassenen Verordnungen sind noch folgende:

In dem Hofkanzlei-Dekrete vom 29. Oktober 1842<sup>82)</sup> womit man die Voreinleitungen betreffs Reform des Zementirungswesenswesens anordnete, heisst es auch, dass die gleichzeitig mit beantragt gewesene allgemeine Einführung des metrischen Masssystems auf sich zu beruhen habe, und die in den verschiedenen Ländern und Orten üblichen Masse und Gewichte nicht durch Zwangsmassregeln abgestellt werden sollten.

Das Hofkammer-Dekret vom 10. Juni 1847<sup>83)</sup> bestimmt für Tirol mit 1. November 1847 die Einführung des sogenannten, wegen Schwendung des Holzes, engeren Einbindens und Zusammenziehens der Gefässe, des Auspichens der Fässer und Zapfenabganges, dann wegen Hefen und Versäuerung des Bieres auf  $42\frac{1}{2}$  Wiener Mass = 60.125 Liter festgesetzten Biereimers, der zufolge des § 11 des Tranksteuerpatentes vom 16. August 1775 in Niederösterreich eingeführt, und nach den Bestimmungen des



Verzehrssteuergesetzes vom Jahre 1829 bei der Einhebung dieser Steuer allgemein zu gelten hatte.

Die gesetzliche Feststellung des eigentlich schon früher bestandenen Weineimers zu 41 Wiener Mass geschah schon nach dem Hofdekrete vom 21. Juli 1762. Sowohl Bier- als Weineimer, namentlich letzterer, hatten im gewöhnlichen Verkehre unbedeutende Anwendung und dienten mehr zu Mauth-, Zoll- und Steuerberechnungen.

Das Dekret des Ministeriums des Innern vom 28. März 1852<sup>84)</sup> ordnete die durch die Einführung des neuen Zolltarifes vom 6. November 1851 mitbedingte Einführung von Zollgewichten (1 Zollpfund =  $\frac{1}{2}$  Kilogramm) an.

Der k. k. Handelsministerial-Erlass vom 18. November 1853<sup>85)</sup> bestimmte, dass überall dort, wo das Wiener Ellenmass nicht ohnehin als das gesetzliche erklärt war, die Anwendung desselben jedem gewerbsmässigen Verkäufer zur Pflicht zu machen sei, insofern es der Käufer verlange.

Mit dem k. k. Handelsministerial-Erlasse vom 10. Juli 1855<sup>86)</sup> wurde an die Tiroler k. k. Statthalterei die Frage gestellt, ob es Bedenken hätte, die fernere Anwendung provincieller Masse zu untersagen, wie dies in den meisten übrigen Kronländern geschah, was man dahin beantwortete, dass ein derartiges Verbot Hand in Hand mit der Regelung des Zimentirungswesens geschehen solle.

Der k. k. Handelsministerial-Erlass vom 9. Februar 1858<sup>87)</sup> bestimmte den Wiener Metzen mit seinen Untertheilungen als das allein gesetzliche Mass beim Kauf und Verkauf von Kohlen und Kalk und es wurden zugleich zum Kohlenmasse zimentirte Gefässe von 2 Wiener Metzen Inhalt bewilligt, welche Massgrösse man später<sup>88)</sup> auch auf Gefässe von 4 und 8 Wiener Metzen Inhalt erweiterte.

Aus allen den nunmehr angeführten Gesetzen und Verordnungen ist zu ersehen, dass das Wiener Mass und Gewicht eigentlich nie als das allein anzuwendende aufgestellt wurde, denn jedesmal hatte man nebenbei für bestimmte Zwecke andere Massgattungen zugelassen; man ersieht ferner, dass so manche Verordnung eine früher erschienene theilweise aufhob, dass man also

nie die volle Energie und Kraft einsetzte, um mit der Zeit zu einer Einheitlichkeit in Mass und Gewicht zu gelangen.

In dem alltäglichen Verkehrsleben ist aber richtiges Mass und Gewicht eine nichts weniger als unbedeutende Sache, wenn anders der Uebervortheilung nicht die Hand geboten und der betrügerischen Gewinnsucht nicht freier Spielraum gelassen werden soll. Theils die darüber vorgebrachten Klagen, theils der von Jahr zu Jahr sich vermehrende Umsatz, die Steigerung des Verkehrs der Völker untereinander schuf allmählig der Erkenntniss Raum, nur ein in der ganzen Welt gleiches Mass und Gewicht sei im Stande, allen diesen Uebelständen gründlich abzuhelpen, und da durch die in den meisten Staaten der civilisirten Welt stattgefundenen Einführung des metrischen Masses und Gewichtes solches als schon durchgeführt erscheint, so steht zu hoffen und zu erwarten, dass bald alle anderen Masse und Gewichte für immer aus dem Gebrauche verdrängt und dieselben in nicht allzuferner Zeit der wohlverdienten Vergessenheit anheimgefallen sein werden, so dass schon unsere nächste Generation dieselben kaum noch dem Namen nach kennen dürfte.



a. Längenmasse.

Die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Landesmasse zeigt sich gleich bei den Längenmassen.

In einzelnen Orten wurden, ähnlich wie in Deutschland, die Längenmasse in eisernen Etalons zur allgemeinen Richtschnur öffentlich angebracht; so z. B. sind dieselben heute noch in Roveredo zu sehen und auch in Innsbruck mussten in den bestehenden Stadthoren derartige Masstäbe vorhanden gewesen sein, wie aus dem im Jahre 1640 mit der Nachbargemeinde Hötting betreffs des Holzschlages abgeschlossenen Verträge zu entnehmen ist, worin es heisst: „Das Eisenmass vindt man zu Innsprugg an dem Intor“.

Unter dem Ausdruck Eisenmass ist eigentlich ein Quadratmass, ein Holzmass aus eisernen Stangen, die zusammengefügt einen Raum von 6 Quadratfuss einschliessen, zu verstehen<sup>92)</sup>.

Während noch die letzte Landesordnung vom Jahre 1573 nur eine Bozner Klafter von 8 Fuss Länge erwähnt, wird in der auf Grundlage eingesandten Muster der Innsbrucker Localmasse dem Maria-Theresianischen Patente vom Jahre 1768 beigegebenen Umwandlungstabelle wieder blos von einer Klafter zu 6 Fuss gesprochen.

In der That war die alte Tiroler Klafter eine zweifache. Die eigentliche Klafter hatte 8 Fuss, diese wurde aber nur zum Feldmessen und bei dem Holzverkaufe angewendet, während man 6 Fuss dieses Längenmasses gleichfalls Klafter nannte, und diese letztere neben oder anstatt der Wiener Klafter zu sonstigen Zwecken gebrauchte.

In den italienischen Landestheilen war neben mancherlei Klafterstäben für dieselben Zwecke, wie der 8füssige Klafterstab in Deutschtirol, dann für Bauzwecke ein weiteres Längenmass im Gebrauche, der sogenannte „Passo“.

In ganz Vorarlberg endlich war allgemein als Längenmass das Nürnberger Mass in Anwendung, d. h. der dort angewandte Fuss war annähernd dem Nürnberger Fuss = 0.3039 Meter gleich und führte denselben Namen. Während jedoch in Nürnberg grosse und kleine Ruthen zu 16 und 12 Fuss gebräuchlich waren,

II.

Grösse und Eintheilung der alten Localmasse und Gewichte.

Bei der Feststellung der einzelnen Massgrössen gegenüber dem metrischen Masse waren die im Gesetzeswege bestimmten und die in den offiziell angeordneten, in den Anmerkungen der ersten Abtheilung angeführten Reductionstabellen angegebenen genauen Verhältnisszahlen ausschlaggebend. Dieselben stimmen grösstentheils überein, und dort, wo sich eine Differenz ergab, ist selbe gleich mit bemerkt worden. Auf einige vereinzelt vorgefundene Verhältnisszahlen in älteren Werken und Schriftstücken, sowie auf mehrere herausgegebene Vergleichungstabellen<sup>89) 90) 91)</sup> konnte ich weniger Rücksicht nehmen, da dieselben abgerundete Annäherungswerthe repräsentiren. Verglichen sind alle zugänglich gewordenen Daten, und wo eine Bemerkung mir nothwendig erschien, habe ich dieselbe unter einem bei dem betreffenden Masse angegeben.

Einige Daten habe ich mit Hilfe ärarischer Aemter, sowie einzelner Vertrauenspersonen erhalten und manche Daten persönlich an Ort und Stelle erhoben.

Dort, wo ich auf die im angrenzenden ehemaligen lombardisch-venetianischen Königreiche bestandenen alten Masse und Gewichte hinweisen musste, habe ich die Daten den im Auftrage des k. i. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel herausgegebenen Tabellen: *Tavola di ragguaglio dei Pesi e delle Misure già in uso nelle varie provincie del Regno coi sistema metrico decimale* (Edizione Ufficiale, Roma Stamperia Reale 1877) entnommen.

hatte man in Vorarlberg doch nur die Klafter — 6 sogenannte Nürnberger Fuss.

Nach den Angaben der k. k. Grundentlastungs-Commission in Feldkirch betrug die genaue Länge dieses Fusses 0.299749 Meter und es bildete diese Grösse auch die Grundlage bei der Umrechnung der ebenfalls nach Nürnberger Mass bestimmten Bodenflächen.

In Dornbirn, sowie im Montafonthale nahm man aber bei Umrechnungen diesen Nürnberger Fuss gleich dem englischen Fusse = 0.301794 Meter.

In Montafon bestand ein weiteres Längenmass, der Stecken = 2 Fuss 2 Zoll Nürnberger Mass = 0.649456 Meter, untergetheilt in 4 Quart. 2 Stecken = 1 Elle, und die Schätzeruthe = 4 Nürnberger Fuss = 1.198996 Meter, also nahezu = 2 Meter. Die Schätzeruthe war wieder in 8 Quärtli untergetheilt, demnach 1 Quärtli =  $\frac{1}{2}$  Nürnberger Fuss = 0.149874 Meter. Dieses letztere Mass diente als Heumass.

Es erklärt sich die Anwendung dieses Nürnberger Masses in Vorarlberg theilweise aus der natürlichen Lage des Landes, welches gegen Baiern zu offen, in alten Zeiten sehr auf den Verkehr mit diesem Lande angewiesen war, von woher es beinahe alle seine Bedürfnisse bezog.

Feldkirch richtete sich z. B. bei Anlage seiner Stadtordnung nach dem Muster von Lindau, dessen Einrichtung zur Familie des Kölnischen Stadtrechtes gehörte, und nahm im Jahre 1416 dessen Mass, Gewicht und Marktordnung an<sup>93)</sup>.

Die Klafteruntertheilungen waren mit Ausnahme der alten Bozner Klafter zu 8 Fuss überall 6 Fuss. Bloss die Klafter zu Pergine hatte 5 Fuss, d. h. es war, wenn man die Fusslängen in Berücksichtigung zieht, diese Klafter um 1 Fuss kürzer als die Klaftern der Umgebung.

Überall war der Fuss bei den Klaftern in 12 Zoll zu 12 Linien abgetheilt.

Der Passo war in 5 Fuss oder in 10 Sommessi abgetheilt, und in manchen Orten stimmte die Fusslänge des Passo mit der Fusslänge der Klafter überein, d. h. 5 Klafterfuss waren gleich einem Passo.

Es hatte neben der im Gebrauche gestandenen Wiener Klafter = 1.896484 Meter, und der bei der Grundflächenbemessung manchmal (besonders im Unterinntale) angewendeten Bergklafter\* = 10 Wiener Fuss = 2.16081 Meter noch:

1 Klafter in Pergine = 1.738674 Meter (vgl. Note <sup>59)</sup><sup>60)</sup><sup>80)</sup>, unterabgetheilt in 5 Fuss, 1 Fuss = 0.347735 Meter.

Die Länge des Fusses in Pergine entspricht ganz genau dem in den meisten Orten im Venetianischen angewandten Fusse.

1 Klafter in Vorarlberg (die sogenannte Nürnberger Klafter) = 1.798440 Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.299749 Meter;

1 Klafter in Ampezzo = 1.96401<sup>94)</sup> Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.32734 Meter.

1 Klafter in Innsbruck (die Tiroler Klafter) = 2.004584<sup>33)</sup><sup>36)</sup><sup>52)</sup> Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.334097 Meter.

1 Klafter in Bozen (kleine Klafter) = 2.015000<sup>82)</sup>, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.335855 Meter.

1 Klafter in Riva, Tenno, Molina = 2.080807<sup>59)</sup><sup>80)</sup> Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.346801 Meter.

1 Klafter in Arco, Drena = 2.080864<sup>31)</sup> Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.346811 Meter.

1 Klafter in Roveredo, Villa, Calliano, Aldeno = 2.092600<sup>28)</sup><sup>80)</sup> Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.348766 Meter.

1 Klafter in Brentonico = 1.096898<sup>59)</sup><sup>80)</sup> Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.349483 Meter.

1 Klafter in Ala, Pilcaute = 2.107119<sup>62)</sup><sup>80)</sup> Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.351186 Meter.

1 Klafter Telve di sotto, Telve di sopra, Carzano, Torcegno, Ronchi, Telvana = 2.140123<sup>29)</sup><sup>30)</sup> Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.356683 Meter.

1 Klafter in Trient = 2.167559<sup>59)</sup><sup>65)</sup><sup>80)</sup> Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.361259 Meter.

1 Klafter in Bozen (grosse Klafter) = 2.686670<sup>27)</sup><sup>33)</sup><sup>52)</sup> Meter, unterabgetheilt in 8 Fuss, 1 Fuss = 0.335833 Meter.

1 Klafter in Magasa = 2.827658<sup>59)</sup><sup>80)</sup> Meter, unterabgetheilt in 6 Fuss, 1 Fuss = 0.471283 Meter.

(Aehndelt dem bei Brescia gebräuchlichen Cavezzo = 2.852803 Meter).

Betreffs der bei den Bergwerken in Verwendung gestandenen Bergklaftern oder Berglächtern, so war dieses Mass früher ebenfalls bei den einzelnen Gewerken verschieden,

Solange die drei unterinthalischen Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg zu Baiern gehörten, bestand in den dortigen Bergwerken das bairische Klaftermass, später kam dann das Tiroler Mass. — Nach Senger (pag. 262) bemerkte Professor Weinhardt, dass die im Bergwerke beim Röhrerbühel (bei Kitzbühel) gebrauchte Bergklafter 64, die in Schwaz gebrauchte 63 Zoll hatte, worunter jedenfalls Tiroler und nicht Wiener Zoll gemeint sind. Denn bei der k. k. Bergverwaltung Kitzbühel ist ein an beiden Enden mit Messing beschlagener Massstab mit der Jahreszahl 1747 vorhanden, der einestheils in 32 Zoll, anderntheils in vier Achtel, =  $\frac{1}{2}$  Berglächter eingetheilt ist. Dieser Massstab ist genau 0.891 Meter lang, folglich 1 Zoll = 0.0278 Meter, was dem Tiroler Zolle entspricht.

Die alte Bergklafter zu Klausen verhält sich nach der Angabe der dortigen k. k. Bergverwaltung zur Wiener Klafter wie 50 : 47. Es wäre demnach

- 1 alte Berglächter zu Schwaz = 1.754008 Meter,
- 1 alte Berglächter zu Kitzbühel (Röhrerbühel) = 1.781850 Meter,
- 1 alte Berglächter zu Klausen = 1.782695 Meter.

Die Unterabtheilungen bestanden einestheils in Fussen und Zollen, und dann auch in Achteln.

Im Salzbergwerke zu Hall diente bis zu dem Zeitpunkte der Uebergabe Tirols an Baiern zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo man auch dort das bairische Mass einfuhrte, das sogenannte Stabl =  $3\frac{1}{2}$  alte Tiroler Fuss = 1.169341 Meter.

Unterabgetheilt war das Stabl in 8 Achtel à 12 Stablzoll à 12 Stablgran.

Das alte bairische Berglächtermass entsprach 6 Fuss 9 Zoll bair. = 1.970048 Meter und war in 6 Fuss und 12 Zoll unterabgetheilt, demnach war 1 bair. Berglächterfuss = 0.32834 Meter, 1 bair. Berglächterzoll = 0.02736 Meter und 1 gewöhnliche bair. Klafter war =  $5\frac{1}{3}$  Berglächterfuss = 64 Berglächterzoll.

Dem entspricht ein bei der k. k. Bergverwaltung in Kitz-

bühel vorhandener hölzerner Massstab mit der Aufschrift „Mass von einer Klafter zum Bergbau zu welchem  $5\frac{1}{3}$  Schuh oder 64 Zoll gerechnet werden“.

Dieser Massstab von 1 bair. Klafter Länge hat eine Untertheilung in Achtel = 0.2195 Meter, während wieder im Bergwerke zu Hall die bair. Klafter in 10 Fuss 10 Zoll untergetheilt war.

Wie Tirol wieder österreichisch wurde, so kam grösstentheils schon 1817, in Hall ungefähr erst 1842, das Wiener Lächtermass zur alleinigen Anwendung.

Die Untertheilungen dieser Wiener Klafter = 1 Lächter waren zu Vermessungszwecken in 10 Lächterfuss = 100 Dezimal-lächterzoll = 1000 Dezimallächterprimen, und bei der Gedingabnahme (Messung des Ausschlages am Gestein) war die Zehntel-lächter bloß noch in die Hälfte, somit die ganze Klafter in Zwanzigstel-Klafter getheilt.

In der Modellsammlung der k. k. Salinenverwaltung zu Hall befindet sich ein alter messingener Klafterstab von 2.344000 Meter Länge in 8 Fuss und 12 Zoll untergetheilt, mit der Jahreszahl 1797, welcher mit keinem der angeführten Masse übereinstimmt, zunächst noch mit der bairischen Klafter, da 6 Fuss dieses Massstabes = 1.758 Meter derselben annähernd gleich sind. Dieser Massstab hat auf der anderen Flachseite bei einer ganzen Länge von 2.446 Meter einmal eine Unterabtheilung von 5 Ellen (0.4892 Meter) à 6 Sturf (0.0815 Meter); das zweitemal eine von 160 Punkte, so dass also 32 Punkte auf eine derartige Elle gehen.

Sogenannte Passi waren folgende im Gebrauche:

1 Passo in Trient auch Passo di San Vigilio genannt = 1.659537 Meter <sup>52) 59) 65)</sup> und war in 5 Fuss unterabgetheilt, 1 Fuss = 0.331907 Meter.

1 Passo in Ampezzo, annähernd gleich dem venetianischen Passo d'Arsevale = 1.63670 Meter, in 5 Fuss unterabgetheilt, 1 Fuss = 0.34773 Meter.

Nach einer Privatnachricht soll in älteren Zeiten in der Gemeinde Colle St. Lucia im Ampezzanerthale ein weiteres Fussmass, und zwar um  $\frac{1}{4}$  Zoll grösser als der Arsenalfuss in Verwendung gestanden haben. — 1 Fuss in Colle St. Lucia demnach — 0.35199 Meter.



Eine an die dortige Gemeindevorstellung gerichtete Anfrage über die alten Localmasse macht jedoch von diesem Fussmass keinerlei Erwähnung.

1 Passo in Storo = 1.743400 Meter <sup>59)80)</sup>, in 10 Sommessi unterabgetheilt, 1 Sommessio = 0.17434 Meter.

1 Passo in Telve di sotto, Telve di sopra, Carzano, Torcegno, Ronchi und Telvana (war 5 Fuss der ortsüblichen Klafter = 1.783441 Meter <sup>29)30)</sup>). In 5 Fuss unterabgetheilt, 1 Fuss = 0.856683 Meter.

1 Passo in Cavalese = 1.815489 Meter, in 5 Fuss unterabgetheilt, 1 Fuss = 0.363098 Meter.

1 Passo in Creto = 1.856950 Meter <sup>59)80)</sup> war in 10 Sommessi unterabgetheilt, 1 Sommessio = 0.18569 Meter.

1 Passo in Stonico, Tione, ebenfalls Passo di San Vigilio genannt = 1.864624 Meter <sup>59)80)</sup>. In 10 Sommessi unterabgetheilt, 1 Sommessio = 0.18650 Meter.

1 Passo in Condino = 1.868950 Meter <sup>59)80)</sup>, war in 10 Sommessi unterabgetheilt, 1 Sommessio = 0.186895 Meter.

Noch grösser als bei den Klafterstäben war die Anzahl der Ellen (mittelhochdeutsch elne, althochdeutsch elina, manchmal auch bratschen, gothisch aleina) <sup>4)</sup>.

Nicht nur dass jeder einigermassen grössere Handelsplatz deren hatte, es waren sogar in manchen Orten zwei oder drei für verschiedene Zwecke und Stoffe im Gebrauche. Selbst zum Holzverkaufe sind eigene Ellenmasse angewendet worden.

Die in Deutschtirol am häufigsten angewendet gewesene, sogenannte Tiroler Elle, diente im Oetzthale zur Bodenflächenbestimmung. Im oberen Vintschgau wahrscheinlich zu gleichem Zwecke die dortige Zinselle.

Die zu grelle Verschiedenheit der einzelnen Ellenmasse bewog schon längst die locale Gesetzgebung für ihren Bereich bestimmte Ellenmasse für den öffentlichen Gebrauch festzusetzen. So besitzt z. B. Bozen seit 1231 eine eigene Marktordnung, in welcher die Bozner Elle als entscheidendes Mass im Handel aufgestellt wird. Aehnlich haben die einzelnen Dorfbücher, Oeffnungen, Ehelich-Tädings <sup>25)</sup> gehandhabt, so z. B. bestimmt das Ehelich-Tädig von Pfunds aus dem Jahre 1303 „Item Meraner

elln lodtuech und leinis bei dem ruggen messen alles <sup>26)</sup>, so hat ferner z. B. die Landesordnung vom Jahre 1532 bewilligt, dass für Seidenwaaren auch die venedig'sche Pratschen angewendet werden könne.

Manchmal richtete man sich nach der gebräuchlichen Elle desjenigen Ortes, wohin die Seidenwaaren verkauft oder von woher sie gekauft worden sind, wie solches z. B. bei der in Bozen angewendet gewesenen Seidenelle der Fall war, deren Name „Bracce“ auch eine Verballhornung des italienischen Wortes Braccia = Elle ist. Auf gleiche Weise hat sich zum Anfange des Mittelalters der Name Präczen oder präta im Trientinischen eingebürgert.

Aus gleichem Grunde fand die überall in Europa verbreitete Brabanter Elle, deren Grösse zwischen 0.3015 bis 0.3106 Meter schwankte, sowie die bairische, sogenannte Münchner Elle, in Tirol ebenfalls Anwendung.

Manchmal wieder hatte in einzelnen Thälern eine beliebig festgesetzte Zolllänge als Elle gegolten, wie in Taufers, wo 34 alte Tiroler Zoll als Elle bei dem Handel und den Entlohnungen der selbst verfertigten Loden zur Anwendung kamen.

In der Valsugana wurde zwar die Wiener Elle benützt, ihre Eintheilung bestand aber in 12 Once (Zoll), wie überhaupt alle Ellenstäbe Südtirols in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt waren.

Die Grösse von 4 Ellen wurde in einzelnen Gegenden Gemünd genannt.

Als Gewandmass machten „24 elen ain tuch, 22 tuch ist ain samgwant, 18 elen ist ain parchant, 45 parchant is ain fardal“. Bei Leinwand war 1 Stück gleich 50 Ellen.

In Vorarlberg endlich wurde die Nürnberger Elle als Landesmass angesehen, und man rechnete gewöhnlich, dass diese Elle sich zur Wiener Elle verhalte, wie 7 : 8, was annähernd mit der Nürnberger Elle übereinstimmt.

In dem vom Erzbischof Ortolf von Salzburg am St. Bartholomäusabend 1354 herausgegebenen Landrecht für das Zillertal geschieht auch eines Ellenmasses, „Torellen“ oder „Tarollen“ genannt, Erwähnung, „das abweichend von der Münchner Elle sei“, ohne dass das Verhältniss angegeben wäre. Es heisst da: „Man sol das wollein und leinen tuech geben bei der torellen



daz ein varib bei Münicher ellen, als gemessen bei dem ruck <sup>91)</sup> und die ellen gevächt\* etc. <sup>92)</sup>.

Es hatten neben der Wiener Elle = 0.777558 Meter bis in  $\frac{1}{16}$  untergetheilt noch

die Elle für Holz (braccia di legname) in Riva = 0.475467 <sup>59)</sup> <sup>80)</sup> Meter,

die Elle für Seide (Bracce, auch Bracetto genannt) in Bozen = 0.518640 <sup>52)</sup> Meter.

(Wurde hauptsächlich für aus Vincenza bezogene Seidenwaaren benützt).

Die Elle für Seide in Trient = 0.633650 <sup>45)</sup> <sup>80)</sup> Meter, nach <sup>59)</sup> = 0.630750 Meter, nach <sup>52)</sup> = 0.633582 Meter,

die Elle für Seide in Roveredo = 0.642900 <sup>28)</sup> <sup>59)</sup> Meter, nach <sup>52)</sup> = 0.622046 Meter,

die Elle für Seide in Ala, Pilcante, (genau entsprechend der Seidenelle „braccia corte“ in Verona) = 0.642449 <sup>59)</sup> <sup>80)</sup> Meter,

die Elle für Seide in Brentonico, Villa, Calliano und Aldeno = 0.613300 <sup>80)</sup> Meter,

die Elle für Seide in Mori = 0.653365 <sup>59)</sup> <sup>80)</sup> Meter,

die Elle für Seide in Arco, Drò, Nago, Torbole = 0.658947 <sup>59)</sup> <sup>80)</sup> Meter,

die Elle für Seide in Riva, Tiarno, Molina = 0.671900 <sup>59)</sup> <sup>80)</sup> Meter,

die Elle für Seide in Telve di sotto, Telve di sopra, Carzano, Ronchi, Telvana, Torcegno = 0.672100 <sup>29)</sup> <sup>50)</sup> Meter,

die Elle für Leinwand in Magasa = 0.672550 <sup>59)</sup> <sup>80)</sup> Meter,

die Elle in Vorarlberg = 0.680363 Meter,

die Elle für Halbseide in Roveredo = 0.681000 <sup>28)</sup> Meter, nach <sup>52)</sup> = 0.684251 Meter,

die Elle für Tuch, Leinwand in Roveredo = 0.694900 <sup>28)</sup> <sup>52)</sup> Meter, nach <sup>59)</sup> = 0.690000 Meter, nach <sup>80)</sup> = 0.698701 Meter,

die Elle für Leinwand in Riva, Molina, Tiarno = 0.695900 <sup>59)</sup> <sup>80)</sup> Meter.

die Elle für Leinwand in Brentonico, Villa, Calliano, Aldeno = 0.695640 <sup>80)</sup> Meter,

die Elle für Wolle in Trient = 0.702373 <sup>59)</sup> <sup>65)</sup> <sup>80)</sup> Meter, nach <sup>42)</sup> = 0.702533 Meter,

die Elle für Leinwand in Ala, Arco, Drò, Nago und Torbole = 0.702877 <sup>51)</sup> <sup>80)</sup> Meter,

die Elle für Leinwand in Telve di sotto, Telve di sopra, Carzano, Ronchi, Telvana, Torcegno = 0.713900 <sup>29)</sup> <sup>50)</sup> Meter,

die Elle für Leinwand in Stenico, Condino, Creto, Storo, Tione = 0.744750 <sup>59)</sup> <sup>80)</sup> Meter,

die Elle für Leinwand in Borgo, Castell Toblino, Caldano, Egna, Lavis, war die Wiener Elle in 12 Zoll eingetheilt, = 0.777558 <sup>59)</sup> Meter,

die Elle, gewöhnliche, in Bozen = 0.802477 <sup>27)</sup> <sup>33)</sup> Meter, nach <sup>52)</sup> = 0.802350 Meter,

die Tiroler Elle, im Innthale meistens in Anwendung gewesen, = 0.804154 <sup>52)</sup> Meter,

die Elle in Meran, Schlanders, die alte Zinselle, = 0.816436 <sup>54)</sup> Meter,

die Elle in Kufstein, Kitzbühel, Rattenberg die sogenannte Münchner oder bair. Elle = 0.833015 Meter,

die gewöhnliche Elle in Brixen = 0.833101 <sup>52)</sup> Meter,

die Elle für Leinwand in Taufers, gleich 34 alte Tiroler Zoll = 0.946594 <sup>54)</sup> Meter,

die Elle in Montafon = 2 Stecken = 1.298912 Meter.

#### b. Flächenmasse.

Die Land- und Feldmessereien befanden sich in Tirol im urwüchsigsten Zustande, und obzwar durch das Patent vom Jahre 1768 bestimmte Grundflächen bei Beibehaltung der alten Namen nach Wienerquadratmass festgesetzt und theilweise eingeführt wurden, so blieb doch dort, wo überhaupt eine Ausmessung der Grundflächen darnach geschah, neben dieser neuen auch die alte Eintheilung, bloß die Wörtchen „neu“ oder „alt“ wurden je nachdem hinzugesetzt.

Man hielt sich sehr häufig an gar kein bestimmtes Mass, sondern es geschah die Flächenbestimmung auf Grundlage der landwirthschaftlichen Arbeiten, nach dem Ertrage und dem Augenmass.

Man verstand unter Tag- oder Mannmahd diejenige Wiesenfläche, welche ein Mann im Stande war, in einem Tage abzumähen; dabei war in einzelnen Gegenden (z. B. bei Welsberg) als Untertheilung ein „Stundenmahd“ (10 Stundenmahd = 1 Tagmahd); unter Fudermahd oder Fuderboden eine Wiesenfläche, von der man 1 Fuder Heu und 1 Fuder Grummet bei ordentlicher Heuwirtschaft erzielte. Das gleiche galt in Südtirol bei den sogenannten Bergwiesen (prati di montagna). — Ebenso rechnete man im Stubaitale die Wiesenfläche fast immer nur nach dem mittleren Ertragnis von Heu, z. B. ein Tagmahd von 10 Reiss Heu oder Fuder Heu. — Der Reiss war eine Last von 4 bis 5 Zentner (225 bis 280 Kilogramm) wobei das Heu auf 3 gekrümmten Querhölzern festgebunden und so von einem Manne herabgezogen wurde. Das Fuder Heu war wieder eine Quantität, die auf einem Schlitten entweder ein Mann (Ziehfuder) oder ein Ochse (Ochsenfuder) oder ein Pferd (Pferdefuder) fortbrachte, daher selbstverständlich, dass dort ein Fuder Heu ein sehr verschiedenes Gewicht hatte. Der Ausdruck „Reiss Heu“ auch „Tasche Heu“ und „Fuder Heu“ entsprach also keinem Flächenmass von bestimmter Grösse, da eine Bergwiese von geringer Ausdehnung aber von gutem Boden die doppelte Anzahl Reiss Heu lieferte gegenüber einer solchen von viel grösserer Ausdehnung, jedoch viel schlechterem Boden und ungünstiger Lage.

In manchen Gegenden wurde wieder die Qualität des gewonnenen Heues zur Bestimmung des Werthes der Wiese beigezogen. Daher der Ausdruck „einhähig“ oder „zweinhähig“. Eine einhähige Wiese ist nämlich eine schlechtere Gattung deren Heu nur als Pferdefutter oder als Streu verwendet werden kann, aber keiner Düngung und besonderer Wartung bedarf. Zweinhähig sind die gedüngten Wiesen, die ein zarteres besseres Heu liefern, das als Kuhfutter benützt wird. Desshalb kann bei besserer Kultivirung manche einhähige Wiese in eine zweinhähige umgewandelt werden.

In ähnlicher Weise leitet sich bei den Wiesen und Alpen die Benennung „Pferdegras“ und „Kuhgras“ her.

Die sogenannten Grasrechte verdienen gleichfalls eine besondere Erwähnung. Es heisst nämlich die Befugniss, eine Kuh

oder eine ihrem Frasse gleich zu setzende andere Viehzahl und Sorte für einen ganzen Sommer oder die Alpenzeit entweder auf Alpen oder sonst auf bestimmten Bezirken zur Weide treiben zu dürfen, ein „Grasrecht“. Diese Grasrechte sind dingliche Rechte, werden versteuert, manchmal zu Pfandschafts- und anderen Verträgen verwendet, und öfters ohne Hinzugabe einer anderen Realität gekauft und verkauft. Zwischen den Alpen sind wieder manche zu berücksichtigende Unterschiede, welche mit einfachen Benennungen ziemlich treffend bezeichnet werden. So heissen diejenigen „Niederläger“, die sich mehr an den unteren Gebirgtheilen, in besserer und früher grasträchtiger Lage befinden. Die „Mittelläger“ sind gewöhnlich in höherer Lage und von geringerer Qualität. An den höchsten Orten endlich befinden sich die „Hochläger“, die am spätesten, gewöhnlich erst im Juli, benützt und am frühesten, gewöhnlich schon im September, verlassen werden<sup>90)</sup>. Desgleichen versteht man unter „Frühmahd“ oder „Frühalm“ diejenige Wiese oder Alpe, auf welche im Frühjahr zuerst das Vieh getrieben wird, unter „Galtmahd“ oder „Galtalm“ diejenige, auf welche nur Galtvieh, d. h. kein milchgebendes Vieh; unter „Schafmahd“ oder „Schafalm“ diejenige, auf welche Kleinvieh, und unter „Kuhmahd“ die, auf welche nur Kühe getrieben werden.

Die vom Centralausschusse der k. k. nordtirolischen Landwirtschafts-Gesellschaft 1880 herausgegebene „Statistik der Alpen von Deutschirol“ hat nach Art der Benützung folgende Kategorien von Alpen nach Massgabe der beigefügten Anhaltspunkte unterschieden:

1. Melkalpen, bei welchen der Viehbesatz entweder aus lauter Melkkühen besteht, oder das sogenannte Galtvieh nach Reduction auf Normalrinder höchstens 10 % des Gesamt-Besatzes gehört.
2. Gemischte Melkalpen mit 30—60 % Milchvieh und 10 bis 40 % Galtvieh.
3. Gemischte Alpen mit 40—60 % Milchvieh und ebensoviel Galtvieh.
4. Gemischte Galtalpen mit 60—90 % Galtvieh und 10 bis 40 % Melkkühen.

5. Galtalpen mit ausschliesslich galten Thieren und höchstens 10 % des ganzen Besatzes mit Milchvieh beschlagen.

6. Gemischte Schafalpen, bei welchem der Besatz grösstentheils aus Schafen oder Ziegen und nur theilweise (bis höchstens 33 %) aus Grossvieh besteht.

7. Schafalpen, bei welchen der Besatz ausschliessend aus Schafen und Ziegen besteht, oder die Zahl des Grossviehes 10 % des auf Mittelstücke reduzirten ganzen Besatzes nicht übersteigt.

Im Oetzthal kommt wohl auch in älteren Urkunden öfters die Benennung „Kuhfuhr“, im Bregenzerwald „Kuhwinterung“ oder „Winterfuhr“ d. h. eine Fläche, deren Ertragniss zur Fütterung einer Kuh über die Wintermonate genügt, als Mass eines Alp- beziehungsweise Weiderechtes, vor.

Unter „Graber“ verstand man soviel, als man an einem Tage einen Weingarten umarbeitete; in Vorarlberg unter einem „Pfund-Lohn Reben“ eine so grosse Weingartenfläche, für deren Bearbeitung man ein Pfund Pfennige zahlte.

Unter „Starsamen“, „Starland“, „Stajo“ war eine Grundfläche verstanden, zu deren Besamung 1 Star, unter „Mippol“, „Muttmahl“ eine, zu deren Besamung 1 Mutt Samen benöthigt wurde.

In den italienischen Landestheilen hatten sogar derartige „Stajo“ die gleichen Untertheilungen in Quartani und Minelli, wie die Trockenmasse. 4 Stajo gleich einem Pio oder einer Opera.

Im Vorarlbergischen, wo statt des Stars das Viertel als Einheit des Trockenmasses bestand, wurde aus gleicher Ursache die Flächeneinheit das „Viertelland“, 12 Viertel gleich 1 Jauchart angenommen.

Unter Jauchart oder Jauch verstand man überhaupt ein Stück Land, welches in einem Tage gesät und gepflegt wurde. Je nachdem nun die Grundfläche zu Berg oder zu Thal oder aber flach oder steil war, variierte darnach das Flächenmass. So kam es, dass z. B. im Zillertal der sogenannte Salzburger Tagbau = 40000 Salzburger Quadratfuss = 35.04640 Ar gar nicht zur Anwendung kam, vielmehr hatte in diesem Thale ein Tagbau 48000 bis 66000 Salzburger Quadratfuss = 42.05568 bis 75.34976 Ar. Als durchschnittliche Grösse eines Tagbaues im Zillertale

wurden später 1500 Wiener Quadrat-Klafter = 53.94978 Ar, und dem entsprechend 1 Stundbau (10 Stundbau = 1 Tagbau) = 150 Wiener Quadrat-Klafter = 5.39498 Ar festgesetzt.

Auch in Glurns, wo als Einheit die Latte war (1 Latte wahrscheinlich 7 alte Zinsellen à 0.816436 Meter im Quadrat = 49 Quadrat-Ellen = 32.661 Quadrat-Meter = 9.079 Wiener Quadrat-Klafter), hatte ein Muttmahd 33 bis 36 Latten = 10.77818 bis 11.75796 Ar; und ein Mänmahd 70 bis 80 Latten = 22.86270 bis 26.12880 Ar.

Im Oetzthal sowohl bei den sogenannten Wend- oder Wechselfeldungen, als auch Wiesen, war in den Gemeinden Umhausen, Längenfeld und Sölden das Lattenmass ebenfalls gebräuchlich. In den Gemeinden Oetz und Sautens kam ausser diesem Lattenmasse auch das Ellenmass vor, und es scheint dort Letzteres vorherrschend gewesen zu sein, sowie dasselbe auch mit dem Lattenmasse verwandt ist.

Die Bezeichnung „Lattenmass“ kam von der zur Vermessung dienenden Stange (Latte). Diese Stange hatte eine Länge von 8 Tiroler Ellen = 20 Fuss 4 Zoll 2 Linien Wiener Mass = 6.4312 Meter, und wurde in 8 Ellen, jede wieder in Achtel unterabgetheilt. Jede Quadrat-Latte = 64 Quadrat-Ellen entspricht demnach  $11\frac{1}{2}$  Wiener Quadrat-Klafter = 0.41361 Ar.

Ueber die Entstehung des Lattenmasses liegen keine Daten vor; es ist jedoch anzunehmen, dass selbes sehr alt ist und an die Stelle der in uralter Zeit bestandenen sogenannten „Kuhfuhr“ trat, welche, wie schon erwähnt, keine eigentlichen Masseneinheit darstellte.

In der Umgebung von Innsbruck kommt als ein Waldmass auch der Ausdruck „Stangen“ vor. Die Bedeutung dieses Ausdruckes bezieht sich auf die Breite der Fläche, ohne dass auf deren Länge Rücksicht genommen würde. Bei Parcellirung von Waldflächen von annähernd gleicher Länge hatte man als Normal-einheit eine Stange genommen und mit derselben die Parcellirung durchgeführt. In Möhlan beträgt die Grösse einer Stange 18 Wiener Fuss = 15.68945 Meter.

In alten Urkunden findet man ferner ein Ackermass „die Ach“, auch „Ache“, „Aeher“, „Achet“ erwähnt<sup>100)</sup>. Im Ziller-



thal galt dieses Mass als der dritte Theil eines dort gebräuchlichen Tagbaues, was mit der angegebenen Grösse von 120 Wiener Fuss Länge und gleicher Breite = 14.38661 Ar übereinstimmt. Dieses Mass ist jedenfalls eine Untertheilung der localen Einheit gewesen, wie aus dem im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts stammenden Urbarbuche des Klosters zu Sonnenburg <sup>(101)</sup> zu entnehmen ist, worin es heisst: Item zwen Ächer sind ein iauch\*, ferner: Item drew Ächerli <sup>(102)</sup> sind ein iauch\*.

Im oberen Lechthale rechnete man nach Metzland, im unteren Lechthale wieder nach Schritten, 3 Schritte einer Wiener Quadrat-Klafter gleichgestellt, 1 Schritt demnach 0.011989 Ar entsprechend. Im Kleinwalsertal hingegen sind 10 Nürnberger Quadratfuss gleich einem Schritte, und 4 Schritte entsprechen einer Wiener Quadrat-Klafter; 1 Schritt ist dort demnach gleich 0.008992 Ar.

In den übrigen Theilen Vorarlbergs wurde nach Quadratfussen Nürnberger Masses gerechnet.

Wie schon unter den Längenmassen Erwähnung geschah, so war der dort gebräuchliche Fuss = 0.299749 Meter, also ein Nürnberger Quadratfuss = 0.0898495 Quadrat-Meter und 40 Nürnberger Quadratfuss = 3.59398 Quadrat-Meter. Die k. k. Grundentlastungs-Commission hat sich nun bei der Umrechnung in das Wiener Mass dahin geeinigt, dass man 40 Nürnberger Quadratfuss = 1 Wiener Quadrat-Klafter setzte, welche letztere eigentlich um etwas grösser ist = 3.596652 Quadrat-Meter. Diese Angabe nun, dass 40 Nürnberger Quadratfuss = 1 Wiener Klafter sind, ist als Grundlage bei den weiter unten angeführten Bodenflächenberechnungen Vorarlbergs genommen worden.

Es sind zwar in Kalendern Umrechnungstabellen einzelner Vorarlberger Flächenmassen vorhanden, selbe haben aber den im gewöhnlichen Verkehre dem Nürnbergerfusse gleichgestellten englischen Fuss als Grundlage.

Im südlichen Landestheile von Tirol hatte man als Flächeneinheit den ortsüblichen Quadratpasso oder die ortsübliche Quadrat-Klafter.

Auffällig ist da die Uebereinstimmung der Untertheilung der Flächenmassen einzelner Gegenden. So z. B. hat ein Mitmel Vorarlbergs 225 locale Quadrat-Klafter und 4 Mitmel machen eine Manusmaß

und in einzelnen Gegenden Südtirols wieder hat ein Stajo ebenfalls 225 locale Quadrat-Klafter und 4 Staja sind gleich einer Opera.

Es hatte neben der Wiener Quadrat-Klafter = 0.035966 Ar noch

1	Quadrat-Klafter in Pergine	= 0.030210 Ar <sup>59)</sup>
1	„ „ Riva, Tenno	= 0.043306 „ <sup>59)</sup>
1	„ „ Arco, Drena	= 0.043310 „ <sup>59)</sup>
1	„ „ Brentonico	= 0.043974 „ <sup>59)</sup>
1	„ „ Ala, Pilcante	= 0.044399 „ <sup>59)</sup>
1	„ „ Magasa	= 0.079976 „ <sup>59)</sup>
und 1	Quadratpasso in Trient	= 0.027541 „ <sup>59)</sup>
„	„ „ Ampezzo	= 0.026788 „
„	„ „ Storo	= 0.030394 „ <sup>59)</sup>
„	„ „ Telve di sotto, Telve di sopra, Ronchi, Torcegno, Carzano	= 0.031305 „ <sup>59)</sup>
„	„ „ Cavalese	= 0.032960 „ <sup>59)</sup>
„	„ „ Creto	= 0.034483 „ <sup>59)</sup>
„	„ „ Stenico, Tione	= 0.034782 „ <sup>59)</sup>
„	„ „ Condino	= 0.034930 „ <sup>59)</sup>

Das in den anderen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates übliche niederösterreichische Joch = 1600 Wiener Quadrat-Klafter = 57.54642 Ar war mit Ausnahme bei den ärarischen Forsten in Tirol und Vorarlberg wenig, und gewöhnlich erst nach einer durchgeführten Parcellirung üblich gewesen.

Die localen Flächenmassen sind folgende:

1 Vierling im Bregenzwald = 1406 Nürnberger Quadratfuss =  $35\frac{3}{20}$  Wiener Quadrat-Klafter = 1.26445 Ar.

1 Viertel Land bei Götzis und Koblach = 2592 Nürnberger Quadratfuss = 72 Nürnberger Quadrat-Klafter (= 64.8 Wiener Quadrat-Klafter) = 2.33063 Ar.

(Wurde auch 2800 Nürnberger Quadratfuss = 70 Wiener Quadrat-Klafter = 2.51766 Ar gleichgestellt).

1 Viertel Land bei Altach, Altachhausen, Mäder und Koblach = 2700 Nürnberger Quadratfuss = 75 Nürnberger Quadrat-Klafter,  $67\frac{1}{2}$  Wiener Quadrat-Klafter = 2.42774 Ar.

(Nach anderen Angaben ist ein Viertel Land in Altach und Altachhausen gleich 600 Nürnberger Quadratfuss, — 90 Wiener Quadrat-Klafter = 3.23699 Ar.

1 Starland (Calvia) in Buchenstein = 75 Wiener Quadrat-Klafter = 2.69749 Ar. (Nach der im angrenzenden italienischen Cadorethale bestandenen Flächeneintheilung, wo 1 Campo = 1250 Passi quadrati in 8 Calvie à 4 Quartaroli untergetheilt war).

1 Viertel Land bei Dornbirn = 3600 Nürnberger Quadratfuss = 100 nürnbergischer Quadrat-Klafter = 90 Wiener Quadrat-Klafter = 3.23699 Ar.

1 Pfund-Lohn Roben bei Feldkirch = 4802 Nürnberger Quadratfuss = 120 Wiener Quadrat-Klafter = 4.31598 Ar.

1 Muttmahl Acker bei Nauders = 120 Wiener Quadrat-Klafter = 4.31598 Ar.

1 Fuder-Boden in Bärwang (bei Reutte) = 125 Wiener Quadrat-Klafter = 4.49582 Ar.

1 Stajo im oberen Nonsthal = 4.51000 Ar. Untergetheilt in 4 Quartani (1.12750 Ar) à 4 Minelli (0.28187 Ar).

1 Stajo bei Denno = 128 Wiener Quadrat-Klafter und 2 Wiener Quadratfuss = 4.61563 Ar. Untergetheilt in 4 Quartani (1.15392 Ar) à 4 Minelli (0.28848 Ar).

1 Stajo bei Fondo, Castelfondo = 4.740000 Ar. Untergetheilt in 4 Quartani (1.18500 Ar) à 4 Minelli (0.29625 Ar).

1 Fuss Land im unteren Bregenzerwald = 5625 Nürnberger Quadratfuss = 75 Nürnberger Quadrat-Klafter =  $140\frac{5}{8}$  Wiener Quadrat-Klafter = 5.05779 Ar, in 4 Vierling (1.26445 Ar) untergetheilt; 6 Fuss Land = 1 Winterfuss (30.34674 Ar).

1 neuer Weingartengraber bei Bozen = 150 Wiener Quadrat-Klafter = 5.39498 Ar.

1 Stundbau im Zillertal = 150 Wiener Quadrat-Klafter = 5.39498 Ar.

1 Stajo bei Spormaggiore = 150 Wiener Quadrat-Klafter = 5.39498 Ar. Untergetheilt in 4 Quartani (1.34875 Ar) à 4 Minelli (0.33719 Ar).

1 alter Weingartengraber bei Bozen = 80 alte Bozner Quadrat-Klafter zu 8 Fuss = 160.5 Wiener Quadrat-Klafter = 5.77263 Ar<sup>27)33)</sup>.

1 Schleif für Wiesen in den Gemeinden Stilfs und Prad = 130 bis 170 Wiener Quadrat-Klafter = 4.67565 bis 6.11431 Ar.

1 Schettgeld für Aecker in den Gemeinden Stilfs und Prad = 170 Wiener Quadrat-Klafter = 6.11431 Ar.

1 Metzland in Bärwang (bei Reutte) = 175 Wiener Quadrat-Klafter = 6.29414 Ar.

1 altes Tagmahd oder Heufuder in Buchenstein 180 Wiener Quadrat-Klafter = 6.47397 Ar.

1 Stajo bei Vigo = 180 Wiener Quadrat-Klafter = 6.47397 Ar. Untergetheilt in 4 Quartani (1.61849 Ar) à 4 Minelli (0.40462 Ar).

1 Metzland im Lechthal = 200 Wiener Quadrat-Klafter = 7.19330 Ar.

1 Fuderboden in Tannheim = 200 Wiener Quadrat-Klafter = 7.19330 Ar.

1 alt Starland oder Starsamen für Bergäcker bei Bozen = 100 alte Bozner Quadrat-Klafter zu 8 Fuss =  $200\frac{5}{8}$  Wiener Quadrat-Klafter = 7.21578 Ar<sup>27)33)</sup>.

1 Stajo bei Pergine = 250 Perg. Quadrat-Klafter = 210 Wiener Quadrat-Klafter = 7.55296 Ar.

1 Stajo bei Torra = 212 Wiener Quadrat-Klafter = 7.62490 Ar. Untergetheilt in 4 Quartani (1.61849 Ar) à 4 Minelli (0.47655 Ar).

1 Mittel Boden bei Bludenz, Feldkirch, Bregenz = 9000 Nürnberger Quadratfuss = 250 Nürnberger Quadrat-Klafter = 225 Wiener Quadrat-Klafter = 8.09247 Ar. 4 Mittel = 1 Mannsmahd (32.36988 Ar).

1 Stajo bei Trient = 180 Trienter Quadrat-Klafter = 235 Wiener Quadrat-Klafter = 8.45213 Ar. Untergetheilt in 4 Quartani (2.11303 Ar) à 4 Minelli (0.52826 Ar).

1 Stajo bei Borgo, Telvana, Telve di sotto, Telve di sopra, Carzano, Torcegno, Ronchi =  $15 \times 15 = 225$  Telvaner Quadrat-Klafter = 10.30528 Ar.

1 Mippel oder Fudermahl bei Pfunds und Ried = 300 Wiener Quadrat-Klafter = 10.78996 Ar.

1 Anbau bei Lienz = 400 Wiener Quadrat-Klafter = 14.38661 Ar.

1 Aeche oder Achet = 400 Wiener Quadrat-Klafter = 10.38661 Ar.

1 neues Tagmahd oder Mannsmahd für Wiesen, Sträumäher und Aecker angewendet in den jetzigen politischen Bezirken Bozen, Brixen, Bruneck, Innsbruck, Imst, Landeck, Lienz, Meran, Reutte, Schwaz = 500 Wiener Quadrat-Klafter = 17.98326 Ar.

1 neuer Morgen für Wald und Weide, angewendet in den jetzigen politischen Bezirken Bozen, Bruneck, Innsbruck, Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Meran, Schwaz = 500 Wiener Quadrat-Klafter = 17.98326 Ar.

1 Thörl für Aecker bei Windisch-Matrei = 500 Wiener Quadrat-Klafter = 17.98326 Ar.

1 Mattino für Aecker in Judicarien = 500 Wiener Quadrat-Klafter = 17.98326 Ar.

1 P'Opera für Wiesen in Judicarien = 500 Wiener Quadrat-Klafter = 17.98326 Ar.

1 alt Jauch bei Bozen =  $2\frac{1}{2}$  Starland = 250 alte Bozner Quadrat-Klafter zu 8 Fuss =  $501\frac{1}{2}$  Wiener Quadrat-Klafter = 18.04715 Ar.

1 alt Morgen bei Brixen = 20.09216 Ar.

1 Mannsmahd bei Pfunds = 600 Wiener Quadrat-Klafter = 21.57991 Ar.

1 Mal Acker in Montafon (Aussenfratten) = 50 Gulden-Flächenmass à 540 Nürnberger Quadratfuss = 27000 Nürnberger Quadrat-Fuss = 675 Wiener Quadrat-Klafter = 24.27740 Ar.

1 Piove bei Wälder und Alpen in Judicarien = 750 Wiener Quadrat-Klafter = 26.97488 Ar.

1 alt Tagmahd oder Mannsmahd für Wiesen bei Bozen = 400 alte Bozner Quadrat-Klafter zu 8 Fuss =  $802\frac{1}{2}$  Wiener Quadrat-Klafter = 28.86311 Ar <sup>27) 28)</sup>.

1 alter Morgen im Pusterthal =  $802\frac{1}{2}$  Wiener Quadrat-Klafter = 28.86311 Ar.

1 Mal Acker im Montafon (Innenfratten) = 60 Gulden-Flächenmass; (1 Gulden = 540 Nürnberger Quadratfuss) = 32400 Nürnberger Quadratfuss = 900 Nürnberger Quadrat-Klafter = 810 Wiener Quadrat-Klafter = 29.13288 Ar.

1 Winterfuss 6 Fuss Land im inneren Bregenzerwald

= 33.750 Nürnberger Quadratfuss =  $843\frac{3}{4}$  Wiener Quadrat-Klafter = 30.34674 Ar.

1 Mannsmahd = 4 Mitmel in Bludenz = 36000 Nürnberger Quadratfuss = 900 Wiener Quadrat-Klafter = 32.36985 Ar.

1 Pio oder Piove in Trient = 720 Trienter Quadrat-Klafter = 940 Wiener Quadrat-Klafter (1 Piove = 4 Staja) = 33.80852 Ar.  
1 neuer Jauch oder Jauchart = 2 neue Tagmahd oder 2 neue Morgen = 1000 Wiener Quadrat-Klafter = 35.96652 Ar.; angewendet in den jetzigen politischen Bezirken Bozen, Brixen, Bruneck, Innsbruck, Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck und Meran.

1 Piove bei Aecker in Judicarien = 1000 Wiener Quadrat-Klafter = 35.96652 Ar.

1 Jauchert bei Dornbirn und den Gemeinden des Rheinthales in Vorarlberg = 12 Viertel Land = 43200 Nürnberger Quadratfuss = 1200 Nürnberger Quadrat-Klafter = 1080 Wiener Quadrat-Klafter = 38.84388 Ar.

1 P'Opera in Borgo und Telvana, Telve di sotto, Telve di sopra, Carzano, Torcegno, Ronchi = 41.22112 Ar. Unvergessenheit in 4 Stajo (10.30535 Ar).

1 Jauchert in Hofsteig und Alberschwende = 480 Nürnberger Dezimal-Quadratruthen = 48000 Nürnberger Quadratfuss = 1200 Wiener Quadrat-Klafter = 43.15982 Ar.

1 Tagbau im Zillertal = 1500 Wiener Quadrat-Klafter = 53.94978 Ar.

1 Kuhwinterung im Kleinwalsertal = 6000 Schritt = 1500 Wiener Quadrat-Klafter = 53.94978 Ar.

1 Jauchert in Hofrieden und Sulzberg = 600 Nürnberger Dezimal-Quadratruthen = 60000 Nürnberger Quadratfuss = 1500 Wiener Quadrat-Klafter = 53.94978 Ar.

1 niederösterreichisches Joch bei Waldungen in den politischen Bezirken Brixen, Bruneck, Innsbruck, Imst, Schwaz = 1600 Wiener Quadrat-Klafter = 57.54642 Ar.

1 alt Strochiat oder Strochiacah bei Bozen = 2 alte Tagmahd = 800 alte Bozner Quadrat-Klafter à 8 Fuss = 1605 Wiener Quadrat-Klafter = 57.72622 Ar.

1 Tagbau in Hopfgarten = 2000 Wiener Quadrat-Klafter = 71.93304 Ar.



c. Kubikmasse.

Von den Kubikmassen ziehe ich nur das Holzmass in Betracht.

Die Landesordnung vom Jahre 1573 ordnete an, dass als Holzmass die Länge und Breite der achtfüssigen Tiroler Klafter bei einer Schnittlänge von  $2\frac{1}{2}$  Tiroler Fuss = 32 Wiener Zoll = 0.84288 Meter zu gelten hatte, also eine Holzklafter = 192 Wiener Kubikfuss = 6.064 Raummeter gewesen wäre.

Zugleich ist angeordnet worden, dass in den Städten und Märkten eigene besidete Holzmesser zu bestellen seien, welche die Verpflichtung hatten, mit Hilfe von quadratförmigen Messrahmen, deren jede Seite gleich einer Tiroler Klafter entsprach, das zugeführte Holz abzumessen.

Diese Usanz ist heute noch im Gebrauche. Noch walten gegenwärtig in den grösseren Städten besidete Holzmesser ihres Amtes und sogar das Holz wird des Oefftern noch wie z. B. bei Bozen in dieser alten Scheitlänge von 0.84288 Meter geschlagen.

In vielen Orten, namentlich im Innthale, richtete sich die Scheitlänge öfters nach gar keiner Verordnung, nach gar keiner Längeneinheit und variierte von 0.3 bis 1 Meter.

Beim Kaufe war dann die Länge und Breite der Schlichtung entweder Wiener oder Tiroler Klafter der Messungs-, die Scheitlänge aber der eigentliche Kaufwerth Factor.

Bei dem Salzbergwerke in Hall rechnete man als Brennholzmass „1 Mass Holz“ = 4 Fuder, 1 Fuder = 11 Dreiling; 1 Dreiling = 4 Scheiter. Auf eine Klafter zu 6 Fuss giengen  $6\frac{1}{2}$  Dreiling. Später, bis zum Jahre 1842, wo dann die Wiener Holzklafter =  $6 \times 6 \times 3$  Fuss = 108 Wiener Kubikfuss eingeführt wurde, galt als Brennholzmass die „Hallerklafter“, welche genau 397 Wiener Kubikfuss = 12.537 Kubik-Meter entsprach. Welche lineale Dimensionen selbe hatte, konnte bisher nicht ermittelt werden. Bloss dass die Scheitlänge 6 Tiroler Fuss hatte. Dies gibt der Vermuthung Raum, dass man unter der „Hallerklafter“ ein Holzquantum von 8 Tiroler Fuss Länge 7 Tiroler Fuss Höhe bei einer Scheitlänge von 6 Tirolerfuss; oder von  $1\frac{1}{2}$  Tirolerfuss Länge,  $3\frac{1}{2}$  Tiroler Fuss Höhe bei 6 Tirolerfuss Scheit-

länge verstand, da dies dann genau 396.8 Wiener Kubikfuss gibt. Letztere Annahme scheint noch wahrscheinlicher zu sein, weil in den Gewerksrechnungen auch von Sechzehntel der Haller Klafter Erwähnung geschieht.

Die in den Salinen im Salzburgischen gewesene Holzmesserei nach Daumellen, Daumel à = 0.508148 Meter, 4 Daumel = 1 Rählein oder Klafter, 4 Rählein = 1 Rachen, scheint in Tirol keine Anwendung gefunden zu haben.

Zur Messung der Länge von Holzstämmen musste überhaupt in alten Zeiten noch ein specielles Mass „plakaun“ gedient haben. Z. B. heisst es in der Landesordnung vom Jahre 1526 „mit den plackein und andern gueten Zimmerholz“, ebenso in den Magistratsprotokollen der Stadt Bozen vom Jahre 1493 „was über plackawn leng wäre ist nach dem Klaffter zu nennen“<sup>4)</sup>.

Ueber den im Ampezzanerthale bestandenen eigenthümlichen Holzhandel nach dem „Muselfusse“ (von müseln, spalten) der auch beim Brennholze manchmal Anwendung findet, käme folgendes zu bemerken:

Die Stärke der zum Sägen zu Brettern hergerichteten Holzblöcke ist eine verschiedene und darnach richtete sich der Werth derselben. Nach der Tiroler Waldordnung vom Jahre 1719 konnten derartige Klötze (Dreyling, auch Draling, Drehling, im Fleimsthalo trallo genannt) „wehrhülzig“, „halbwehrhülzig“ oder noch geringer sein, so dass ihrer 1, 2 oder mehr auf ein Wehrholz gingen.

Nach der Stärke der Holzklötze, an ihren Dännende gemessen, wurde dann die Anzahl derselben bestimmt, welche auf den als Einheitsmass geltenden Muselfuss gingen.

Ein Merkantil-Sägeblock, genannt „Musel“, hatte eine Länge von 12 Fuss und galt dann als „Muselfuss“, wenn sein Durchmesser 12 bis 15 Zoll am Dännende hatte.

Die Benennung „Musel“ wurde gebraucht, wenn der Sägeblock an seinem Dännende gemessen

unter 5 Zoll hatte, als einen „Vierer“ und wurde gleichgestellt einem  $\frac{1}{22}$  Muselfuss,

unter 6 Zoll hatte, als einen „Fünfer“ und wurde gleichgestellt einem  $\frac{1}{16}$  Muselfuss,

Rottlouthner, Localmasse.

unter 8 Zoll hatte, als einen „Sechser“, und wurde gleichgestellt einem  $\frac{1}{8}$  Muselfuss,  
 unter 10 Zoll hatte, als einen „Achter“ und wurde gleichgestellt einem  $\frac{1}{4}$  Muselfuss,  
 unter 12 Zoll hatte, als einen „Zehner“ und wurde gleichgestellt einem  $\frac{1}{2}$  Muselfuss,  
 unter 15 Zoll hatte, als einen „Zwölfer“ und wurde gleichgestellt 1 Muselfuss,  
 unter 18 Zoll hatte, als einen „Fünfzehner“ und wurde gleichgestellt einem  $1\frac{1}{2}$  Muselfuss,  
 unter 21 Zoll hatte, als einen „Achtzehner“ und wurde gleichgestellt 2 Muselfuss,  
 unter 24 Zoll hatte, als einen „Einundzwanziger“ und wurde gleichgestellt  $2\frac{1}{2}$  Muselfuss,  
 über 24 Zoll hatte, als einen „Vierundzwanziger“ und wurde gleichgestellt 3 Muselfuss,  
 so dass demnach zu einem Muselfusse erforderlich waren: 32 Vierer oder 16 Fünfer oder 8 Sechser oder 4 Achter oder 2 Zehner oder 1 Zwölfer, zu  $1\frac{1}{2}$  Muselfuss ein Fünfzehner etc. Stärkeres Gehölze als 24 Zoll wurde immer als 3 Muselfuss angenommen. Die bis zu 15 Zoll haltenden Musel hiessen auch Submultipli, die stärkeren Multipli.

Hauptsächlich galt nun bei diesem Handel im Ampezzanerthale bei der Länge der Holzklötze der venetianische Arsenalfuss = 0.347735 Meter. Bei der Bestimmung der Durchmesser waren aber auch noch andere Fusse im Gebrauche; so z. B. der Ampezzanerfuss = 0.32728 Meter, und in einzelnen nahe liegenden anderen Thälern manchmal der Veroneser Fuss = 0.342915 Meter, der Mailänder Fuss = 0.435185 Meter oder der Wiener Fuss = 0.316081 Meter.

Es war demnach der Kubikinhalte eines solchen Muselfusses sehr variabel und betrug 0.5 bis 0.75 Kubikmeter.

Der Durchmesser der Holzklötze wurde mittelst eiserner Zangen von 3 bis 5 Millimeter starkem Eisen gemessen, welche die Form der drei Seiten eines Quadrates mit 4, 5, 6, 8, 10, 12, 15, 18, 21 und 24 Zoll Weite hatten. Der Umstand, dass die Käufer gewöhnlich ihre dünnen Zangen gleich mithatten, die

sie durch den Druck der Hand mit einer wahren Kunstfertigkeit zu erweitern verstanden, gab dann häufig zu Streitigkeiten Anlass.

Nach dieser Zusammenstellung wäre anscheinend bei einer derartigen Usanz beim Holzhandel der Verkäufer von vornherein betrogen. Denn hat nur die Musel am Dünneende nicht die vollen 12 Zoll, so fällt sie sofort auf eine Zehner-Musel herab, und es musste der Verkäufer, um einen Muselfuss zu verkaufen, gleich 2 Stück Zehner, d. h. an kubischem Inhalte fast noch einmal so viel hergeben. Und so bei allen übrigen Dimensionen. In Wirklichkeit wurde dadurch eine theilweise Ausgleichung herbeigeführt, weil bei Bestimmung des Einheitspreises weniger der kubische Inhalt des Holzklotzes Ausschlag gebend war, als vielmehr dessen Durchmesser, der als der eigentliche Werthmesser anzusehen war, nachdem dem Käufer des Klotzes die daraus gewonnenen Bretter gleichfalls nach deren grösseren oder geringeren Breite gezahlt wurden.

Der Preis der Schuitthölzer (Squadrati) richtete sich im Ampezzanerthale sowohl nach der Stärke als nach der Länge. Bei Bestimmung der Stärke war es Usanz, dass die einzelnen Stücke von oben so gemessen wurden, wie man sie bei der Uebernahme liegend antraf, und zwar war die schwächste Stelle des roh behauenen Balkens massgebend. Die Balken wurden in den Längen von 15, 20, 22, 25, 30, 35 und 40 Arsenalfuss geschnitten und hiessen von 15 Fuss = 4.872 Meter „Zappole“, von 20 Fuss = 6.955 Meter „Piana“, von 22 Fuss = 7.656 Meter „Rullo“, von 25 Fuss = 8.694 Meter „Bordonale“, von 30 Fuss = 10.440 Meter „Chiave“ und von 35 Fuss = 12.180 Meter oder 40 Fuss = 13.920 Meter „Scalone“.

Im Fassathale, wo eine ähnliche Verkaufsusanz herrschte, hatten die Merkantilhölzer je nach ihrer Stärke ebenfalls eigene Benennungen und hiessen da Borone, Refuso, Bora, Intermezzo Bastone und Trallo<sup>103</sup>). Als Brennholzmass diente dort die „Fleimser Waldklafter“, die genau  $\frac{1}{3}$  der Wiener Holzklafter, = 36 Wiener Kubikfuss = 1.1368 Kubikmeter war.

In Vorarlberg bestand, namentlich um Dornbirn herum, neben der Wiener Waldklafter noch die Nürnberger Holzklafter von 6 Nürnberger Fuss Länge, ebenso hoch bei 2 Nürnberger

Fuss Scheitlänge = 1.9314 Kubik-Meter. Eine derartige Holzklaffer hiess im Volksmunde „Stöckle“.

In Südtirol diente als Holzmass ein Kubus, dessen Seite gleich dem ortsüblichen Passo war. So z. B. hatte der Holzpasso in Trient = 144 Wiener Kubikfuss = 4.547 Kubik-Meter, was mit der Länge des dortigen Passo übereinstimmt.

Des öfteren wurde dabei das Holz nicht so geschlichtet, wie sonst üblich. Die Scheitlänge war zwar ein Passo, dadurch aber war das obere Ende des Stammes schon bedeutend dünner als das untere. Nun wurden die ganzen Stämme so gelegt, dass alle Dännenden zusammenkamen, wodurch die Form des Holzstosses die einer vierkantigen, liegenden abgestutzten Pyramide geworden ist. Bei der Messung nahm man dann jedesmal das Mittel.

In den Weingegenden wurde neben dem Holzeinheitspreise noch eine bestimmte Quantität Wein bedungen, und wenn der Käufer keinen Wein hatte, so musste er den dafür entfallenden Betrag neben dem Holzpreise zahlen.

In der Umgebung von Riva war, wie dessen schon bei den Ellen Erwähnung geschah, eine eigene Holzelle zur Bestimmung der Scheitlänge im Gebrauche.

In Südtirol gibt es überhaupt viel Reisigholz. Dieses wird nie gemessen, sondern zu 100 Pezzi oder Borre (Stücke, Scheite) verkauft und es ist der Preis je nach der Holzstärke ein verschiedener <sup>194)</sup>.

In Montafon diente als Kubikmass das dortige Heumass. 4 Fuder Heu = 12 Kubik Schätznuthen = 20.68377 Kubik-Meter. Das Fuder Heu hatte zur Unterabtheilung 6 Burden. 1 Burde also = 3.4473 Kubik-Meter.

#### d. Flüssigkeitsmasse.

Einer regeren Aufmerksamkeit hatte sich seit jeher das Flüssigkeitsmass erfreut, und je leichter jede Massgrösse anderer Gattung verdrängt werden konnte, desto schwerer gieng dies bei den Flüssigkeitsmassen. Daher der uralte Gebrauch einiger derselben und der weite Verbreitungsbezirk einzelner ihrer Nomenclaturen.

In Tirol kamen eigentlich neben dem Wiener Eimer = 56.589 Liter, im Lande zu 8 Eimerpazeiden à 5 Wiener Mass = 40 Mass; die Mass in 4 Theile „Zimente“ (Seidl) genannt, 24 Eimer = 1 Dreiling, bloss 2 Flüssigkeitsmasseinheiten noch vor, nämlich mehr im deutschen Theile die Yhre, und in den italienischen Landestheilen die Brenta.

Aber wie vielfachen Inhalt und wie viele Benennungen hatten dessen Untertheilungen. Die grösste Unbequemlichkeit boten jedoch die verschiedenartigsten Masseintheilungen der Yhren vom gleichen Inhalte, dazu noch, dass es für Wein, Most und Präschet (Weinmaische) entweder eigene Yhren gab, oder dass gewisse Zuschläge zur Weinyhren als Most- oder Präschet-Yhren galten.

Die eigentlich gesetzlich gültig gewesene Yhre war die Bozner Wein-Yhre = 77.810 Liter; (nach <sup>27)</sup><sup>33)</sup> sollte sie eigentlich 78.408 Liter haben) und war in 12 Pazeiden = 6.534 Liter eingetheilt. Eine derartige Pazeide wurde im gewöhnlichen Verkehre abgerundeter gleich  $4\frac{1}{2}$  Wiener Mass = 6.366 Liter gestellt. Die Pazeide hatte nun in den einzelnen Orten 8, 7, 6,  $5\frac{1}{2}$  und 5 Ortsmasse. Jede Ortsmass wurde wieder in 2 Halbe, (Trinkl), oder 4 Seidl (Vierling), oder 8 Halbseidel, (Pfiß, Fragl, Fraggerle, Fräckerle) unterabgetheilt. In Bozen rechnete man für einen Fuder 8 Yhrn = 622.480 Liter. Ein Gefäss, welches eine halbe Yhrn enthielt, hiess Lagl, mittelhochdeutsch Lagel, althochdeutsch lagele, lateinisch lagena <sup>4)</sup>.

Die Pazeide, in 8 Ortsmasse (à = 0.817 Liter) getheilt, war in folgenden ehemaligen Gerichtsbezirken im Gebrauch: Altrason, Ampezzo, Amras, Anras, Antholz, Aschau, Axams, Bruneck, Buchenstein, Defereggen, Dux, Ehrenberg, Ehrenburg (Burgfrieden), Enneberg, Heimfels, Hörtenberg, Imst, (Landgericht), Innichen (Hofmarkt), Innsbruck, Kals, Landeck, Laudeck, Lichtwer (Hofmarkt), Lienz (Stadt- und Landgericht), Lienznerklause, Lisens, Matrei, Matzen (Hofmarkt), Michaelsburg, Münster (Hofmarkt), Neuhaus (Burgfrieden), Neustift (Hofgericht), Petersberg, Pfunds, Rattenberg (Stadt- und Landgericht), Roifenstein (Burgfrieden), Rodeneck, Rottenburg am Inn, Schöneck, Schlossberg, Sonnenburg (Hofgericht und Landgericht), Sprechenstein (Burgfrieden), Stams (Hofgericht), Steinach (Landgericht), Sterzing (Stadt- und Land-



gericht), Strassberg, (Burgfrieden), Stubai, Stumm (Hofmarkt), Taufers, Tiliach, Tratzberg (Burgfrieden), Uttenheim, Vils (Stadt), Virgen, Welsberg, Wilten (Hofgericht), Zillertal <sup>36</sup>).

Die Pazeide, in 7 Ortsmasse (à = 0.933 Liter) getheilt, war in folgenden Gerichten im Gebrauche: Aicha, Albeins, Bozen, Caldif, Deutschnofen, Emm, Freundsberg, Flaas, Griess, Gufidaun, Hauenstein (Burgfrieden), Jenesien, Karneid, Kastelruth, Kronmetz, Lana, Neuhaus bei Terlan, Rottenberg, Saleck (Burgfrieden), Salurn, Sarntal, Schwaz, Stein am Ritten, Tiers, Trostburg (Burgfrieden), Völs, Wangen, Wälschnofen, Wolkenstein <sup>36</sup>).

Die Pazeide, in 6 Ortsmasse (à = 1.089 Liter) getheilt, bestand in: Hall, Spaur, Thaur, Vent; in 5 1/2 Ortsmasse (à = 1.188 Liter) getheilt, in Kufstein, Mariastein (Hofmarkt) und Thierberg (Hofmarkt), und endlich in 5 Ortsmasse (à = 1.307 Liter) getheilt, in Kitzbühel (Stadt- und Landgericht), Kurdatsch, Pillersee und Tramin <sup>36</sup>).

Bozen rechnete früher 88 seiner Ortsmasse als Mostyhre = 82.104 Liter, hatte später eine specielle Mostyhre = 81.702 Liter <sup>79</sup>) bloß in 12 Pazeiden getheilt; aber keine Präschletyhre. Für Präschlet wurden 14 Mostpazeiden genommen = 95.342 Liter <sup>79</sup>). Tramin wieder hatte eine eigene Präschletyhre = 81.592 Liter <sup>79</sup>) zu 12 Pazeiden.

In Meran bestand eine Vogtei-Yhre = 72.845 Liter <sup>79</sup>), eine Weinyhre = 78.926 Liter <sup>79</sup>) und eine Präschletyhre = 83.561 Liter <sup>79</sup>). Jede war in 12 Pazeiden unterabgetheilt; die Weinpazeide hatte wieder 6 Ortsmasse. Die Mostyhre wurde in Meran bloß gerechnet, und zwar war selbe um 1/48 höhergestellt als die Weinyhre = 80.570 Liter <sup>79</sup>).

Schlanders und Kastellbell hatten dieselbe Weinyhre wie Meran, weil aber dort die Trauben schon weniger Most und Präschlet geben, als in Meran, eine eigene Mostyhre = 85.999 Liter <sup>79</sup>) und eine eigene Präschletyhre = 93.073 Liter <sup>79</sup>).

Die Weinyhre von Meran, Schlanders und Kastellbell war auch in folgenden ehemaligen Gerichten im Gebrauche: Forst, Gargazon, Glurns, Mals, Marling, Matsch, Mölten, Montan, Nauders, Passeyer, Schöna, Schnals, Stein unter Lebenberg, Tisens, Ulten <sup>36</sup>).

Neumarkt wieder hatte eine Weinyhre von 79.083 Liter <sup>79</sup>) à 12 Pazeiden zu 7 Ortsmasse, und eine Präschletyhre von 81.906 Liter <sup>79</sup>), aber letztere Zeit keine Mostyhre mehr; für Most sollten dort in früherer Zeit zwei Masse bestanden haben, nämlich das Altmass = 62 Wiener Mass = 87.713 Liter <sup>79</sup>) und das Neumass = 57 1/2 Wiener Mass = 81.345 Liter <sup>79</sup>) ebenso Präschlet-Altmass = 1 Yhre 4 Pazeiden = 109.205 Liter <sup>79</sup>) und Präschlet-Neumass = 1 Yhre 3 Pazeiden = 102.380 Liter <sup>79</sup>).

In Kaltern, dann in den ehemaligen Gerichten Altenburg, Hoheneppan und Leimburg <sup>36</sup>) hatte die Weinyhre = 79.229 Liter <sup>79</sup>) à 12 Pazeiden à 6 Ortsmasse, und eine Präschletyhre = 82.785 Liter <sup>79</sup>).

In Brixen, dann in den ehemaligen Gerichten zu Latzfons, Pfeffersberg, Rodeneck, Vahrn (Salern), Thurn am Gader, Verdings, Velthurns <sup>36</sup>) hatte die Weinyhre 116.715 Liter <sup>79</sup>) und war in 8 Sächter à 18 Ortsmasse eingetheilt. Als Mostyhre dienten 9 Wein-Sächter = 131.306 Liter <sup>79</sup>). Oftmals rechnete man 20 Ortsmasse für einen Most-Sächter. Präschletyhre gab es keine.

In Klausen, dann in den ehemaligen Gerichten zu Kollmann und Villanders <sup>36</sup>), auch in Gufidaun, Kastelruth, Völs und Ritten hatte die Weinyhre = 103.748 Liter <sup>79</sup>) und war in 12 Pazeiden à 10 Ortsmasse eingetheilt. 2 Pazeiden hießen auch 1 Sächter. Als Mostyhre galten 13 1/2 Weinpazeiden = 116.716 Liter <sup>79</sup>); demnach war eine Weinyhre in Brixen einer Mostyhre in Klausen gleich. Als Präschletyhre galten 15 Weinpazeiden = 129.685 Liter <sup>79</sup>).

In älteren Zeiten dürfte die Weinyhre von Brixen einen grösseren Rauminhalt gehabt haben, denn nach einer alten Aufzeichnung vom Anfang des 16. Jahrhunderts heisst es, dass:

1 Klausner Yhre = 120 Klausner Mass = 120 Brixner Mass = 112 Bozner Mass;

1 Brixner Yhre = 144 Klausner Mass und

1 Bozner Yhre = 90 Klausner Mass = 90 Brixner Mass = 84 Bozner Mass ist, d. h. also die Klausner-yhre wäre damals um 1/6 kleiner als die Brixner- und die Bozner = 3/4 der Klausner-yhre gewesen.

Letztere Angabe stimmt mit der neueren Zeit thatsächlich überein; denn  $\frac{103.748 \times 3}{4} = 77.810$ . In der weiteren Folgerung wäre demnach die Brixner Yhre = 124.498 Liter gewesen gegenüber der Neuzeit, wo sie 116.715 Liter hatte.

In dem Falle stimmte eine weitere alte Aufzeichnung überein, dass nämlich:

8 Bozner Yhren (à 77.810 L.) gleich sind 1 Fuder = 622.480 Liter;

5 Brixner Yhren (à 124.498 Liter) gleich sind 1 Fuder = 622.490 Liter und

6 Klausner Yhren (à 103.748 Liter) gleich sind 1 Fuder = 622.488 Liter.

In Bruneck, Lienz und Toblach, wo später nur die Bozner Yhre Anwendung fand, musste früher ebenfalls eine specielle Yhre bestanden haben, denn eben nach der gleichen Aufzeichnung heisst es weiter, dass dort 7 Yhren = 8 Bozner Yhren = 1 Fuder seien, und dass eine solche Yhrn 108 Mass hätte. Demnach hätte eine derartige Yhre = 88.927 Liter gehabt.

Weitere Yhrenmasse waren noch im Gebrauche:

1 Yhre (orna) in Trient = 78.516 Liter<sup>59)65)</sup> in 6 Staja à 12 Masse (mösse) untergetheilt.

Diese Yhre hatte noch in folgenden ehemaligen Gerichten Anwendung: Ala, Aldeno, Arco, Avio, Bellforte, Besenello, Cavalese, Cles, Cagliano, Caldonazzo, Castel dei tre corni, Castelfondo, Castello in Fleims, Cembra, Fassa, Folgaria, Grumes, Gresta, Judicarien, Königsberg, Levico, Nago, Torbole, Nomi, Pergine, Primiero, Riva, Roveredo, Segonzano, Tenno, Val di Ledro, Val di Lodron, 4 Vicariati, Zambana.

1 Yhre in Telvana, Castellato = 117.376 Liter<sup>60) nach 36)</sup> = 119.326 Liter, in 8 Sächter à 14 Ortsmasse untergetheilt, die Mass in  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Mass.

1 Yhre in Telve di sotto, Telve di sopra, Carzano, Torcegno, Ronchi = 125.304 Liter<sup>29)</sup> in den erstoren 3 Orten in 12 Sächter (secchie) oder 124 Mass (1 Sächter =  $10\frac{1}{3}$  Mass), in den anderen Orten in 8 Sächter oder 124 Mass (1 Sächter =  $15\frac{1}{2}$  Mass) unterabgetheilt. Hier war demnach bei gleichem Inhalt

der Yhre und gleicher Masseintheilung die Zwischentheilung verschieden.

1 Yhre in Ivano = 128.395 Liter<sup>36)</sup> in 9 Sächter à 14 Mass = 126 Mass getheilt.

1 Yhre in Grigno = 133.986 Liter<sup>36)</sup> in 2 Mastello oder in 132 Mass getheilt.

Wie bemerkt worden, war jedoch im italienischen Landestheile des Kronlandes mehr die Brenta im Gebrauche.

Die Brenta in Ala und Pilcante hatte 71.651 Liter<sup>59)80)</sup> mit einer Untertheilung von 54 Mass, die von Tiarno und Molina 114.600 Liter<sup>59)</sup> und von Mori 113.740 Liter<sup>59)</sup> mit einer Untertheilung von je 81 Mass.

Die Brenta in Pergine = 90.894 Liter<sup>59)</sup> (nach<sup>65)</sup> = 91.486 Liter) und die Brenta in Caldonazzo = 94.610 Liter<sup>59)65)</sup> waren jede in 2 Congiali à 36 Mass getheilt. Nach<sup>80)</sup> hatte letztere bloss = 93.416 Liter.

Die Brenta von Trient = 104.680 Liter<sup>59)65)80)</sup> war in 8 Staja à  $12\frac{1}{2}$  Mass getheilt. 4 Staja = 1 Congiale, 2 Staja = 1 Pazede, 6 Brente = 12 Congiali = 1 Carro (Carro ist gleichbedeutend mit dem deutschen Worte Fuder). 1 Carro hatte demnach 600 Trienter Mass.

Zieht man obige Angabe der Trienter Yhre in Betracht, so ergibt es sich, dass 6 Staja =  $\frac{3}{4}$  einer Brenta = 78.516 Liter dieser Yhre gleich kommen. Die Yhre hiess auch in Trient Conzo, und war auch in 48 Boccali getheilt, also 1 Boccali =  $1\frac{1}{2}$  Trienter Mass.

Nach der schon einmal erwähnten alten Aufzeichnung sind zu Anfang des 16. Jahrhunderts 15 Klausner Ortsmasse = 1 Trienter Elässigkeitstajo; 8 Staja = 1 Brenta, 8 Brente = 1 Fuder gesetzt worden.  $\frac{103.748 \times 8 \times 15}{12 \times 10} = 106.160$  Liter, wäre demnach damals = 1 Brenta gewesen.

Die Brenta in Arco und Drena = 116.717 Liter<sup>31)</sup> in 9 Staja à 10 Masse getheilt. Man hatte früher dort noch eine sogenannte „alte Mostbrenta“, welche 9 Staja der obigen enthielt = 103.746 Liter<sup>31)</sup>.

Die Brenta in Brentonico = 106.578 Liter<sup>59)80)</sup>, Roveredo

= 113.140 Liter, Villa, Aldeno, Calliano = 109.138 Liter<sup>59)</sup> hatten zur Untertheilung 1 Brenta = 2 Congiali à 3 Staja à 4 Vierteln à  $4\frac{1}{2}$  Mass, zusammen 108 Mass.

In Riva, Tenno, Stenico, Condino, Creto, Storo und Tione hatte die Brenta 117.776 Liter<sup>59)60)</sup>. In Riva und Tenno war sie in 90 Masse getheilt, in den anderen Orten aber in 108 Mass, und hiess da die grosse Brenta gegenüber der gleichfalls gebrauchten kleinen Brenta, die 96 Mass der grossen enthielt = 104.736 Liter<sup>59)60)</sup>.

Ausserdem waren noch in Verwendung:

In Ampezzo, wo das Weinmass dem im angränzenden italienischen Cadorethale ähnelte, der Mastello = 36.919 Liter<sup>79)</sup> in 2 Pacedi à 10 Boccali getheilt. Der Mastello wurde nebstdem auch in  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{16}$  Theile untergetheilt. Der Mastello im Cadorethale hatte beinahe den doppelten Inhalt = 74.733 Liter, war aber in 40 Boccali getheilt

In Magasa stand die Zerla = 49.768 Liter<sup>80)</sup>, nach<sup>59)</sup> = 55.426 Liter, in 4 Secchie à 9 Pinte à 2 Boccali = 72 Boccali getheilt, im Gebrauche; sie war der in Brescia gebräuchlich gewesenen Zerla ihrem Inhalte und Eintheilung nach ähnlich. Die Zerla wurde auch „Gerla“ genannt.

Was Vorarlberg betrifft, so kann da nur die ortsübliche Mass als Einheit aufgestellt werden.

Es hatte die Stadtmass in Feldkirch = 1.128 Liter<sup>79)</sup>, 8 Mass = 1 Viertel; 4 Viertel = 1 Eimer = 36.096 Liter, 20 Eimer = 1 Fuder. Die Untertheilungen der Mass waren  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{16}$  Mass.  $\frac{1}{2}$  Mass hiess ein Krügli,  $\frac{1}{4}$  ein Viertel,  $\frac{1}{8}$  ein Pfiff und  $\frac{1}{16}$  Mass ein Budel. Die alte Stadtmass hatte nach Einführung des Wiener Masses nur noch sehr geringe Anwendung und verlor sich mit der Zeit gänzlich. Die Benennungen der Massuntertheilungen giengen aber mit dem Zusatzwerthe „neu“ sogar auf das Litermass über, und man sagt dort jetzt für  $\frac{1}{2}$  Liter ein „neu Krügli“, für  $\frac{1}{4}$  Liter ein „neu Viertel“ und ebenso „neu Pfiff“ und „neu Budel“.

Eine Landweinmass in Feldkirch und Bregenz = 1.255 Liter<sup>79)</sup>. Das ganze Viertel = 8 Mass = 10.039 Liter<sup>79)</sup>,

Eine Mostmass im inneren Bregenzerwald = 1.316 Liter<sup>79)</sup>.

Die Mostmass hatte keine Untertheilung und wurde nur bei den Urbarien behufs der Regulirung der Weingilten, Opfermoste und Competenzweine, selten aber im Verkehre angewendet.

Eine Landmass im Bregenzerwald = 1.354 Liter<sup>79)</sup> in  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Mass untergetheilt.  $\frac{1}{4}$  Mass hiess Schoppe, 2 Mass = 1 Quart, 32 Mass = 1 Eimer = 43.296 Liter; 3 Eimer = 1 Saum, 10 Saum = 1 Fuder. Die Landmass im Bregenzerwald war nach der Einführung des Wiener Masses selten mehr im Gebrauche.

Eine Landmass im Montafon = 1.242 Liter<sup>79)</sup> wurde nur im Handel mit Branntwein und Honig verwendet.

Eine Mostmass in Feldkirch = 1.339 Liter<sup>79)</sup> hatte die gleiche Anwendung wie die Mostmass des inneren Bregenzerwaldes

Eine Landmass im Kleinwalsertal hatte = 1.592 Liter, indem sie sich zur Wiener Mass verhielt wie 9 : 8.

Die alte Alpmessmass in Montafon hatte = 1.768 Liter.

Von den durch die Baiern eingeführten bairischen Flüssigkeitsmassen hatte sich nach der Occupation ein einziges noch längere Zeit im Kronlande erhalten, nämlich die bairische  $\frac{1}{2}$  Masskanne = 0.534 Liter (annähernd,  $1\frac{1}{2}$  Wiener Seidl), welche man als sogenanntes „Krügl“ der Bequemlichkeit wegen beim Bierausschank mit Vorliebe verlangte und benützte, so dass wegen der Nichtbenützung ein eigener Statthaltereie-Erlass<sup>105)</sup> erschien, wonach binnen 8 Tagen kein derartiges Krügl mehr verwendet werden sollte. Gegen diesen Erlass recurrirten die Innsbrucker Wirthe, sich darauf beziehend, dass in anderen Kronländern ebenfalls derartige Krügel allgemeine Anwendung finden, worauf eine Fristverlängerung erfolgte<sup>106)</sup>.

Zu den Flüssigkeitsmassen rechne ich noch diejenigen Gefässe und Geräthschaften, die mit Masseintheilungen versehen wurden und nach welchen man beim Kaufe oder Verkaufe den Inhalt bestimmte. Es sind da zwei Gattungen zu berücksichtigen, nämlich die Maischbottiche und Tragbutten zur Bestimmung des Inhaltes der Weinmaische (Praschlett) und die Milchgefässe zur Bestimmung der gewonnenen und abzugebenden oder zu übernehmenden Milch.

Was die Verwendung der Maischbottiche und Tragbutten



(Congiali) betrifft, so sei zum besseren Verständnisse ihrer Verwendung vorher Einiges über die Bereitungsweise des Weines im Kronlande angeführt.

Die Weinbereitung war hier noch vor 300 Jahren die gleiche, wie sie z. B. in den nördlich gelegenen Weingegenden, wie sie im Vorarlbergischen noch in Übung steht, wo nämlich die zerquetschten Trauben gleich nach der Lese ausgepresst werden und nur der Most Verkaufsartikel ist.

Aber um das Jahr 1630 erhob sich gegen diese Bereitungsart Hippolyt Guarinoni, Arzt des adeligen Damenstiftes in Hall, ein damals sehr einflussreicher Mann, der ein eigenes Werk schrieb (Hydroenogamia triumphans seu aquae vinique connubium. Mit gleichzeitigem deutschen Titel: Heilig vnd Heilsamer Wasser vnd Vein Heurath. Innsbruck Wagner, 1640. 8<sup>o</sup>), um die Weinbereitung nach wälscher Art durchzusetzen. Seine Bemühung gelang grösstentheils und heute noch ist stellenweise sein Andenken bei der Bevölkerung bewahrt. Darnach werden die Trauben im zerquetschten Zustande (Praschlet oder Praschgett genannt, aus brocato herzuleiten) der Gährung überlassen, der geklärte Wein wird erst nach einigen Wochen abgezogen und die zurückgebliebenen Tröster darnach ausgepresst<sup>99</sup>). Es sind in jedem Orte der Weingegend einzelne Oekonomen und Weinhändler, welche die Fochung der kleineren Winzer gleich bei der Lese übernehmen und es wird wegen der jetzt üblichen Behandlungsweise des Weines eben dabei die Weinmaische (Praschlet) gekauft, respective verkauft.

Die Quantitätsbestimmung des Praschlets geschieht nun in der eigentlichen Hauptweingegend, d. i. um Bozen herum und in den von Bozen südwärts und gegen Meran zu gelegenen Theilen des Etschthales gewöhnlich mittelst grösserer Bottiche, der Maischbottiche, die durch diametral liegende reihenweise an der inneren Wandung angebrachte Nägel von Yhre zu Yhre eingetheilt waren. Ein Uebermass über einer Yhreneintheilung wurde durch Rückschöpfen eines hölzernen kleinen Handkübels bestimmt, dessen Inhalt dem einer Pazeide entsprach. In Südtirol geschah wieder die Inhaltsbestimmung der Weinmaische mehr mit hölzernen Tragbutten, welche den markirten Inhalt eines

ortsüblichen Congiale hatten, wesshalb sich der Name dieses Flüssigkeitsmasses auf die Tragbutte mit übertrug.

Diese Tragbutten waren grösstentheils mit Untertheilungen versehen, weil manchmal auch mit ihnen klarer Wein gemessen wurde, wo es eben auf eine strengere Inhaltsbestimmung ankommt, als bei Praschlet.

In Betreff der Inhaltsbestimmungen der Milch ist es selbstverständlich, dass ein Land, wie der grösste Theil von Tirol und Vorarlberges ist, dessen hauptsächlichster und in vielen Thälern sogar einziger Erwerb auf den Produkten der Milchwirthschaft beruht, auch für die Inhaltsbestimmung der Milch ein grosses Augenmerk richtete und in Anbetracht der vorher geschilderten Verhältnisse ist es wieder erklärlich, dass hinsichtlich der Milchbestimmung ebenfalls verschiedene Gebräuche und Masse bestanden.

So lange es nur die Witterung zulässt, befindet sich das Vieh auf den hochgelegenen Alpen zur Weide. Entweder verarbeitet nun ein von den einzelnen Viehbesitzern gedungener Sennar die gewonnene Milch zu Butter, Schmalz und Käse, wo man dann den Erlös nach dem von jeder Kuh bekommenen Milchquantum vertheilt, oder die erhaltene Milch wird täglich einer Sennerei zur Weiterverwendung zugetragen.

Im ersteren Falle wird das Milchquantum einer jeden Kuh derart bestimmt, dass nach den ersten zwei oder drei Wochen, nachdem die Kühe im Frühjahr auf die Alpen getrieben wurden, in Gegenwart sämtlicher Viehbesitzer eine Probemelkung geschieht, wobei man das gewonnene Quantum gewöhnlich mittelst des ortsüblichen Flüssigkeitsmasses bestimmt. — Oefter findet ein derartiges Probemelken in Zeitintervallen durch die ganze Zeit der Weide statt. Der Tag, an welchem die Probemelkung geschah, heisst der Sahntag oder Zontag und die Handlung selbst sahnen, zöna.

Manche Thäler hatten aber eigene Milchbestimmungen. Im Ampezzanerthale besteht die Alpenwirthschaft nicht nur aus der Nutzung der Kühe, es wird dort auch sehr ausgedehnte Schaf- und Ziegenzucht getrieben. — Bei den Kühen wird ein dreimaliges Probemelken vorgenommen und es geschah die Bestimmung der Kuhmilch mittelst Abwage nach dem Ampezzaner Pfunde.

Bei den Schafen und Ziegen findet betreffs Vertheilung des gewonnenen Schaf- oder Ziegenkäses nur ein einmaliges Probemelken statt. — Bei den Schafen nahm man dazu ein ganz kleines Blechmass (ohne specielle Benennung), welches einen Inhalt von 0.00953 Liter, also nahezu 0.001 Liter enthielt. Dasjenige Schaf, das bei dem Probemelken nicht einmal dieses kleine Gefäss Milch gab, wurde ausgeschieden und nur die Anzahl Schafe, die mehr Milch gaben, — um wie viel mehr wurde nicht gefragt — dienten als Faktor bei der nach dem Gewichte geschehenen Vertheilung des Schafkäses. — Bei den Ziegen ist ein grösseres Probemass angewendet worden. Dasselbe war 0.356 Liter, also annähernd einem Wiener Seidl gross. Nach der Anzahl der gewonnenen vollen Probemasse wurde die Vertheilung des Ziegenkäses vorgenommen. Bei der Bestimmung des Ziegenmilchquantums war es miterlaubt, im Einverständnisse und bei Extrabezahlung ein nicht ganz voll erhaltenes Probemass nachzufüllen, was bei der Schafmilch niemals geschehen durfte.

Im Thale Schlinig und Zerg (bei Mals) wurde die Milch gewogen und zwar geschah dies nach dem dort gebräuchlich gewesenen Markgewichte. 1 Mark = 0.448246 Kilogramm, 10 Mark hiessen ein Kopf. Die beste Kuh gab 33 bis 35 Mark<sup>99</sup>).

Im Patznauner Thale wieder wurde in ein Langholz zu einem bestimmten Milchkübel das Milchmass einer jeden Kuh eingeschnitten. Ein solcher Stab heisst Zonstab<sup>99</sup>).

Bei der Theilung des erzeugten Käses wurde im Patznauner Thale die sogenannte „Schlutte“ ein Milchquantum im Gewichte von 6 Wiener Pfund = 3.36036 Kilogramm als Grundlage der Berechnung angenommen.

Im Oberinntale erfolgte auch öfters die Bestimmung der gewonnenen Milch nach der Abwage 5, 6 oder 7 Pfund machten je nach dem verschiedenen Gebrauche des Ortes ein sogenanntes „Zonfass“, auch „Kopf“ genannt, aus.

Dieses Zonfass wurde wieder abgetheilt in 8 „Malch“ („Malch“); ein Malch in 8 Löffel. In manchen Alpen, z. B. bei Stans, galt statt des Zonfasses der Napf vom gleichen Inhalt<sup>99</sup>). In manchen Alpen wieder rechnete man die Schlutte = 12 Malch.

Im Thale Vals (bei Mühlbachl) war das ortsübliche Alpmass

der Napf, enthaltend ein klein wenig minder als 6 halbe Wiener Mass, also beiläufig 4.1 bis 4.2 Liter. Ein Napf fasste in der Valsersprache 28 Zieger, d. h. ebensoviele grosse Löffel oder Schalen (Krachele). Nach der Anzahl Nöpfe richtete sich die Bezahlung oder Berechnung der Milch<sup>99</sup>). Im Gschnitzthale rechnete man ebenfalls nach Nöpfen. Ein Thalnapf hatte 16 Löffel und entsprach annähernd  $1\frac{5}{8}$  Wiener Mass = 2.299 Liter.

Theilweise im Zillerthale galt auch der Napf von gleichem Fassungsraume wie im Valsertthale; daher hiessen Kühe „napfig“, wenn sie 1 Napf Milch gaben, und wenn darüber bis 2 Napf „übernapfig“, 12 Napf gaben einen Sächter, 8 Sächter war grösstentheils der Käsekessel gross. Kam im Zillerthale die Milch nach dem Gewichte zu berechnen, dann rechnete man einen Napf für 5 Salzburger Pfunde<sup>107</sup>).

In Vorarlberg geschah bei Anwendung von Milchtragbutten und der Milchständer seit beiläufig 1830 die Inhaltsbestimmung nach dem Wiener Flüssigkeitsmasse.

Sowohl Tragbutte als Milchständer hatten jedes einen eigenen Messstab, der das correspondirende Nummer des Gefässes eingebrannt trug und an welchem die Eintheilung bis auf halbe Wiener Mass angebracht war. Die Grösse der Tragbutten wechselte nach dem Quantum der täglich von den Alpen in die Sennerei zu tragenden, die der Milchständer nach dem Quantum der in der Sennerei zu übernehmenden Milch. Durch das vom Ueberbringer mittelst des Massstabes der Tragbutte und von dem Uebernehmer mittelst des Massstabes des Milchständers constatirte Milchquantum wurde eine beiderseitige Controle ausgeübt.

Einige als selbstständige Unternehmungen gegründete und einige Genossenschafts-Sennereien bestimmen neuerer Zeit das Quantum der zu übernehmenden Milch mittelst Abwage derselben und deren Güte durch die Anwendung des Quevenne'schen Lactodensimeter (Milchdichtigkeitsmesser) und des Chevalier'schen Cremometer (Rahmmesser) und es kommen diese zwei Instrumente sammt dem dazu gehörigen Thermometer und den Correktionstabellen in immer mehr und mehr in Gebrauch.

## e. Trockenmasse.

Darunter sind die Masse zur Messung von trockenen Gegenständen (Körnerfrüchte, Kalk, Kohlen etc.) verstanden.

Die Landesordnung vom Jahre 1525 bestimmte das Roggenstar des Landgerichtes Freundsberg bei Schwaz, in 12 Masseln untergetheilt, als allein geltendes Gebrauchsmass. Bei Einführung des Wiener Masses wurde dieses Star in ein genaues Verhältniss zum Wiener Metzen gestellt, wonach dessen Inhalt = 30.571 Liter war. Diese Grösse ist annähernd gleich dem Inhalte eines halben Wiener Metzens = 30.743 Liter, und darum erklärt es sich, weshalb im gewöhnlichen Handelsverkehre in Deutschtirol grösstentheils der halbe Wiener Metzen als Gebrauchsmass galt und früher bestandene Masse in einzelnen Orten, z. B. in Innsbruck, Kufstein, verdrängte; wobei man blos die alte Benennung „Star“ als den allgemein verbreiteten Localnamen und manchmal die alten Untertheilungen beibehielt.

Neben diesem halben Wiener Metzen standen aber beinahe in jedem Gerichtsbezirke noch andere Gebrauchsmasse von localer Grösse in Uebung, die nicht nur bei den Einzahlungen, welche aus dem grundherrlichen Verbande, aus alten Stiftungen und Zehentverträgen sich herleiteten, benützt wurden, sondern die auch die Ortsbewohner in ihrem Verkehre untereinander anwendeten <sup>108)</sup>.

Obwohl dieselben auf einige Hauptmasse zurückgeführt werden können, und zwar z. B. in Vintschgau auf den Mutt, den man in einzelnen Orten gleich  $1\frac{1}{2}$  Star setzt, im Pusterthal auf den Vierling, in Vorarlberg auf das Viertel, das eigentlich ebenfalls dem Star entspricht, sonst in Deutschtirol auf das Star, so waren sie doch ungemein verschieden, sowohl nach der Form wie nach dem Inhalte und das gegenseitige Interesse zwischen Zinsherren und Zinspflichtigen, welche weder eine Vergrösserung, noch eine Schmälerung ihrer Einkünfte und Abgaben zulassen, machten ein Auffassen des einmal vorhandenen örtlichen Masses beinahe zur Unmöglichkeit.

Die besseren Getreidesorten wurden zumeist entweder mittelst eines Flächen- oder eines Rundholzes, manche sogar mit der flachen Hand gestrichen gemessen, die leichteren dagegen zumeist

gehäuft, wobei man die Einschüttung entweder mittelst Sackes oder mit der Hand oder Schaufel bewirkte.

In manchen Orten waren für die Abgabentrachtung eigene Zins- oder Zehentmasse, gewöhnlich grösser, theilweise auch kleiner als die Landmasse, anderweitig waren wieder für die verschiedenen Getreidesorten specielle Masse vorhanden. In manchen Orten wurde dann je nach der Getreidesorte ein bestimmter Zuschlag, das „Aufmass“ zugerechnet. Dieses Aufmass hatte manchmal auch seinen Grund in dem sogenannten „Kastenschwund“ oder „Kastenschwand“, d. i. in dem Abgang an dem Masse, welchen das Getreide auf dem Körnerboden durch Eintrocknen erleidet. In einigen Orten hatte das Vielfache oder die Untertheilung des Gebrauchsmasses eine derartige Benennung, wie selbes als Gebrauchsmass in einem anderen Orte in Anwendung stand, z. B. heisst es in der Chronik der Stadt Hall <sup>109)</sup> „anno domini 1448 hat man das chorn, das noch vorhanden auf dem chasten ligend ist, übergemessen an Erhardi (8. Jänner) und ist gewesen 10 mutt und 21 stár“. Hier ist also der Mutt, das Einheitsmass im Vintschgau, als blosses Rechnungsmass, ebenso wie es im Erzherzogthum Oesterreich der Fall war, zu verstehen, und zwar war ein Rechnungsmutt gleich 30 Star <sup>110)</sup>.

In Vorarlberg war das sogenannte Viertel Gebrauchsmass. Das Viertel ist da <sup>111)</sup> gleich dem Star zu setzen. Im alten Rhätien galt der Scheffel als Einheitsmass; er hielt 4 Viertel, dieses 4 Quartanen und die Quartane 6 Immi. Der Saum als Pferdelaft hielt  $1\frac{1}{2}$  Scheffel und mit Bezug auf den Saum hiess ein Viertel auch Star. Diese Behauptung findet seine Begründung auch darin, dass in Südtirol die somma (Saum) grösstentheils in 6 staja (Star) untergetheilt ist.

Der Saum (tirolerisch Sahn, italienisch somma, mittelalterlateinisch sauma oder sayma) war die Last, die ein Pferd oder ein Maulthier auf seinem Rücken trug. Diese Art der Verfrachtung war in alten Zeiten allgemein, obwohl man sich auch kleiner, dem damaligen Zustande der Strassen angemessener Lastwägen bediente. 4 Saum gaben ein Fuder (fueter, fueder). Das Fuder ist hier das grösste Trockenmass, ebenso wie es früher schon als grösstes Flüssigkeitsmass angeführt war. Dieser Ausdruck findet



sich in manchen Urkunden neben der Bedeutung als Mass gleichzeitig als die allgemeine Bezeichnung einer Wagenladung namentlich beim Brennholze und bei Heu, Laub etc. vor.

Wenn in älteren Schriften hie und da vom Fuder Heu oder Penne Heu der Quantität nach gesprochen wird, so ist das dann nur im relativen Sinne einer Massbestimmung zu verstehen, denn der Umfang dieses Begriffes musste immer von Sachverständigen nach den localen Verhältnissen erhoben werden, und handelt es sich gegebenen Falls um die ortsüblichen Fuhrwerke, auf welchen Holz, Heu, Laub u. dgl. verführt werden kann. Das Mass variiert also nach der Grösse der Fuhrwerke, und diese ist wieder bedingt von der Oertlichkeit. Eine andere im Thale, eine andere auf den Bergen.

Der Saum ist schliesslich auch eine Gewichtsgrösse, und wird seiner noch bei der Anführung der Gewichte Erwähnung gethan werden.

Die ausser dem Wiener Metzen und dessen Untertheilungen noch in Tirol und Vorarlberg gebräuchlich gewesenen Trockenmasse sind nachstehend zusammengestellt und bei denjenigen, die gehäufte gemessen wurden, ist auch die durch die Messung sich ergebende Inhaltsvergrösserung zugleich mit angegeben.

Die Trockenmasse konnte ich um so leichter ausführlich behandeln, weil die seinerzeit von der Mass- und Gewichtsregulirkommission herausgegebenen Tabellen sehr genau sind, und es ist nur schade, dass dabei nicht auch die Dimensionen der einzelnen Masse mit angegeben wurden.

Durch die Kenntniss der Dimensionen hätte sich dann ein besserer Ueberblick über die durch die Häufung resultirende geringere oder grössere Volumsvermehrung gewinnen lassen. Denn z. B. das Brixner Haferzinsstar hatte gestrichen 38.521 Liter, und gehäufte 40.831 Liter, das Meraner Vogteihafersstar gestrichen 39.561 Liter und gehäufte 44.813 Liter. Letzteres hatte also jedenfalls einen grösseren Durchmesser als ersteres.

Es hatte:

1 Stock-Star in Neumarkt = 20.477 Liter<sup>77)</sup>, gehäufte = 24.375 Liter.

Untertheilung: Ist unbekannt.

Messungsart: Wurde mit dem Sacke eingeschüttet und mit einem runden Holze abgestrichen.

Anwendung: Bei den Urbaren des Gerichtes Neumarkt.

1 Widdumszinsstar in Taufers = 20.533 Liter<sup>76)</sup>.  
Wurde auch gehäufte verwendet = 23.615 Liter.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  Star.

Messungsart: Wurde gestrichen gemessen. Die Häufung geschah mittelst eines Sackes, zur Aushilfe wurde nach Belieben mit der Hand oder der Schaufel nachgeholfen.

Anwendung: Nur bei dem dortigen Pfarramte.

1 Zinsstar in Fliess, auch Fliesserstrichmass genannt = 20.533 Liter<sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 6 Ortsmetzen.

Messungsart: Wurde gestrichen gemessen.

Anwendung: Allgemein.

1 Kastenstar in Griess bei Bozen = 21.410 Liter<sup>77)</sup>.

Untertheilung: In 16 Ortsmassln.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Nur bei den in Vöran und Hasling ausgehenden Urbarsgefällen des Klosters Griess.

1 Kapitelkastenstar in Innichen = 22.359 Liter<sup>76)</sup>.

Untertheilung: In 16 Massln;  $\frac{1}{2}$  Star = 1 Galge = 11.180 Liter.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Beim Kapitelkasten zu Innichen.

1 Hofstar zu Sterzing = 22.416 Liter<sup>76)</sup>, wurde auch gehäuft = 24.968 Liter.

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star und in 16 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen; bei dem gehäuften erfolgte die Anhäufung mit der Hand oder Schaufel, so lange etwas noch auf dem Masse blieb.

Anwendung: Stand bei den Urbarien im Landgerichtsbezirke im Gebrauche wie das Platzmass.

1 Schlossstar in Heimfels = 22.497 Liter<sup>76)</sup>.

Untertheilung: In 16 Massl,  $\frac{1}{2}$  Star = 1 Galge = 11.248 Liter.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei dem Urbar des Schlosses Heimfels.

1 Star in Gaiss = 22.655 Liter<sup>76)</sup>, wurde auch gestrichen verwendet = 26.653 Liter.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  Star.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen. Die Häufung geschah mittelst des Sackes, zur Aushilfe wurde aber auch nach Belieben mit der Hand oder der Schaufel nachgeholfen.

Anwendung: Bei dem Pflögant Taufers, Uttenheim und dem Pfarramt Gaiss, selten aber im Verkehre.

1 Star in Zams, auch Zamser Streichmass genannt — 22.846 Liter<sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 6 Ortsmetzen à 2 Massln.

Messungsart: Wurde gestrichen gemessen.

Anwendung: Allgemein in der Gemeinde Zams.

1 Kasten oder Oberamtsroggenstar in Bruneck — 22.862 Liter, wurde auch gehäufert verwendet = 29.591 Liter.

Untertheilung: In 16 Massl; 4 Star hiessen 1 Schaff.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen. Das Schaff wurde bis zu einem im Masse angebrachten Striche gefüllt, dann bei Ringen aufgehoben und zweimal fallen gelassen, endlich ganz aufgefüllt und mit einem runden Knüttel gestrichen. Durch diese Messungsart ergab sich auch ein grösseres Quantum Korn = 101.463 Liter als durch ein viermaliges Messen des Stars.  $4 \times 22.862 = 91.448$  Liter.

Anwendung: Nur bei dem Oberamtsurbare.

Nach<sup>89)</sup> heisst es: „Allda in Braunegg hat man unterschiedliche Mass. Das Star mass ist um 2 Krachele ringer als Steger Stärmas  $\left( 23.668 - \frac{2.23.668}{48} \right) = 22.682$  Liter.

1 alter Star in Passeier und 1 Hofmarktstar oder Pflögstar in Innichen = 23.958 Liter<sup>76)77)</sup>.

Untertheilung: In Passeier in 12, in Innichen in 16 Massl. In Innichen war 1 Schott für Weizen 2 Star (46.116 Liter), für Korn 3 Star (69.174 Liter), für Gerste  $3\frac{1}{2}$  Star (80.702 Liter) für Hafer 6 Star (138.348 Liter); 8 Massl =  $\frac{1}{2}$  Star war eine Gaffe = (11.529 Liter).

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: In Passeier bei den grundherrlichen und vogteilichen Getreidestiftungen ausschliesslich des Hafers und der Zehentstiftungen, wo man den Zehentstar = 32.664 Liter gebrauchte; der Hofmarktstar beim Pflögurbar und Rentamt Lienz, dann allgemein im Markte Innichen.

1 Star in Imst, auch „Streichmass“ genannt = 23.599 Liter<sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 6 Ortsmetzen à 2 Massln = 12 kleine Massln, auch in 4 grosse Metzen à 2 Massl = 8 grosse Massl.

Messungsart: Wurde gestrichen.

Anwendung: Allgemein in Imst und Umgebung.

1 Roggenstar in Steeg = 23.668 Liter<sup>76)</sup>, gehäufert = 29.591 Liter.

Untertheilung: In 16 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen oder auf gewöhnliche Weise gehäuft.

Anwendung: Allgemein im Handel und Wandel ausser bei den Märkten, dann bei den Urbaren der Privaten und des Aerars und zum Theil auch bei dem Domkapitelurbar.

Endlich wurde dieses Mass auch zur Eindienung des Grundzinses in Rasen und Pfälzen gebraucht und hatte auch im Landgerichte Sillian Anwendung.

Nach<sup>89)</sup> heisst es: „Steger Stär macht die Stär wegen des Brixen  $\frac{3}{4}$  stâr und Stäger fueterstâr ist Brixner Roggenstâr“. Stimmt annähernd mit der Messung in der Neuzeit überein, da 1 Brixner Kornstar = 29.480 Liter ist.

1 Roggenstar in Heimfels = 24.122 Liter<sup>76)</sup>.

Untertheilung: In 16 Massln;  $\frac{1}{2}$  Star = 1 Gaffe (12.061 Liter), 1 Schott zu Weizen = 4 (48.244 Liter), zu Roggen = 6 (72.366 Liter), zu Gerste 7 (84.426 Liter) und zu Hafer 12 (144.732 Liter) Galfen.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gemessen.

Anwendung: Allgemein in der Gegend.

1 Roggen- oder Kastenamtsstar in Michaelsburg = 24.143 Liter<sup>76)</sup>.

Untertheilung: In 16 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: diente bei der Natural-Eindienung der zum Kastenamt Michaelsburg zinsbaren Parteien.

1 Roggenstar in Taufers = 24.323 Liter<sup>76)</sup>, gehäufte = 29.975 Liter.

Untertheilung: In 16 Massl, auch in  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star, und in  $\frac{1}{10}$  Star.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen, das Aufhäufen geschah gewöhnlich mit dem Sacke, zur Aushilfe aber auch nach Belieben mit der Hand oder Schaufel, wenn zu wenig aufgeschüttelt wurde.

Anwendung: Im Handel, bei dem Pflugsamte Taufers und den übrigen Urbarien.

Nach <sup>89)</sup> heisst es: Das Star in Taufers ist um 2 Krachele grösser als Stäger Star =  $(23.668 + \frac{2.23.668}{48}) = 24.654$  Liter.

1 röscher Star in Toblach = 24.526 Liter<sup>76)</sup>.

Untertheilung: In 16 Massl, auch in  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star. Der halbe Star hiess Gaffe = 12.263 Liter.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Zum Getreide bei allen Urbarien des Landesgerichtsbezirkes, und auch im gemeinen Handel angewendet.

Nach <sup>89)</sup> heisst es: Toblach hat das Stär, deren drei machen zu Anras 5 Vierling =  $\frac{5 \times 14.88}{3} = 24.8$  Liter; dann heisst

es ferner: 20 Steger Stär machen zu Toblach 19 Stär =  $\frac{20 \times 23.668}{19}$

= 24.913 Liter. Es dürfte demnach das alte Normal, welches wahrscheinlich bloss aus Holz gefertigt war, im Laufe der Zeit durch die Abnützung etwas kleiner geworden sein.

1 Kornstar in Enneberg = 24.606 Liter<sup>76)</sup>, gehäufte = 28.929 Liter.

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  Star, auch in 16 oder 20 Massl.

Messungsart: Die Einschüttung und Häufung geschah mit Schaufel oder Sack, ohne zu stossen.

Anwendung: Allgemein.

1 Star in Pflirsch und Stanz, auch Stauzer- oder Pflirscher-Streichmass oder Landecker Gerichtsmasserei genannt = 24.772 Liter<sup>76)</sup>.

Untertheilung: In 6 Metzen à 2 Massl.

Messungsart: Wurde gestrichen gemessen.

Anwendung: In der Gemeinde Stanz und Pflirsch allgemein.

1 Roggen- oder Kastenstar in Sonnenburg = 24.918 Liter<sup>76)</sup>.

Untertheilung: In 16 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Nur bei dem Sonnenburger Landesurbar.

1 Roggenstar in Lutlach = 25.385 Liter<sup>76)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  Star.

Messungsart: Wurde mit einem Rundholze gestrichen.

Anwendung: Bei dem Baron Sternbacher Luttacher Urbaramt, nie aber im Verkehre.

1 alter Roggenstar in Hopfgarten und Kitzbühel = 26.900 Liter<sup>74)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star.  $\frac{1}{2}$  Star hiess Hopfgartner Metzl.

Messungsart: Wurde gestrichen mit rundem Holze ohne Stoss.

Anwendung: Bei den Urbaren.

1 Kornstar in Thurn = 27.102 Liter<sup>76)</sup>, gehäufte = 31.663 Liter.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$ , auch in 16 und 20 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen und mit der Schaufel oder dem Sacke gehäuft.

Anwendung: Bei den Urbarien und Zinsungen. Im Handel wurde immer der gehäufte Star gebraucht und für einen halben Wiener Metzen angenommen.

Dieser Thurner Kornstar hatte früher viel kleiner sein müssen, denn in den schon mehrfach erwähnten Vergleichstabellen vom Jahre 1641 heisst es einmal: „6 Stär zu Thurn machen zu Brixen 5 Stär“, und dann heisst es dort wieder: „In Enneberg ist der Star etwas kleiner als zu Thurn“. Der Brixner Star ist 29.480 Liter, folglich wäre der Thurner = 24.866 Liter, was dann



mit der zweiten Notiz übereinstimmt, denn ein Enneberger Kornstar = 24.606 Liter.

1 altes Star in Kaltern = 28.146 Liter <sup>77)</sup>.

Untertheilung: In 20 Massl,  $\frac{1}{6}$  Star hiess Kaltner Starol (4.691 Liter).

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei den im Gerichte Kaltern ausgehenden Urbarien.

1 Korn- oder Zinsstar in Ulten, Meran und Schlanders = 28.305 Liter <sup>75)77)</sup>.

Untertheilung: 4 Viertel à 4 Massl, auch in 20 Massl; 30 Massl =  $1\frac{1}{8}$  Star = 1 Mutt (42.457 Liter) hiess der alte Meraner Mutt auch Meraner Hof- oder Zinsmüttel.

Messungsart: Wurde gestrichen gemessen.

Anwendung: Bei dem Rentamte Fürstenburg, dann bei einigen Urbarien, vorzüglich bei den des Pfarrwiddums von Ulten, der Gerichte Stein unter Löwenburg, Niederlana, Forst und sonst im Verkehre.

1 Haferstar in Enneberg = 28.790 Liter <sup>76)</sup> gehäufte hiess dieser Star dann Colmedur, und zwar bei  $\frac{1}{6}$  Zuschlag = 33.189 Liter <sup>74)</sup> ganzer, bei  $\frac{1}{12}$  Zuschlag = 31.189 Liter <sup>74)</sup> halber Colmedur.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  Star, in 16 oder 20 Massl.

Messungsart: Die Einschüttung und Häufung geschah mit Schaufel oder Sack.

Anwendung: Das gestrichene Mass diente bei Haferzinsungen, das gehäufte wurde seltener angewendet.

1 Kalkstar in Hopfgarten = 28.822 Liter <sup>74)</sup>.

Untertheilung: Keine.

Messungsart: Unbekannt.

Anwendung: Allgemeine.

1 Haferstar in Bruneck = 28.852 Liter <sup>76)</sup>, gehäufte = 34.778 Liter.

Untertheilung: In 16 Massl; 4 Star = 1 Schaff.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen. Das Schaff wurde, so wie der Kastenoberamtsroggenstar (siehe dort), gefüllt, weshalb sein Inhalt = 123.612 Liter auch nicht

mit dem vierfachen Starinhalt =  $4 \times 28.852 = 115.408$  Liter übereinstimmen kann.

Anwendung: Nur beim Oberamtsurbare.

1 alter Star oder alte Messerei in Deutschhofen = 29.279 Liter <sup>77)</sup>.

Untertheilung: in 20 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei dem Freiherr von Sternbach'schen Urbar.

1 Kornzinsstar in Klausen = 29.402 Liter <sup>77)</sup>.

Untertheilung: In 20 Massln.

Messungsart: Des Getreide wurde aus dem Sacke in den Star eingeschüttet und mit einem runden Holze abgestrichen.

Anwendung: Bei den Urbarien des Spitalfondes, der Pfarrkirche und der Kirche von Latzfons und Feldthurns, sowie auch bei den Gerichtsurbarien von Villanders und dem Rentamte zu Brixen. Nach <sup>89)</sup> heisst es: Klausen wendet das Brixner mass an, soll aber etwa khleiner sein. 1 Brixner Star = 29.480 Liter.

1 Kornstar in Völs = 29.430 Liter <sup>77)</sup>.

Untertheilung: In 20 Massl, auch in 3 Galfen (9.601 Liter).

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Nur bei den Urbarien.

1 Kornstar in Brixen, Mühlbachl und Rodeneck, auch Brixner Hofamts-Roggenstar (= 29.480 Liter <sup>76)</sup>), gehäuft = 30.623 Liter.

Untertheilung: In 20 Massl, auch in  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen und mittelst Einschütten mit dem Sacke gehäuft.

Anwendung: Bei einzelnen Urbarien bei Abgaben von Weizen, Roggen und Gerste.

1 Land- oder Zinsstar in Neumarkt = 29.573 Liter <sup>77)</sup>.

Untertheilung: Unbekannt.

Messungsart: Wurde mit dem Sacke eingeschüttet und mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei den Urbarien des Gerichtes.

1 gemeiner oder Urbarsstar in Altenburg = 29.585 Liter <sup>77)</sup>.

Untertheilung: In 16 Massl.

Messungsart: Wurde nach dem Einschütten mit dem Sacke mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Nur bei den Urbarien.

1 Kornstar oder Gerichtsmasserei in Gufidaun = 29.744 Liter <sup>77</sup>).

Untertheilung: In 20 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei den im ehemaligen Gerichte Gufidaun und Wolkenstein ausgehenden Urbarien.

1 Star in Ellenbogen = 29.791 Liter <sup>74</sup>), gehäufte nur bei Hafer = 30.852 Liter.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{6}$  Star.

Messungsart: Der Abstrich geschah mit einem runden Holze. Die Aufhäufung bestand bloss darin, dass statt dem Streichen nur mit der Hand herumgefahren wurde, bis man den am Star angebrachten Steg sah.

Anwendung: Beim Ambraser Urbar und bei den Landgerichten Steinach und Mieders.

1 Kornzinsstar in Bozen = 29.806 Liter <sup>77</sup>).

Untertheilung: In 20 Massl.

Messungsart: Wurde aus dem Sacke gefällt und zweimal mittelst eines runden Holzes gestrichen.

Anwendung: Nur bei den Urbarien, während im gewöhnlichen Verkehr der Tiroler-Innsbrucker Star und der Wiener Metzen gebraucht wurde.

1 Star in Fiecht, 1 alte Masserei in Rettenberg = 29.869 Liter <sup>74</sup>).

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star, in 16 Massl, auch in 6 Metzen. Am Georgenberg sind wahrscheinlich  $\frac{3}{4}$  Star für eine Gaffe = 22.437 Liter gerechnet worden.

Messungsart: Nur gestrichen.

Anwendung: Bei den Urbarien zu Friedberg, Rettenberg, Hauzenheim, Wattens und Georgenberg.

1 Getreidezinsstar oder alte Masserei in Rodeneck = 29.916 Liter <sup>76</sup>).

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star und in 20 Massl.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei dem Graf von Wolkenstein'schen Urbar, dem Pfarrwiddum Rodeneck, Linder'schen Urbar, bei der Wiedenhuber'schen Gilde, von Prenz'schen Ueberbezügen, endlich grösstentheils bei den Kirchen des ehemaligen Gerichtsbezirkes Mühlbach.

1 Haferstar in Steeg = 29.967 Liter <sup>76</sup>), gehäufte = 34.778 Liter.

Untertheilung: In 16 Massl, auch in  $\frac{1}{2}$  Star.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen, die Häufung erfolgte aus dem Sacke.

Anwendung: Das gestrichene Star allgemein im Handel und Wandel, dann bei den Urbarien der Privaten und des Aerrars und zum Theil auch beim Domkapitelurbar. Das gehäufte Star stand bei dem Graf Welsbergischen Urbar in Altrasen in Anwendung:

1 Haferkastenstar in Sonnenburg und 1 Zinsstar in Kastelruth = 30.103 Liter <sup>76</sup>77).

Untertheilung: In Sonnenburg in 16, in Kastelruth in 20 Massl.

Messungsart: Wurde nur gestrichen gemessen.

Anwendung: Nur bei den Urbarien.

1 alter Star in Innsbruck, Steinach, Waldrast, Stubai, Thaur, Arzl, Hall, Sonnenburg bei Innsbruck, Rettenberg, Rattenberg, Kitzbühel, Kufstein, Bozen, Tramin und Salurn = 30.571 Liter <sup>74</sup>), nach <sup>27</sup>) und <sup>33</sup>) aber 29,609 Liter.

Untertheilung: In Innsbruck in 20 und 32 Massl,  $\frac{1}{16}$  Star = 1 grosses Massl,  $\frac{1}{32}$  Star = 1 kleines Massl,  $\frac{1}{20}$  Star = 1 Müllermassl, in Rattenberg in 20, 24 und 32 Massl, in Kufstein und Kitzbühel in 24, in Steinach, Bozen, Tramin und Salurn in 20, in Stubai und Matrei in 18 Massl. In Stubai und Matrei hiessen 3 Massl =  $\frac{1}{6}$  Star = 5.124 Liter, ein Ortsmetzen. In Steinach und Innsbruck hiessen  $\frac{3}{5}$  eines Innsbrucker Stars = 1 Gaffe (18.470 Liter), in Thaur wieder waren  $\frac{3}{4}$  Star = 1 Gaffe (23.085 Liter),  $\frac{1}{48}$  des Stars hiess Krachele, 30 Star hiessen 1 Mutt. Das Innsbrucker Star hatte gehäufte 38.164 Liter <sup>31</sup>).

Messungsart: Wurde im Allgemeinen mit einem runden Holze gestrichen. In solchen Fällen, wo gehäuft werden sollte, wurde statt dessen gewöhnlich  $\frac{1}{20}$  Theil = (1 Massl) darauf-

gegeben, nur in der Gemeinde Gschnitz wurde die Messerei so angehäufl, als nach dem natürlichen Gesetze des Abfallens Platz hatte

Anwendung: Eine allgemeine sowohl im Handel, als auch bei den Urbarien.

1 Haferstar in Toblach = 30.783 Liter<sup>76)</sup>, gehäufter = 34.533 Liter.

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star, in 16 Massl,  $\frac{1}{2}$  Star hiess Galfe = 15.391 Liter<sup>76)</sup>.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen. Die Anhäufung geschah entweder mit dem Sacke oder mit der Schaufel, und zwar so viel als auf dem vollen Star ruhen blieb.

Anwendung: Diente bloss bei den Urbarien des Landgerichtsbezirkes zur Hafereindienung. Der gehäufter Star diente bei dem Graf König'schen Pflugurbar Toblach nur dann, wenn die Schuldigkeit in Fütterung oder schlechten Hafer bestand. Nach <sup>89)</sup> heisst es: 1 Futterstar in Toblach machte 2 Anraser Vierlinge =  $2 \times 14.88 = 29.960$  Liter.

1 Haferstar in Luttsach = 31.218 Liter<sup>76)</sup>, gehäufter = 38.429 Liter<sup>91)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  Star.

Messungsart: Wurde nur gestrichen.

Anwendung: Nur bei dem Baron von Sternbach'schen Luttsacher Urbaramte, aber nicht im Verkehre.

1 Haferstar in Thurn = 31.561 Liter<sup>76)</sup>, gehäufter = 36.604 Liter.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$  Star, auch in 16 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen oder mit dem Sacke gehäufl.

Anwendung: Bloss bei den Urbarien des Kapitels zu Innichen zur Eindienung des Klausralzehents von Praggs und Eggen.

1 Kornstar in Freundsberg, 1 Haferstar in Rettenberg, 1 alter Star in Rattenberg = 31.704 Liter<sup>74)</sup>.

Untertheilung: In Freundsberg in  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star, in Rettenberg in 6 Ortsmetzen, in Rattenberg in  $\frac{1}{2}$  Star Reitherer Metzen, (15.852 Liter) in  $\frac{1}{5}$  Star = Bischofer Metzen, (10.568

Liter) und in  $\frac{1}{5}$  Star — Seoner Metzen, (6.149 Liter); 30 Star = 1 Mutt. Dieses Star ist das eigentliche Tiroler Star nach der Landesordnung vom Jahre 1525.

Messungsart: Das Material wurde nie eingestossen. Die Abstreichung geschah mit einem runden Holze.

Anwendung: Bei den Urbarien von Freundsberg, Rettenberg und Rattenberg.

1 alter Vogteikornstar in Ulten = 31.843 Liter<sup>77)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{3}$  Star.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei dem Pfandschaftsurbare des Grafen von Trapp zu Braunsberg für Weizen und Kornzinse.

1 Haferstar in Michaelsburg = 32.089 Liter<sup>76)</sup>.

Untertheilung: In 16 Massl.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei der Natural-Eindienung der zum Kastentamt Michaelsburg zinsbaren Parteien.

1 Haferstar in Hall und 1 Zehentstar in Passeier = 32.664 Liter<sup>74)77)</sup>.

Untertheilung: In 12 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei den Urbarien, in Passeier bei dem Zehentgetreide ausschliesslich des Hafers.

1 Futterstar in Thaur = 32.849 Liter<sup>74)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{6}$  Star.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Hatte im gewöhnlichen Handel keine Anwendung, nur bei den Urbarien.

1 Kastenstar in Amrass = 32.920 Liter<sup>74)</sup>, ein wenig gehäufl = 34.067 Liter<sup>91)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{6}$  Star.

Messungsart: Der ganze und halbe Star wurden mit einem runden Holze, der  $\frac{1}{4}$  Star mit der flachen Hand abgestrichen. Die Fällung geschah mittelst eines Sackes.

Anwendung: Beim Amraser Urbar und den Landgerichtsbezirken Steinach und Matri. Der gehäufter Star kam selten zur Anwendung.



1 Platzstar in Sterzing = 33.021 Liter<sup>76)</sup>, gehäuft = 38.740 Liter.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star, in 16 Massl.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen und wie gewöhnlich gehäuft.

Anwendung: Nur bei den Urbaren im Landgerichtsbezirke, hauptsächlich bei dem Urbar der Deutschordens-Commenda, jenen des Baron von Sternbach, Stadt und Spital von Sterzing, von Walter'schen Urbar. Nach <sup>89)</sup> hiess es: 9 Sterzinger Stâr machen

10 Stâr auf Brixner Mass —  $10 \times \frac{29.480}{9} = 32.755$  Liter.

1 Zehentstar in Fügen und 1 Haferstar in Freundsberg = 33.354 Liter<sup>74)</sup>, gehäuft 42.328 Liter<sup>91)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star, auch in 16 Massl.

Messungsart: Wurde in Fügen mit einem runden Holze gestrichen, in Freundsberg wurde vom Sack aus eingeschüttet, ohne an das Mass zu stossen und dann mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: In Fügen bei dem Sackzehent, den die Gemeinden Feigenberg, Pankrazberg und Ried dem Widdum und dem Grafen Dönnhof zu entrichten hatten, in Freundsberg bei den Urbaren des Klosters Fiecht, und des Grafen von Tannenberg.

1 Star in Ampezzo = 34.347 Liter<sup>76)</sup>.

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  Star, auch 16 Massl.  $\frac{1}{2}$  Star hiess Mezzo Stajo,  $\frac{1}{4}$  Star hiess Quartarolo,  $\frac{1}{8}$  Star hiess Mezzetto.

Messungsart: Mittelst einer Schaufel gefüllt und dann mit einem runden Holze einmal abgestrichen.

Anwendung: Vor Einführung des Wiener Masses hatte dieser Star allgemeine Anwendung.

Anmerkung: Die Eintheilung ist die gleiche wie bei dem im angränzenden italienischen Cadorethale gebräuchlich gewesenen Calvia = 36 Liter.

1 Urbarstar in Rottenburg = 34.586 Liter<sup>74)</sup>.

Untertheilung: In 16 Massl.

Messungsart: Wurde mittelst eines Sackes gehäuft. — Das Star ist eigentlich gestrichen gleich dem Innsbrucker Star.

Anwendung: Zum Hafer bei dem Urbar des Grafen Tannenberg.

1 Futterstar in Schlanders = 35.758 Liter<sup>77)</sup>, gehäuft = 42.462 Liter.

Untertheilung: In 16 Massl.

Messungsart: Wurde mit dem runden Holze gestrichen, gehäuft auch als 19 Massl des gestrichenen Stars gerechnet.

Anwendung: Gestrichen allgemein, gehäuft bei dem Fürst Thurn und Taxis'schen Rentamte zu Schlanders, dann dem Urbar des Grafen von Hendl.

1 alter Ultner- oder Haferstar in Meran und Ulten = 35.798 Liter<sup>77)</sup>, gestrichen = 44.813 Liter.

Untertheilung: In 20 Massl.

Messungsart: Bei dem Sackzehent, den die Pfarre von Ulten zu beziehen hatte, wurde der Star in der Art gehäuft, dass das Getreide oder der Hafer einen Daumen hoch über das Mass, wozu ein eigenes Holzstück aufgelegt wurde, aufgeschüttet, und darnach abgestrichen worden ist.

Anwendung: Bei dem Pfandschaftsurbar der Grafen von Trapp zu Braunsberg für Hafer und Haferzins. Auch im Handel beim Tausche von Hafer und Salz. Die Anwendung des gehäuftten Stars war sehr beschränkt.

1 Vogteistar, auch Kuppelfutter-Vogteistar in Rettenberg = 35.867 Liter<sup>74)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{6}$  Star.

Messungsart: War nur gehäuft verwendet. Die Ausschüttung geschah mit einem Sacke.

Anwendung: Nur bei dem Urbar.

1 Vogteistar in Tisens = 36.040 Liter<sup>77)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Star.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Nur bei dem Urbare des Grafen Brandis im Gerichte Tisens.

1 Star in Zell, Fügen und Hopfgarten = 36.154 Liter<sup>74)</sup>. Dieser Star ist gleich dem Salzburger Metzen.

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  Star, auch in 16 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen,

die Einschüttung geschah mittelst eines Sackes.

Anwendung: Früher im Zillertal und der Umgebung von Hopfgarten allgemein, auch bei dem Sackzehent des Vikariats Hart.

1 Kastenstar oder Futterschütthaferstar in Kitzbühel = 36.508 Liter <sup>74</sup>).

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  Star.

Messungsart: Gestrichen mit rundem Holze, ohne Stoss.

Anwendung: Bei dem Urbare von Kitzbühel

1 Futterstar in Taufers = 37.141 Liter <sup>76</sup>).

Untertheilung: Unbekannt.

Messungsart: Gewöhnliche.

Anwendung: Wurde bei dem Pflögamer Taufers bei den Haferschüttungen bis zum Jahre 1811 gebraucht, später wurde das gehäufte Roggenstar (siehe dort) verwendet.

1 Haferstar in Sterzing = 37.337 Liter <sup>76</sup>), gehäufte = 43.611 Liter.

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  Star, auch in 16 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen. Die Häufung wurde mit der Hand und der Schaufel bewirkt, so lange etwas auf dem Masse blieb.

Anwendung: Nur bei den Urbarien, wie der Hof- oder Platzstar.

1 Futterstar in Passeier, 1 Haferstar, auch Matznermetzen genannt, in Matzen = 37.469 Liter <sup>74</sup>) <sup>77</sup>), in Passeier auch gehäufte = 45.154 Liter.

Untertheilung: In 16 Massl.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen und mit dem Sacke gehäuft.

Anwendung: Nur bei Urbarien.

1 Haferzinsstar in Rodeneck und Brixen = 38.521 Liter <sup>76</sup>), gehäufte = 40.831 Liter.

Untertheilung: in 20 Massl.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen. Die Häufung geschah durch Einschütten mit dem Sacke.

Anwendung: Bei dem Graf von Wolkenstein'schen Urbar, Pfarrwiddum Rodenek, Linder'schen Urbar, bei der Wieden-

huber'schen Gilte, von Preu'schen Urbarsbezügen, bei den meisten Kirchen des Bezirkes Rodeneck, in Brixen bei den Sackzehentabgaben an die Grund- und Zinsherren. Dabei fand das gehäufte Star dann Anwendung, wenn der Zehentherr den Zehent bei den Zehenthöfen selbst abholte.

1 Vogteihafestarin Meran = 39.432 Liter <sup>77</sup>), gehäufte = 44.813 Liter.

Untertheilung: in 20 Massln.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Nur bei dem Urbar des Grafen von Brandis und dem Gerichte Stein unter Löwenberg für Gerste und Hafer.

1 Haferstar in Klausen = 39.564 Liter <sup>77</sup>).

Untertheilung: In 20 Massl.

Messungsart: Das Getreide wurde aus dem Sacke in den Star eingeschüttet und mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei den Urbarien des Spitalfondes der Pfarrkirche und der Kirchen von Latzfons und Feldthurns, sowie auch bei den Gerichtsurbarien von Villanders und dem Rentamte Brixen.

1 altes Vogteistar in Ulten = 41.168 Liter <sup>77</sup>).

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  Star.

Messungsart: Gewöhnlich.

Anwendung: Bei Urbarien für Hafer- und Gerstenzins.

1 Haferfutterstar in Kastelruth = 41.980 Liter <sup>77</sup>).

Untertheilung: In 20 Massl.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Nur bei den Urbarien.

1 Haferstar in Starkenberg = 42.271 Liter <sup>91</sup>), gehäuft = 45.383 Liter <sup>91</sup>).

Untertheilung und Messungsart: Unbekannt.

Anwendung: Im Schloss Starkenberg.

1 Futterstar in Völs = 42.597 Liter <sup>77</sup>).

Untertheilung: In 20 Massl.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Nur bei den Urbarien.

1 Futterstar in Bozen, Deutschhofen = 42.715 Liter <sup>77</sup>), nach <sup>27</sup>) <sup>93</sup>) = 42.773 Liter.

Untertheilung: In 20 Massl.

Messungsart: Wurde mit dem Sacke gefüllt und nur einmal abgestrichen.

Anwendung: Bei den landesfürstlichen und Privatarbarien, auch in Ritten, Karneid, Deutschnoten, Saruthal, Lana, Neuhaus und bei einigen Zensiten des Klosters Gries.

1 Haferfuttermass in Altenburg = 42.773 Liter <sup>77)</sup>.

Untertheilung: In 16 Massl.

Messungsart: Wurde nach dem Einschütten mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei den Hafereinschüttungen, vorzüglich für das Urbar Gaudegg und dem Widdum von St. Pauls

1 Haferstar in Gufidaun = 43.233 Liter <sup>77)</sup>.

Untertheilung: In 20 Massl.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: In den Gerichten Gufidaun, Wolkenstein, wenn der Ausdruck „Futtermass“ oder grosses Hafermass vorkam.

1 Metzel in Sern — 6.149 Liter <sup>74)</sup>.

Untertheilung: Keine.

Messungsart: Gestrichen mit rundem Holze ohne Stoss.

Anwendung: Hatte bloss eine sekundäre Bedeutung.

1 Metzel in Ecking, auch Eckinger Zehentstar genannt — 13.935 Liter <sup>74)</sup>, sonst so wie bei Sern, diente bei der Eindienung des Sackzehents an das Bürgerspital in Kitzbühel.

1 Metzen in Rautte und Ehrenberg, auch Füssner Metzen genannt = 23.113 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 4 Viertel à 4 Massl.

Messungsart: Auf gewöhnliche Weise.

Anwendung: Eine allgemeine. Bei Umrechnungen rechnete man gewöhnlich 8 Füssner Metzen gleich 3 Wiener Metzen, 1 Füssner Metzen demnach = 23.058 Liter.

1 Minal in Glurns = 4.838 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  Minal.

Messungsart: Wurde gestrichen.

Anwendung: Beim Rentamte Fürstenberg.

1 Gall (mittelhochdeutsch galwei) in Mählfeld = 10.488 Liter <sup>76)</sup>, galt auch als  $\frac{1}{3}$  des alten Tiroler Stars = 10.568 Liter.

1 Gall in Brixen = 11.179 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung: Keine.

1 Schitt zu Weizen = 4 (41.716 Liter), zu Roggen 6 (67.074 Liter), zu Gerste 7 (78.253 Liter) und zu Hafer 12 (134.148 Liter) Gall.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bei dem Zehent von Inner- und Ausser-Villgraten, Panzendorf, Kartitsch und in Söxten.

1 Gall in Wiesing — 11.536 Liter <sup>74)</sup>, gehäufte — 15.044 Liter.

Untertheilung: Keine.

Messungsart: Wurde wie gewöhnlich gestrichen und mit dem Sacke gehäuft.

Anwendung: Bei dem Stifte Wiesing und den Gemeinden Wiesing und Jenbach.

1 ganze Galle in Ahornach — 18.606 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  Galle (selbe hatte jedoch 13.132 Liter)

Messungsart: Die ganze und die halbe Ahorner Galle wurden immer gehäuft, daher der Inhaltsunterschied.

Anwendung: Nur beim Pflögamte Taufers.

Die St. Johanner Fütterung = 13.896 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung: Keine.

Messungsart: Immer gehäuft, doch der oberste Spitz wieder abgestrichen, so dass ungefähr  $\frac{3}{4}$  des Spitzes zurückblieb.

Anwendung: Bei der Hafereindienung beim Pflögamte Taufers.

Die ganze St. Jakober Fütterung — 14.130 Liter <sup>76)</sup>.

Die halbe St. Jakober Fütterung — 7.315 Liter <sup>76)</sup>.

Sonst alles wie bei der St. Johanner Fütterung.

1 Kärnthner Scheffel in Lienz = 20.471 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  Scheffel.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Nur bei den Urbarien.

1 Zehent-Vierling in Virgen = 13.977 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Vierling, 5 Vierlinge — 1 Müttel (69.885 Liter). In den älteren Urkunden und Schriften



ist nur immer von Vierlingen und nie von einem Müttel die Rede. Das Müttelmaass wurde erst später wegen des schnelleren Einmessens für 5 Vierlinge eingeführt.

Messungsart: Wurde mit einem Rundholze abgestrichen.

Anwendung: Allgemein.

1 Vierling, auch Müttelvierling genannt, zu Anras und Windisch-Matrei = 14.880 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Vierling, 1 Müttel = 5 Vierling = 71.400 Liter.

Messungsart: Wurde mittelst eines runden Holzes gestrichen und der Hafer nicht so straff wie Roggen und Weizen.

Anwendung: Im Handel und Wandel und bei den Urbarien in den Bezirken Anras und Lienzerklause. — Schon in alten Urkunden heisst es: Windisch-Matrei hat Anraser mass.

1 Vierling in Virgen = 15.056 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Vierling, 5 Vierling = 1 Müttel = 75.280 Liter.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Allgemein.

1 Roggenvierling in Anras = 15.240 Liter <sup>76)</sup>

Sonst alles wie beim Müttelvierling in Anras.

1 Hafervierling in Anras = 15.663 Liter <sup>76)</sup>.

Sonst alles wie beim Müttelvierling in Anras.

1 Schlossvierling in Lienz = 17.732 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  Vierling, 5 Vierling = 1 Müttel = 88.660 Liter.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen und nur manchmal gespitzt.

Anwendung: Nur bei den Urbarien.

1 Vierling in Lengberg = 17.762 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  Vierling, 5 Vierling = 1 Müttel = 88.810 Liter.

Messungsart: Wurde mittelst eines runden Holzes gestrichen, und nur bei den Urbargiebigkeiten manchmal gespitzt.

Anwendung: Allgemein im Bezirke Lengberg.

1 Stadtviertel in Lienz = 18.996 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  Vierling, 5 Vierling = 1 Müttel = 94.980 Liter.

Messungsart: Wurde im Verkehr mittelst eines runden Holzes gestrichen, nur bei den Urbarialgiebigkeiten manchmal gespitzt.

Anwendung: Im Stadt- und Landbezirke Lienz allgemein. Nach <sup>89)</sup> heisst es: Lienzer Stadtmaass machen deren 4 zu Anras 5 Vierling  $\frac{5.14.880}{4} = 18.600$  Liter. Im gewöhnlichen Ver-

kehre rechnete man später einen Stadtvierling =  $\frac{5}{16}$  Wiener Metzen = 19.215 Liter.

1 Vierling in Kals = 19.472 Liter <sup>76)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Vierling, 5 Vierling = 1 Müttel = 97.360 Liter.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Eine allgemeine.

1 Propsteymutt in Glurns, Schlanders, Eiers, Tanas und Tschengls = 36.879 Liter <sup>75)77)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Mutt, in 10 Ortsmetzen oder in 20 halbe Ortsmassl.

Messungsart: Gestrichen.

Anwendung: Bei den herrschaftlichen Urbarien und dem Rentamte Fürstenberg.

1 Mutt in Nauders = 37.216 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 12 Metzen à 2 Massln.

Messungsart: Gestrichen.

Anwendung: Allgemein in der Gemeinde Nauders.

1 Mutt in Pfunds = 37.993 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 12 Metzen à 2 Massl.

Messungsart: Gestrichen.

Anwendung: Allgemein in der Gemeinde und dem ehemaligen Gerichte Pfunds.

1 Mutt in Graun = 39.606 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 10 Metzen à 2 Massl.

Messungsart: Gestrichen.

Anwendung: Allgemein in den Gemeinden Reschen, Graun, Langtaufers, Haid und Spiess.

1 Gerichtsmutt in Glurns = 39.154 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 10 Metzen à 2 Massl.

Messungsart: Gestrichen.

Anwendung: Allgemein bei den Gemeinden des Gerichtes Glurns und dem Rentamte Fürstenburg.

1 Bergmutt in Landeck = 39.553 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 12 Metzen à 2 Massl.

Messungsart: Gestrichen.

Anwendung: Für die Orte, die am Berge liegen, und zwar Serfaus, Fiss und Ladis.

1 Mutt in Marienberg = 40.948 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 10 Metzen à 2 Massl.

Messungsart: Auf gewöhnliche Weise und mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Bloss im Stifte Marienberg.

1 Grossmutt in Glurns = 42.007 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 10 Metzen à 2 Massl.

Messungsart: Gestrichen gemessen.

Anwendung: Bei dem Rentamte Fürstenburg allein.

1 Mutt in Schlanders = 42.333 Liter <sup>77)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  Mutt, dann in 10 Metzen à 2 Massl.

Messungsart: Das Getreide wurde aus dem Sacke eingeschüttet und mit einem Rundholze abgestrichen.

Anwendung: Nur bei dem herrschaftlichen Urbare.

1 Landmutt in Landeck = 42.460 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 12 Metzen à 2 Massl.

Messungsart: Gestrichen gemessen.

Anwendung: Für die Orte, die im Thale liegen, nämlich Ried, Prutz, Faggen, Kauns, Kaunserberg, Kaunserthal, Fendels und Tösens. Das Landmutt ist grösser als das Bergmutt, jedenfalls weil am Berge die Fechsung weniger ausgiebig ist als im Thale.

1 Mutt in Ischgl = 61.639 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 12 Metzen à 2 Halbmützen à 2 Massl. 48 Massl.

Messungsart: Wurde gestrichen gemessen.

Anwendung: Im ganzen Landgerichtsbezirke allgemein.

1 Mutt in Galtür = 63.911 Liter <sup>75)</sup>.

Untertheilung: In 12 Metzen, auch in 24 Halbmützen à 2 Massl.

Messungsart: Gestrichen.

Anwendung: Sehr geringe.

1 Schaff in Taufers = 75.571 Liter <sup>76)</sup>, gehäufte = 95.304 Liter <sup>91)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Schaff.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen. Das  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Schaff wurde auch gehäufte gebraucht,  $\frac{1}{2}$  Schaff gehäufte = 44.022 Liter,  $\frac{1}{4}$  Schaff gehäufte = 23.398 Liter.

Anwendung: Vorzüglich beim Pflögamte Taufers, nicht aber im Verkehre.

1 Viertel im inneren Bregenzerwalde = 20.679 Liter <sup>78)</sup>.

Untertheilung:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ , auch in 16 Massl.

Messungsart: Mit einem Rundholze abgestrichen.

Anwendung: Früher allgemein, seit Einführung des Wiener Masses hatte es wenig Anwendung mehr.

1 Viertel in Bregenz = 21.696 Liter <sup>78)</sup>.

Untertheilung: In 4 Vierling oder 16 Massl.

Messungsart: Wurde immer gestrichen.

Anwendung: War früher allgemein bis zur Einführung des Wiener Masses im Gebrauche.

1 Glattviertel in Feldkirch = 24.713 Liter <sup>78)</sup>.

Untertheilung: In 4 Vierling oder in 16 Massl, 8 Viertel = 1 Glattmass oder Malter für Weizen und Korn = 197.703 Liter.

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Früher allgemein, jedoch durch das Wiener Mass später verdrängt.

1 Viertel in Montafon = 25.131 Liter <sup>78)</sup>.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  Viertel à 2 Imme à 5 Massl.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen. Wurde auch gehäufte verwendet, doch nur bei Obst und Kartoffel, wobei man die Aufhäufung mit der Hand so lange fortsetzte, als auf dem Masse noch etwas übrig blieb.

Anwendung: Bis in die neueste Zeit ausschliesslich angewendet.

1 Viertel im Kleinwalsertal = 26.901 Liter.

Untertheilung: In  $\frac{1}{2}$  Viertel à 2 Immo à 4 Massl, 8 Viertel

= 1 Malter, auch Schaffl genannt.

Messungsart: Gestrichen.

Anwendung: War allgemein.

1 Rauhviertel in Feldkirch = 27.425 Liter <sup>78)</sup>.

Untertheilung: In 4 Vierling oder 16 Massl; 8 Viertel = 1 Rauhmass oder Malter für Gerste, Hafer und Türken. 1 Rauhmass = 219.385 Liter.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Allgemein.

1 Salzviertel in Feldkirch = 27.465 Liter <sup>78)</sup>.

Untertheilung: In 4 Vierling oder in 16 Massl

Messungsart: Wurde mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Allgemein.

1 grosses Viertel in Lingenau = 29.832 Liter <sup>78)</sup>.

Untertheilung: In 4 Vierling oder 16 Massl.

Messungsart: Mit einem runden Holze gestrichen.

Anwendung: Ehemals in Lingenau allgemein, später aber nur bei den Zehentabgaben üblich.

Bei den noch anzuführenden, in den italienischen Landes- theilen Tirols verwendeten Trockenmassen ist überall der Inhalt des auf gewöhnliche Weise nur gestrichenen Masses angegeben. Der Hafer wurde zwar gehäuft gemessen, die Art und Grösse der Häufung ist aber nirgends bemerkt. Die Anwendung dieser Masse war in den einzelnen Orten eine allgemeine, sowohl im Verkehre, als auch bei den Urbarien.

Auffallend ist, dass bei diesen Trockenmassen die Angaben der im Jahre 1811 in Mailand herausgegebenen Tabellen <sup>59)</sup> gegenüber beinahe allen anderen Angaben bedeutend differiren, was bei den anderen Massgrössen nicht der Fall ist.

Nachdem die Angaben über die Trockenmasse von andoren früher und später erschienenen Tabellen unter einander und auch mit einzelnen in Acten etc. vorgefundenen Daten übereinstimmen, so erscheint es mir, als ob speciell nur bei den Trockenmassen

die Umrechnung im Jahre 1811 grösstentheils auf falscher Grundlage beruhte.

1 Somma in Telvaana = 144.558 Liter <sup>80)</sup>.

Untertheilung: in 6 Staja (24.093 Liter) à 4 Quarti (6.023 Liter) à 4 Minelli (1.506 Liter).

1 Somma in Nago, Torbole = 152.100 Liter <sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> = 152.091 Liter.

Untertheilung: In 10 Staja (15.210 Liter) à 4 Quarti (3.802 Liter).

1 Somma in Telve di sotto, Telve di sopra, Ronchi, Torcegno und Carzano = 155.340 Liter <sup>29)</sup>.

Untertheilung: In 6 Staja (25.890 Liter) à 4 Quarti (6.472 Liter) à 6 Minelli (1.079 Liter).

1 Somma in Pergine = 156.360 Liter <sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> = 154.684 Liter.

Untertheilung: In 6 Staja (26.060 Liter) à 4 Quarti (6.515 Liter) à 4 Minelli (1.629 Liter).

1 Somma in Brentonico = 156.515 Liter <sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> = 154.959 Liter.

Untertheilung: in 8 Staja (19.370 Liter) à 4 Quarti (4.842 Liter).

1 Somma in Ala, Pilcante = 157.806 Liter <sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> 156.105 Liter.

Untertheilung: In 4 Minali (39.451 Liter) à 4 Quarti (9.863 Liter).

1 Somma in Arco, Drò, Lavis, Toblino, Caldano, Egna, Borgo = 158.516 Liter <sup>81)</sup>, nach <sup>59)</sup> = 152.091 Liter.

Untertheilung: In 20 Staja (7.926 Liter) à 4 Quintali (1.982 Liter); auch in 5 Galedi (31.703 Liter) à 4 Bazzedi (7.926 Liter) à 4 Quintali (1.982 Liter).

1 Somma in Tiarno, Molina = 160.715 Liter <sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> = 159.016 Liter.

Untertheilung: In 20 Staja (8.036 Liter) à 4 Quarti (2.009 Liter).

1 Somma in Roveredo, Volano, Vallarsa = 160.985 Liter, nach <sup>59)</sup> 152.001 Liter.

Untertheilung: In 4 Staja (20.246 Liter) à 4



(5.061 Liter à 6 Coppi (6.843 Liter). Ausser Roveredo auch in 16 Staja (16.099 Liter) oder in 27 Sestime (5.962 Liter) untergetheilt.

1 Somma in Villa, Aldeno, Calliano = 162.469 Liter<sup>80)</sup>.  
Untertheilung: In 6 Staja (27.077 Liter) à 4 Quarti (6.769 Liter).

Eine besondere Erwähnung verdient bei Villa noch das Stajo bei livelli di Villa = 27.515 Liter<sup>80)</sup>. Nach <sup>59)</sup> = 27.227 Liter. Untergetheilt in 4 Quarti (6.879 Liter). Unter den Livellargütern versteht man Erbpacht-, in den Landesordnungen Zinsgüter genannt, die ähnlich der römischen Emphyteusis ein getheiltes, nämlich ein grundherrliches und ein Nutzungs-Eigenthum auswiesen. Der Nutzungseigenthümer hatte nun dem Grundherrn einen jährlichen Zins zu entrichten, „Livello“ genannt, und geschah solches in Naturallieferungen, so wurde in Villa ein besonderes, um etwas grösseres Mass als das allgemeine Mass dazu verwendet.

1 Somma in Riva, Tenno = 162.569 Liter<sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> 160.850 Liter.

Untertheilung: In 16 Staja (10.053 Liter) à 4 Quarti (2.513 Liter).

1 Somma in Creta = 164.001 Liter<sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> = 162.264 Liter

Untertheilung: In 15 Staja (10.818 Liter) à 4 Quarti (2.704 Liter).

1 Somma in Magasa = 164.639 Liter<sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> = 162.898 Liter.

Untertheilung: In 12 Staja (13.720 Liter) à 4 Quarti (3.480 Liter).

1 Somma in Cavalese, Cles = 169.300 Liter.

Untertheilung: In 8 Staja (21.162 Liter) à 4 Quarti (5.290 Liter) à 4 Minelli (1.322 Liter).

1 Somma in Trient = 171.010 Liter<sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> = 169.284 Liter, nach <sup>65)</sup> = 171.080 Liter.

Untertheilung: In 8 Staja (21.376 Liter) à 16 Minelli (1.336 Liter).

Die Gleichigkeit von Tramin und Salurn an das Donkapitel in Trient geschah ebenfalls darnach.

1 Somma in Mori = 175.545 Liter<sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> 173.693 Liter.

Untertheilung: In 32 Baccede (5.428 Liter).

1 Somma in Condino, Storo, Stenico und Tione = 176.171 Liter<sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> = 174.306 Liter.

Untertheilung: In Condino und Storo in 12 Staja (14.681 Liter) à 4 Quarti (3.670 Liter). In Stenico und Tione in 20 Staja (8.809 Liter) à 4 Quarti (2.202 Liter).

1 Somma in Caldonazzo = 195.528 Liter<sup>80)</sup>, nach <sup>59)</sup> = 193.467 Liter.

Untertheilung: In 8 Staja (24.441 Liter) à 16 Minelli (1.528 Liter).

Zu den Trockenmassen wären auch noch die speciellen Kalk- und Kohlenmasse beizuziehen.

Als Kalkmass wurde ausser des schon angeführten Kalkstars von Hopfgarten sonst allgemein das ortsübliche Gebrauchsmass für Flüssigkeiten oder Trockenmasse, d. i. die Yhra, das Star, der Mutt angewendet. So z. B. heisst es: 1510 wurden in Meran 21 Klafter Stadtmauer gebaut, die Klafter kostete 10 Pfundt, dazu wurde 123 mutt Kalk verwendet <sup>112)</sup>. Bei den Kalkmassen nahm man es überhaupt nicht sehr genau, denn man rechnete da öfters 2 Star gleich einer Yhra.

Das Kalkmüttel = 2½ Wiener Metzen = 153.749 Liter kam meines Wissens im Lande nirgends vor.

Als Kohlenmass wurde der sogenannte Kohlensack, auch „Schwazer Sack“, wodurch dann „schwarzer Sack“ entstand, durch den 23. Artikel der Bergordnung Ferdinand I. vom 1. Mai 1553 eingeführt, welcher 7 Fuss lang und 4 Fuss breit sein sollte. Später rechnete man diesen Sack mit 10 Wiener Kubikfuss = 0.3158 Kubik-Meter.

Der Verkauf im Kleinen geschah gewöhnlich in Säcken, von denen jeder einen Star Kohlen enthielt.

Bei den Bergwerken bestand weitershin als Einheitsmass beim Holzkohlenkaufe das Fuder = 100 Wiener Kubikfuss = 3.158 Kubik-Meter, d. h. 1 Fuder = 10 Schwazer Säcke. Bloss

in dem Bergwerke zu Kitzbühel wurde das Fuder mit 102.58 Wiener Kubikfuss = 3.2395 Kubik-Meter, und zu Fieberbrunn mit 122 Wiener Kubikfuss = 3.8528 Kubik-Meter gerechnet.

In Innsbruck dürfte früher ein eigenes Kastenmass von bestimmten Dimensionen zum Kohlenverkaufe vorgeschrieben gewesen sein. Wenigstens deutet darauf ein noch vorhandener flacher Eisenstab mit der eingravirten Aufschrift „der rechte Kolmassstab so anno 1776 den 16 Julius ist aufgerichtet und protokolliert worden. Josef Domaner Inspector sculpsit et infecit\* und dreier Marken mit, T (Tiefe), B (Breite) und L (Länge) abgezeichnet. Darnach hätte nun ein derartiger Kasten eine Länge von 1.088 Meter, Breite 0.709 Meter und Tiefe von 0.434 Meter gehabt und 10.58 Wiener Kubikfuss = 0.334 Kubik-Meter enthalten. Dürfte also für einen Schwazer Sack gerechnet worden sein.

#### f. Gewichte.

Die Einheit des Gewichtes war überall das Pfund und nur in Obervintschgau wurde das dort angewendete Pfund Mark oder March genannt. Diese Mark war aber nichts anderes als 16 Unzen des Meranes Pfundes zu 18 Unzen, wesshalb in Kastelruth, wo man neben dem Meraner Pfund auch die March gebrauchte, letzteres kleines Pfund nannte.

Die Landesordnung vom Jahre 1573 bestimmte als allein geltendes Gewicht das Wiener Pfund zu 32 Loth = 20 Unzen und stellte gleichzeitig das Verhältniss zwischen dem alten Tiroler Pfunde und dem wälschen Pfunde auf, ersteres auf 18 letzteres mit 12 Wiener Unzen gleichstellend.

Der Zentner hatte 100 Pfund und 4 Zentner wurden am Bozner Platze 1 Saum genannt.

Man rechnete aber auch den Saum, von dem schon bei den Flüssigkeits- und Trockenmassen Erwähnung geschah, für 3 Zentner, wie z. B. aus der tirolischen Rott-Ordnung vom 20. Dezember 1530 zu entnehmen ist, in welcher 3 Zentner Landgewicht (Tiroler Gewicht) für einen Wagensaum, und 4 Wagensäume für eine Wagenschwere gerechnet worden <sup>113)</sup>.

In Italienischtirol galt 1 Peso für 25 kleine oder wälsche Pfunde à 12 Unzen <sup>113)</sup>.

In den Tiroler Silberbergwerken war das halbe Wiener Pfund, d. i. die Mark zu 16 Loth à 4 Quintel schon zu Ende des 15. Jahrhunderts im Gebrauche <sup>114)</sup>. Allgemeinere Anwendung dieses halben Wiener Pfundes als Grundeinheit geschah anderwärts bekanntlich erst im Anfange des 16. Jahrhunderts.

Nach der Vergleichungstabelle des Patentes vom Jahre 1768 wäre das Innsbrucker Pfund = 562.950 Gramm schwer gewesen, aber schon P. Josef Weinhardt bemerkte in seiner im Jahre 1782 herausgegebenen Abgleichungstabelle der Gewichte Tirols, dass diese Angabe eine unrichtige sei. Nach den Untersuchungen Weinhardts wäre das Innsbrucker Pfund = 0.561231 Kilogramm schwer gewesen, und da dieses mit der Schwere des Wiener Pfundes = 0.560060 Kilogramm annähernd übereinstimmt, so ist es erklärlich, dass man schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts grösstentheils in Verträgen, beim Kaufe und Verkaufe das Innsbrucker Pfund dem Wiener Pfunde gleich setzte.

Der ähnliche Fall trat dann bei Einführung der Zollgewichte dort, wo das alte Tiroler Pfund, das sogenannte Landgewicht, im Gebrauche war, ebenfalls ein, weil ein Tiroler Pfund = 0.504249 Kilogramm annähernd dem Zollpfunde entspricht.

Nach der Landesordnung vom Jahre 1573 sollte man sich zu der Annahme hinneigen, als ob nur dreierlei Gewichtsgrössen, nämlich Wiener-, Tiroler- und wälsches Gewicht im Gebrauche gewesen wären. In Wirklichkeit herrschte aber bei den Gewichten die gleich grosse Verschiedenheit wie bei den anderen Masseinheiten. Sowohl in der Schwere, als in den Untertheilungen gab es oft grelle Unterschiede. In manchen Orten wurden zwei und noch mehr verschiedenartige Gewichte verwendet, andere Orte wieder gebrauchten für gewisse Versandtorte die dortigen Gewichtsgrössen. So z. B. verkaufte man in Trient nach den Niederrhein die Seide nach dem alten Antwerpner Pfund, dabei das Verhältniss annehmend, dass 167 1/2 Trienter Pfund = 120 alten Antwerpner Pfunden seien, eine für den gewöhnlichen Verkehr hinreichend genaue Angabe.

Die grösste Verschiedenheit bestand in der Valsugana; wohl

hauptsächlich dadurch entstanden, weil dieses Thal früher drei Landesherrn hatte. Ein Theil gehörte nämlich zu Padua, einer zu Treviso und einer zu Feltre oder Vicenza. In Pergine bestand nach venezianischem Muster neben einer libbra grossa noch eine libbra sottile und das Pfund in den weiter gelegenen Theilen des Thales hatte gar eine eigene, gänzlich von den übrigen in Südtirol gebräuchlichen Gewichten abweichende Untertheilung, indem es zwar gleichfalls in 12 Unzen untergetheilt war, aber jede Unze hatte wieder 12 Dramme à 68 Valsuganer Gran, so dass also ein derartiges Pfund aus 9792 Valsuganer Gran bestand.

Die genaue Angabe der Differenzen bei den einzelnen Localpfunden von Italienischtirol war längst Gegenstand eingehender Untersuchungen, schon desshalb nothwendig und wichtig, weil sogar die gesetzliche Bewilligung existirte<sup>115)</sup>, dass darnach die Rohseide und die Golletten verkauft und gekauft werden konnten. In Italienischtirol waren auch 2 Wiener Loth einer Wiener Unze gleichgestellt.

Die im Kronlande neben dem Wiener Gewichte im Gebrauche bestandenen Localgewichte waren folgende:

1 Pfund in Magasa = 0.319392 Kilogramm<sup>80)</sup>. Nach<sup>59)</sup> und<sup>81)</sup> = 0.320812 Kilogramm. Nach<sup>108)</sup> = 0.320868 Kilogramm. Es ist dies das gleiche Pfund wie von Brescia, was auch mit der Angabe<sup>59)</sup> übereinstimmt. Unterabgetheilt war dieses Pfund in 12 Unzen à 16 Dramme à 4 Quarti: 25 Pfund machten 1 Peso, 100 Pesi = 1 carro.

1 Pfund in den 4 Vicariaten zu Ala, Arco, Brentonico und Mori = 0.327637 Kilogramm<sup>37)</sup>. In 12 Unzen unterabgetheilt.

1 Pfund in Arco, Drò, Drena, Nago, Torbole = 0.328670 Kilogramm<sup>81)81)</sup>, in 12 Unzen untergetheilt. Nach<sup>59)</sup> = 0.328459 Kilogramm.

1 Pfund in Riva, Tenno. Nach<sup>80)81)</sup> = 0.329449 Kilogramm, nach<sup>37)</sup> = 0.331838 Kilogramm, nach<sup>59)</sup> = 0.329469, und nach<sup>108)</sup> = 0.329447 Kilogramm schwer. In 12 Unzen untergetheilt.

1 Pfund in Brentonico = 0.330018 Kilogramm<sup>59)80)</sup>, nach<sup>81)</sup> = 0.330029 Kilogramm. In 12 Unzen untergetheilt.

1 Pfund in Roveredo, Mori, Villa, Calliano, Vallarsa, Volano,

Aldeno = 0.332538 Kilogramm<sup>28)37)81)</sup>, nach<sup>52)</sup> = 0.332215 Kilogramm, nach<sup>59)</sup> = 0.331998 Kilogramm, nach<sup>80)</sup> und<sup>108)</sup> = 0.332051 Kilogramm. In 12 Unzen untergetheilt.

1 Pfund in Ala, Pilcante. Nach<sup>59)</sup> = 0.332602 Kilogramm, nach<sup>81)</sup> = 0.332538 Kilogramm. In 12 Unzen untergetheilt.

1 Pfund in Trient, Caldonazzo, Cavalese, Cles. Nach<sup>37)52)</sup> und<sup>80)</sup> = 0.336720 Kilogramm, nach<sup>59)</sup> = 0.336256 Kilogramm, und nach<sup>80)</sup> und<sup>65)</sup> = 0.336915 Kilogramm. In 12 Unzen untergetheilt.

1 kleines Pfund in Pergine = 0.340589<sup>37)</sup>. In 12 Unzen untergetheilt.

1 Pfund in Condino, Creto, Storo, Tiarno, Molina = 0.350037 Kilogramm<sup>81)</sup>. Nach<sup>80)</sup> = 0.356986 Kilogramm. In 12 Unzen untergetheilt.

1 leichtes Pfund in Stenico = 0.356961 Kilogramm, in 12 Unzen untergetheilt.

1 Pfund in Obervintschgau, Schlanders, Glurns = 0.448246 Kilogramm<sup>37)</sup>. In 16 Meraner Unzen untergetheilt. Dieses Pfund wurde auch Mark oder March genannt.

1 kleines Pfund in Kastelruth = 0.450048 Kilogramm<sup>108)</sup>, in 16 Meraner Unzen untergetheilt.

1 altes Pfund in Kaltern = 0.459249 Kilogramm<sup>54)108)</sup>. In 18 Unzen getheilt.

1 leichtes Pfund in Bregenz = 0.457188 Kilogramm<sup>108)</sup>. Nach<sup>54)</sup> = 0.460649 Kilogramm. In 32 Loth untergetheilt.

1 altes Pfund in Feldkirch = 0.462178 Kilogramm<sup>108)</sup>. Nach<sup>54)</sup> = 0.462162 Kilogramm. In 32 Loth untergetheilt.

Diese beiden letzteren Pfunde nähern sich dem Kölner oder Lindauer Pfund = 0.467625 Kilogramm.

1 leichtes Pfund im Gerichtsbezirke Sonnenburg bei Innsbruck = 0.462945 Kilogramm<sup>108)</sup>. In 32 Loth getheilt. Sollte dieses Gewichtsstück nicht vielleicht aus dem alten leichten Augsburger Pfund = 0.472423 Kilogramm herzuleiten sein? Da doch nach dem Freiheitsbriefe vom 9. Juni 1239 in Innsbruck die Augsburger Münze anzuwenden war?

1 altes Pfund im Bregenzerwald = 0.466138 Kilogramm<sup>54)</sup>. Nach<sup>108)</sup> = 0.460323 Kilogramm. In 32 Loth getheilt.



1 altes Pfund im Kleinwalsertal = 0.472317 Kilogramm, in 32 Loth getheilt. 100 alte Pfund sind nämlich  $81\frac{1}{3}$  Wiener Pfund gleichgesetzt worden.

1 Gerichtspfund in Buchenstein = 0.481651 Kilogramm<sup>108)</sup>. In 32 Loth untergetheilt.

1 Gerichtspfund in Ampezzo = 0.490052 Kilogramm<sup>108)</sup>. In 12 Unzen untergetheilt.

Nach anderen Angaben hat das Pfund in Ampezzo = 0.491274 Kilogramm.

1 altes, auch Bergpfund in Sarntal, Neuhaus und Altenburg = 0.501172 Kilogramm<sup>108)</sup>. In 18 Unzen untergetheilt.

1 kleines Pfund in Bozen, Borgo, Castell Tesino, Caldano, Lavis = 0.501172 Kilogramm<sup>33)52)</sup>. In 18 Unzen untergetheilt.

1 Pfund in Vils = 0.503474 Kilogramm<sup>37)</sup>. In 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Meran (war theilweise auch in Bozen in Anwendung) = 0.504347 Kilogramm<sup>108)</sup>. In 18 Unzen untergetheilt.

1 Pfund in Ulten = 0.504272 Kilogramm<sup>108)</sup>. In 18 Unzen untergetheilt.

Die letzteren 2 Gewichte entsprechen annähernd dem Tiroler Pfunde, das nach der Angabe der Landesordnung vom Jahre 1573 = 0.504054 Kilogramm schwer sein sollte.

1 Pfund in Telve di sotto, Telve di sopra, Carzano, Torcegno, Telve und Ronchi = 0.513388 Kilogramm<sup>29)30)</sup>, nach<sup>37)</sup> = 0.512294 Kilogramm. In 12 Unzen à 12 Drammen à 68 Valsganer Gran untergetheilt.

1 grosses Pfund in Pergine = 0.517654 Kilogramm<sup>59)80)</sup>, nach<sup>81)</sup> und<sup>66)</sup> = 0.516301 Kilogramm, nach<sup>37)</sup> = 0.515609 Kilogramm. In 12 Unzen untergetheilt.

1 altes Pfund in Lana und Schlanders = 0.522072 Kilogramm<sup>108)</sup>. In 12 Unzen untergetheilt.

1 Pfund im Gerichte Stumm = 0.534519 Kilogramm<sup>37)</sup>. In 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Landegg = 0.543962 Kilogramm<sup>37)</sup>. In 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Pfunds = 0.550905 Kilogramm<sup>37)</sup>. In 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund im Gericht Hörtenberg (Telfs) = 0.556914<sup>37)</sup>. In 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund im Stifte Brixen = 0.558576 Kilogramm<sup>37)</sup>. In 20 Unzen untergetheilt.

1 Pfund im Hofsteigischen = 0.558662 Kilogramm<sup>108)</sup>. In 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Hopfgarten = 0.559626 Kilogramm<sup>108)</sup>. In 32 Loth untergetheilt. Hiess auch Salzburger Pfund, was eigentlich 0.560708 Kilogramm schwer war.

1 Pfund in Kufstein = 0.560881 Kilogramm<sup>37)</sup>. In 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Innsbruck = 0.561231 Kilogramm<sup>37)</sup>. In 32 Loth untergetheilt.

Ist das eigentliche Tirolerpfund, welches nach dem Patente vom Jahre 1768 gleich 0.562950 Kilogramm hätte sein sollen.

1 Pfund in Zell und Fügen = 0.561260 Kilogramm<sup>37)</sup>. In 32 Loth untergetheilt. Hiess ebenfalls Salzburger Pfund. Im Privatverkehre rechnete man öfters im Zillertale 100 Salzburger Pfund gleich 105 Wiener Pfund, was jedenfalls nur auf eine Gebrauchsanz oder auf eine Fixirung durch unrichtige Gebrauchsgewichte zurückzuführen ist. Denn nach dieser Annahme stellte sich das Salzburger Pfund auf 0.588063 Kilogramm, was jedenfalls zu viel ist.

1 Pfund in Stams = 0.561756 Kilogramm<sup>37)</sup>, in 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Thaur, Rettenberg = 0.562048 Kilogramm<sup>37)</sup>, in 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Schwaz, Friendsberg = 0.562106 Kilogramm<sup>37)</sup>, in 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Imst = 0.562223 Kilogramm<sup>37)</sup>, in 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund im Gericht Rottenburg am Inn = 0.562281 Kilogramm<sup>37)</sup>, in 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Aschau = 0.562923 Kilogramm<sup>37)</sup>, in 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund im Gericht Petersberg = 0.563914 Kilogramm<sup>37)</sup>, in 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Landeck = 0.564615 Kilogramm<sup>37)</sup>, in 32 Loth untergetheilt.

1 Pfund in Kitzbühel, Rattenberg = 0.565665 Kilogramm<sup>37)</sup>, in 32 Loth untergetheilt.

1 grosses Pfund in Bozen = 0.889513 Kilogramm<sup>37)</sup>, Untertheilung unbekannt.

1 Pfund in Montafon = 0.975736 Kilogramm<sup>108)</sup>, in 4 Vierling und in 32 Loth untergetheilt.

Für Saumzwecke, namentlich für Wein aus dem Veltlin über Engadin und Graubünden wurde noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Montafon ein eigenes Pfund verwendet, was =  $1\frac{1}{2}$  Wiener Pfund = 0.840009 Kilogramm gesetzt wurde. Untergetheilt war es in 60 Loth. Es entsprach demnach annähernd dem Fleischpfunde in Graubünden.

Das von Alters her in der Heilkunde gebräuchliche Apothekergewicht<sup>116)</sup>, welches wahrscheinlich aus der halben äginäischen Mine her stammt und von Venedig aus eingeführt wurde, sowie das Gold- und Silbergewicht<sup>117)</sup>, hatte gerade so wie in den anderen Kronländern Oesterreichs die gleiche Anwendung; ebenso standen seit der Einführung der Zollgewichte vom Jahre 1852 dieselben oftmals auch im gewöhnlichen Verkehre im Gebrauche.

Als Oelmass bei Verfrachtungen galt der Muth (auch Muth, altddeutsch ölmütte) = 58.140 Kilogramm. Auch der Saum<sup>104)</sup> (= 4 Zentner = 224,044 Kilogramm) wurde in Bozen und Meran als Einheitsmass für Oel gebraucht. Die sogenannten Oelgewichtsmasse<sup>118)</sup>, die, in Form von Hohlmassen construiert, einen derartigen Rauminhalt hatten, dass die darin aufgenommene Oelmenge ein bestimmtes Gewicht ausdrückte, standen namentlich in Bozen und Trient in Benützung, aber auch da nicht allgemein, weil ja diese Art des Zummessens der Oele beträchtlichen Fehlern unterworfen ist.

Als Salzmass galt in Hall der Sack = 150 Wiener Pfund = 84.009 Kilogramm und das Fass = Wiener  $4\frac{3}{4}$  Zentner = 266.030 Kilogramm<sup>104)</sup>. Es wich dies von der Massbestimmung der Salzburger und bairischen Salzbergwerke in etwas ab, da dort das Fass Sporko  $4\frac{1}{2}$  Zentner, und das Fässlein den dritten Theil =  $1\frac{1}{2}$  Zentner hatte.

Auch das Fuder = 3 Zentner = 2 Sack wurde als Salzmass genommen.

Weil man nun von Hall aus viel Salz nach der Schweiz in diesen gleich schweren und gleichförmig länglich verfertigten Fässern sandte, so hat sich dort für dieselben ein specieller Handelsausdruck gebildet. Sie hiessen „Röhrli“ oder „Salzfässli“.

Da man nun derartige Gefässe beinahe in jeder Haushaltung antraf, so sind dieselben gleichzeitig als Mass bei Kartoffel, Nässe etc. benützt worden, und zwar sollten dieselben gleich 5 Schaffhausner oder Züricher Glattvierteln à 8 Kopf, zusammen gleich 40 Kopf, gesetzt worden sein, welche Angabe auch dem Itaminhalte nach übereinstimmt. Jedenfalls eine eigenthümliche Massbildung.

In Urkunden wird öfter der Name Schott (Geschott, siliqua, von Schotten gleich Quark) als eine Art Quantitätsbezeichnung des Käses angeführt. Nähere Daten darüber konnte ich nicht finden. Vielleicht ist „Schottkäs“ gleichbedeutend mit „Laibkäs“.

Die Maulbeerblätter wurden von Sachkundigen nach Säcken zu 60 Wiener Pfund, annähernd gleich 100 Trienter Pfund = 33.604 Kilogramm geschätzt<sup>99)</sup> und der Verkauf der Kartoffel geschah in Südtirol nach dem Peso = 25 Ortspfund.

In Trient wurde 1 Peso auch = 15 Wiener Pfund = 8.401 Kilogramm<sup>104)</sup> gesetzt. 25 Trienter Pfund sind eben = 8.418 Kilogramm.

10 Pesì (dabei 1 Peso untergetheilt in 10 libbre (à 0.841 Kilogramm) diente wieder in Judicarien als Einheitsmass bei dem Heuhandel und hiessen dann 1 Fasso.

1 Fasso = 10 Pesì = 100 libbre. 5 Fassi Heu = 1 Carro, (Fuder), waren der räumlichen Ausdehnung annähernd gleich dem

örtlichen Cubikpasso, und deshalb rechnete man auch 5 Fassi = 1 Passo cubo.

In ähnlicher Weise geschah die Heuquantitätsbestimmung im Ampezzothale entweder mittelst Gewicht oder mittelst Kubikmass.

Im Stubaithale rechnete man das Heu nach Reiss oder Taschen — 4 bis 5 Zentner — 225 bis 280 Kilogramm.

### III.

## Ueber das frühere Aichwesen in Tirol und Vorarlberg.

Das obrigkeitliche Berichtigen und Beglaubigen der für den öffentlichen Verkehr benöthigten Masswerkzeuge zum Schutze der Bevölkerung ist schon in den frühesten Zeiten unter den verschiedenartigsten Modalitäten ins Leben gerufen und gehandhabt worden.

Es beruht jedoch diese Handhabung mehr auf der schwankenden Grundlage alten Herkommens als auf einer sicheren Norm, es wurde demnach der Willkür freier Spielraum gewährt und sie entbehrte aus diesem Grunde aller Gleichförmigkeit von vornherein, da man sie gleichsam ohne jede Controle ausführte.

Es ist nicht uninteressant, die zahlreichen, beinahe in jeder Stadtordnung, ja beinahe in jedem Dorfbuche angeführten Anordnungen betreffs der Aufsicht über Mass und Gewicht mit ihren manchmal recht eigenthümlichen Strafbestimmungen durchzustudiren. Eine derartige Arbeit könnte zwar ganz gut ein specielles Kapitel einer Culturgeschichte abgeben, aber in den Rahmen vorliegender Aufgabe passt die Anführung aller derartigen im Kronlande vorgekommenen Anordnungen denn doch nicht recht, da man sonst zu weitschweifig werden möchte.

Im Allgemeinen sei bemerkt, dass in alten Zeiten sich die Aufsicht hauptsächlich auf die Wirthe, Bäcker, Müller und Fleischer bezog und dass die Vorschriften auf richtige Masse und Gewichte, dann auf gute, auf ihre Richtigkeit beglaubigte Wagen sich erstreckte <sup>119</sup>).

In den Weingegenden, dann im ganzen Vintschgau diente



als Einheit der Strafbemessung wegen unrichtiger oder ungeaichteter Masse und Gewichte ein fixirtes Quantum Wein, z. B.  $\frac{1}{2}$  oder 1 Yhre. Sonst waren gewöhnlich Geldstrafen ausgesetzt.

Zur Beglaubigung wurde des Richters Zeichen und Marke bestimmt, und als Aichmeister diente gewöhnlich der sogenannte Frohnbote (Amtsbote), der entweder auf Anordnung des Richters umsonst oder gegen fixirte Gebühr diese Arbeit vollzog. Manchmal hatten die Einheimischen weniger als die Fremden zu entrichten. Manchmal wieder mussten alle zwei Jahre die Gegenstände erneuert abgepfacht (geaicht) werden.

So z. B. befiehlt die Landsprach von Schlanders vom Jahre 1490, dass die Abpfächtung geschehen solle „durch den geschworenen fronpoten, wenn das bevolhen wurt, damit niemaht betrogen werde, und ob notturft erhaischt, im jâr oder ain richter das schafft, sollen die aidschwern, ieder in seiner tegnoi (Dokanie) allenthalben die wag und mas abpfächtern und was si ungerecht finden ain richter zuepringen und dieselben angeben bei dem aid, den si geschworen haben, damit dieselben gestraft und die ungerecht wag und mas zerschlagen werde\* 98).

Ebenso heisst es in dem Ehaft des Gerichtes Laudegg vom Jahre 1548: „So seint auch unser recht, dass ain jeder richter soll pfächten alle jar ain fart\* 98).

Sehr erwähnenswerth sind in Betreff der Aichung und der Mass- und Gewichtspolizei die vom Bischof Christof Andrâ im Brixener Stadtbuch vom 16. Dezember 1604, sowie die in den einzelnen Statuten der Stadt und des ehemaligen Bisthums Trient gegebenen Anordnungen.

Nach ersterem mussten in Brixen alle Jahre bei gelegener Zeit in Gegenwart zweier Râthe und zweier Geschworenen, des Stadtschreibers und zweier Amtsdiener und im Beisein eines Schlossers, Spânglers, Binders und zweier Fassanflieger alle „Futter-Kornmass, ganze, halbe und viertel Stâr, und Massl, Schnell und Schisslwag, auch zinnenor viert Mass, Trinkhel, Fragl, die Ellnstâb und die Gewichte\* untersucht und die richtig befundenen mit der Stadtmarke versehen werden. Während des Jahres geschahen unvermuthet Revisionen, wobei die unmarkirten Masse confiscirt und die Schuldtragenden bestraft wurden.

Die Trienter Statuten, insbesondere das älteste davon, nämlich das noch in deutscher Sprache geschriebene und vom Bischof Nikolaus von Brunn (1338—1347) herausgegebene, die sich alle im Allgemeinen auf das longobardische Volksrecht und auf den Einfluss des römischen Rechtes zurückführen lassen, haben in Bezug auf Mass und Gewicht umso mehr ein rechtsgeschichtliches Interesse, als ihre Verbreitung sich über die Grenzen des Bisthums hinaus erstreckte, indem nachweisbar in den italienischen Landestheilen von Tirol, wo beinahe in jeder Gemeinde und in jedem Thale eigene Statute in Anwendung standen, letztere ein eigenes Gepräge zeigen, was eben in dem sichtbaren Einflusse der Trientiner Rechtsentwicklung seinen Grund hat 10).

Nach den einzelnen Artikeln des erwähnten ältesten Statutes Trients hatten die Fleischhauer das Fleisch nach dem grossen Pfund zu verkaufen, der Verkauf im Allgemeinen hatte aber nur nach dem Trientiner Mass und Gewicht zu geschehen. Niemand durfte mehr als 3 Star Korn an einem Tage am Marktplatze kaufen; der Wirth, der schlechtes Mass gab, war mit 5, der Müller mit 10, der Fleischhacker mit 20 und der Besitzer einer falschen Wage mit 30 Pfund Berner zu bestrafen.

Der 85. Artikel handelt speziell über Mass und dessen Aichung und deshalb sei er hier wörtlich angeführt:

„85. Ein rechte mas zehalten, allerlay mas etc.

Item wir seezen vnd orden, daz ein yegliche person soll haben recht urn, prenten, stâr, mütt, es sey zw wein oder czw öl, recht elen oder präezen, klafter oder schrit, oder alle ander mesur, wag oder gebicht (Geschirr), marck oder pfunt, oder alle andre gebicht vnd gadem, (Aufbewahrungsläden), vnd chainer sol nicht messen, noch wegen, es sey den die gewicht oder elen gemerckt vnd versigelt mit des pischoffs ezaichen, und wer da wider thût vnd geit falsche mas oder wag, vnd der sy hat vnd gibt sy, der ist schuldig ze geben dem herren zw yeder fart so er daz thut x lb  $\bar{n}$ , (10 Pfund Berner) vnd mag er daz gelt nit bezalen, so sol man yn ze vndrist in den turn legen. Dar in sol er sein drew monat; vnd ein yeglicher schneider sol haben ein rechte elen vnd sol auch messen ein kaufftuch pey der stacion, wenn man es zerschneit, vnd wer da wider thut, geit er dem

herren XX lz *n* (20 Schillinge) vnd ein yeder mag klager sein vnd man mag einem ezeugen gelauben, der eins gutenlobs ist, vnd der vicary des comune ze Trint vnd die amptleut vnd schaffer mit iij frummen menschen, die da von der herrschaft dar ezugeben werden, sindt pflichtig zbir ym iar zw beschauen mas vnd wag, vnd als oft es die herschaft czimpt nucz sein\*.

Das nächstwichtige ergänzende Statut von Trient ist das vom Cardinal Bernhard von Cles im Jahre 1528 im Mittelalterlatein herausgegebene, welches mehrfach in Druck gesetzt, bis auf die neuere Zeit, d. h. bis zur Säcularisirung des Bisthumes unverändert blieb.

In Bezug auf Mass und Gewicht ordnete dieses Statut an, dass die Trienter Elle allgemeiner Massstab und nur ausnahmsweise bei Leinen- und anderen ähnlichen deutschen Waaren die Münchner Elle gestattet sei. Wer dawider handelte, verfiel in eine Geldstrafe von 5 Lire für jede Elle und das Verkaufte ward confiscirt.

Die bezügliche Stelle lautet:

„Item statuimus et ordinamus, quod quaecunque res cujuscunque conditionis existant, quae venduntur ad mensuram, vendantur ad mensuram brachii Tridenti, et non alterius mensurae, in poena, et sub poena librarum quinque bonae monetae pro quolibet brachio, et amissionis rei venditae, exceptis telis allis, terliciis, pannis lineis tentonicis spinatis, et aliis similibus solitis vendi ad mensuram brachii de Monacho, quae vendantur ad ipsum brachium de Monacho, excepto tamen fustano, qui debeat vendi ad mensuram Tridenti, sub poena praedicta\*.

Im Handel gab es ein zweifaches Pfund, das grosse und das kleine zu 20 und zu 12 Unzen.

Im Kapitel 51 kommen die Benennungen aller damaligen nassen und trockenen Masse und der Gewichte vor, die sämmtlich mit dem Gemeindestempel als Zeichen ihrer Echtheit versehen sein mussten. Wer sich dabei eines Vergehens schuldig machte und die gesetzliche Geldstrafe nicht erledigen konnte, wurde in dem untersten Thurm drei Monate lang eingesperrt.

Der betreffende Passus lautet wörtlich, wie folgt:

„Item statuimus et ordinamus, quod quaelibet persona de-

beat habere, et tenere rectos cyathos, urnas, brentas, starios, modios, galetas, quartarolos, starios ab oleo, et starios, et quartas a blado, et a sale, passos, passetos, et omnes alias mensuras, stateras, pesarolos, plumbinos, marchas, libras, uncias, balanzas, et omnia alia pondera, nec mensurare, nec ponderare debeant, nisi sint bullata bullo Communitatis et Syndicorum, vel alterius eorum. Et qui contrafecerit, et falsam mensuram seu pondus tenuerit vel habuerit, et dederit, solvat libras decem denariorum Tridenti pro qualibet vice, cujus poenae medietas applicetur Communitati, et alia medietas inventori, seu accusatori, quam poenam si solvere non poterit incidens in eam, ponatur in fundo turris, et ibi stet per tres menses. Et quilibet sartor debeat tenere rectum passetum, et mensurare pannum emptum cum fuerit ad stationem, antequam incidatur, et qui contrafecerit solvat Communi charentanos octo pro qualibet vice, et quilibet sit accusator, et credatur uni testi bonae famae, et opinionis. Et Syndici, et Procuratores Communis Tridenti teneantur sacramento cum quatuor hominibus expertis, quos ipsi, et Consules civitatis duxerint eligendos, ire ad examinandum mensuras, et pondera semel in anno, et toties, quoties etiam Consulibus et Provisoribus Civitatis videbitur expedire\*.

Wie schon erwähnt, sind alle die übrigen in den italienischen Theilen Tirols im Gebrauche gestandenen Statute<sup>120)</sup> nach den Trienter Statuten gebildet worden und können hier füglich desto leichter übergangen werden, weil sie in Bezug auf Mass und Gewicht noch kürzer gehalten sind als die schon angeführten Stellen.

Es sei nur noch bemerkt, dass das Statut der Stadt Riva vom Jahre 1748 bestimmte, dass Jeder, der Gegenstände im Kleinverkaufe feilbot, im Laufe von 8 Tagen die vorgeschriebenen Masse dem Aedil (Edile)<sup>121)</sup> zur Berichtigung und Stempelung zu übergeben habe, und es durften bei jedesmaliger Strafe von einem Dukaten nebst dem Verlust der Waare für den Dawiderhandelnden nur die geachteten Masse beim Verkaufe benützt werden.

„E finalmente si prescrive a tutti quelli che intenderanno vender roba alla minuta, di qual si voglia sorte, sottoposta alla

misura che dobbiamo, nel termine di giorni otto prossimi, aver fatto aggiustare e bollare dal Signor Edile ogni e qualunque instrumento, del qual intendono servirsi per tali vendite, sotto pena d'un ducato, tante volte, quante contro faranno, oltre la perdita espressa si della vendita, come degli instrumenti adoperati, le quali pene saranno applicate conforme al solito.

Der Anfang zu einer allgemeinen Regelung des Aichwesens und der Polizeivorschriften darüber beginnt mit den Landesordnungen der Jahre 1496, 1525 und 1573, denen später die bezüglichlichen Bestimmungen des Maria-Theresianischen Patentes vom Jahre 1768 und verschiedene andere Verordnungen nachfolgten.

Aber dieselbe Unentschiedenheit und das fortwährende Schwanken, wodurch man nie eine Durchführung eines einheitlichen Masses erzielte, zeigte sich in gleichem Grade bei der Handhabung der erlassenen, an und für sich ungenügenden, öfters eine verschiedene Auslegung zulassenden Aichungsvorschriften, und dies war Ursache, warum im ganzen Lande kein regelrechtes Zimontirungs- oder Aichamt bestand, und nur hier und da, am meisten noch in den Weingegenden, von den Gemeinden bestellte Zimontirer rein geschäftsmässig die Aichung und Beglaubigung einzelner Objecte, insbesondere Fässer und Bottiche, betrieben.

Nach den vom Kaiser Maximilian I. erlassenen und auf dem im Jahre 1496 abgehaltenen Landtage in die Landesordnung einbezogenen Polizeivorschriften war fleissig zu sehen „auff Wag vnd Masse damit die gerecht sein. wo ir die aber vngerecht fündet dieselben zerbrochen lasset“; die Müller sollten ebenfalls „recht wag geben vnd zwaymal im jar das gewicht abgewogen werden, ferner des fuetersshalt soll man in allen Stetten vnd Gerichten ain abpfecht mäsl vnder der Statt oder gericht's marck haben dor zwelff an ain stâr geen, und so sollt ir auch allenthalben geschworen weinmesser setzen; die die vass mit denn geschworen mass angyessen. oder die wein darein messen. vund souil da: urn oder patzeiden sein wirt“.

Ebenso wurde in der Sigmundischen Verordnung vom Jahre 1487 schon allen Obrigkeiten aufgetragen, fleissige Aufsicht zu haben „auff Wag vnd Masse, damit die gerecht sein“ und auch in dem Landtagsabschiede vom Jahre 1508 wurde beschlossen,

dass „in allen Gerichten Jerlichen alle Waagen, teutsch, wienisch vnd weltsch gewicht, dartzu alles korn vnd weymmass clam vnd gross gepfecht und gut ordnung darinu gehalten werden soll.

Nach der Landesordnung vom Jahre 1532 mussten die trockenen und nassen Masse mit allen ihren Abtheilungen, die verschiedenen Ellen, Wagen und Gewichte. der Werkschuh und die Bergklafter von der betreffenden Obrigkeit, wo aller Orten die Muttermasse und Gewichtsnormale aufzubewahren blieben „gefordert, befächet vnd vertzeichnet genommen, Vnd durch dieselben vnd kain ander noch vnbetaichnet Wag vnd Mass, von menigklichem im Lannd frömbden vnd haimischen Kaufleuten, Spetzgern (Spezereihändlern), Metzgern, Wierten, Lädlern vnd allen andern Hanndtierern vnd Werbenden lewten gehandelt werden“.

Zur besseren Handhabung dieser Anordnung wurden überall, besonders auf den Märkten, verpflichtete Aufseher bestellt, und die Uebertreter bestraft. Diese Aufsicht erstreckte sich aber auch auf die Waaren selbst, besonders auf die Spezerei-, Gold-, Silber- und auf die verschiedenen Gattungen von Esswaren 7).

Nach der Landesordnung vom Jahre 1573 hatten in allen Städten, Gerichten und Aemtern, insbesondere in Innsbruck, Bozen, Meran, Hall, Sterzing, Rattenberg, Kufstein, Kitzbühel, auch im Amtshause zu Toblach und Friendsberg die Normale von Ellen, Werkschuh, Klafter, Gewicht, Korn-, Futter- und Weinmass mit ihren Unterabtheilungen vorhanden zu sein; es waren nur abgepfächte, mit dem Zeichen und Wappen der Ortsobrigkeit versehene Messwerkzeuge anzuwenden, und es mussten die Längensmasse an den Enden mit Messinghülsen, die Flüssigkeits- und Trockenmasse mit am oberen und unteren Rande angebrachten eisernen Reifen versehen sein. Die Abpfächtung durfte durch den Amtsboten nur in Gegenwart eines Rathes oder von Geschworenen geschehen. Ebenso durften nur die durch eingeschlagene Stempel als richtig bezeichneten Wagen in Anwendung kommen und Schnellwagen auch nur dann, wenn ihr Laufgewicht von der Wage unabnehmbar war. So heisst es u. a.:

„Gleichfalls sollen gerechte Klächl | an den Schnellwagen angeschmidt | und also gemacht | dass sie unverrücklich allzeit daran bleiben | und gar nit mögen herab gethan oder verwech-



soll werden | anderer gestallt aber | soll man dieselben schuß-  
waagen nit zu lassen | noch zu gebrauchen gestatten\*.

In jeder Stadt oder in jedem Markte hatten alle Jahre wenig-  
stens einmal unvermuthete Revisionen zu geschehen und diejenigen,  
welche nicht abgepfächte Masse, Gewichte oder Wagen benützten,  
waren „ohne Ausnahme“ abzustrafen.

Betreffs der Schnellwagen war die Gesetzgebung überhaupt  
immer in einem steten Schwanken begriffen, und stelle ich alle  
speciellen Verordnungen etc. darüber zur besseren Uebersicht  
gleich hier zusammen.

Es sei da bemerkt, dass man eben früher keine anderen  
Wagen als gewöhnliche gleicharmige Balken- und Schnellwagen  
kannte. Während man zur wirklichen genauen Abwage erstere  
verwendete, sollten die Schnellwagen eigentlich dazu dienen, um  
mit deren Hilfe eine beiläufige Uebersicht des Abgewogenen oder  
des Abzuwiegenden zu erhalten.

In den Protokollen des Stadtmagistrates Bozen aus dem Jahre  
1514 heisst es: „die mezger sollen alles vleisch bay der schussel-  
wag und nicht bay der stuelwag answegen“.

Das Zinnrent Patent vom Jahre 1768 bemerkt, dass die  
Schnellwagen gleichfalls auf ihre Richtigkeit geprüft sein müssen\*.

In der Marktordnung für Innsbruck (k. k. Gubernial-Ver-  
ordnung vom 28. Dezember 1797, Prov.-Ges.-Sammlung 11. Band  
Nr. 61) heisst es: „Um das Publikum auf das Gewicht beim  
Fleischverkaufe vor aller Gefährde zu schützen, so ist der Gebrauch  
der Schnellwagen binnen 12 Wochen einzustellen und dafür das  
Fleisch nur auf Schalwagen zu wägen“.

Ebenso verbietet das Gubernial-Circulare vom 21. November  
1816 (Prov.-Ges.-Sammlung 18'6 Nr. 67) den Gebrauch der  
Schnellwagen für das ganze Kronland und ordnet die allgemeine  
Anwendung der Schalwage an.

Desgleichen verbietet die k. k. Handelsministerial-Verordnung  
vom 2. März 1857 (R.-G.-B. Nr. 47) den Gebrauch der Schnell-  
wagen beim Detailverkaufe und bewilligt nur, dass selbe mit Zu-  
stimmung des Käufers beim Verkaufe im Grossen gestattet seien.

Der Grund der Gebrauchsverbote der Schnellwagen mag  
wohl darin zu finden sein, dass eine Schnellwage entweder vor-

sätzlich leicht missbraucht werden kann, oder weil aus Unkennt-  
niss des Abwägenden leicht Unrichtigkeiten bei der Abwage ent-  
stehen können <sup>122)</sup>.

Das Einführungs-patent des Wiener Masses und Gewichtes  
der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1768 bestimmte wegen  
der Handhabung des Zimentirungswesens, dass das Münzamt  
zu Hall die nothwendigen Originale (Normale) für die Städte  
Innsbruck, Hall, Rattenberg, Kufstein, Kitzbühel, Sterzing, Lienz,  
Bozen, Meran, Glurns, Arco und Roveredo, ferner für die Märkte  
Reutte, Telfs, Schwaz, Matrei, Toblach, Mühlbach, Navis, Neu-  
markt, Kaltern, Schlanders, Borgo und Castelfondo anfertige, die  
bei den betreffenden Orten gegen Zahlung der Erzeugungskosten  
zu dem Zwecke in deren Eigenthum zu verbleiben haben, damit  
darnach alle übrigen Gerichte und Orte, sowie Jeder, der es nöthig  
hatte, sich die nothwendigen Mustermasse abpfachten konnte.  
Niemand sollte ungestempelte Messwerkzeuge beim Verkaufe bei  
Strafe des Verlustes des bedungenen Kaufschillinges oder einer  
zur Hälfte dem Denunzianten zufallenden Geldstrafe bis 100  
Reichsthaler anwenden, und es sollten nur gestempelte Wagen  
gebraucht werden. Nach dem festgesetzten Einführungs-termin  
des Wiener Masses und Gewichtes sollte Niemand mehr alte  
Masse und Gewichte bei Strafe der Confiskation und 10 Reichs-  
thaler Zahlung gebrauchen.

Von Wien bekam die Münzstätte zu Hall die in der Modellsamm-  
lung der dortigen k. k. Salinenverwaltung noch erliegenden, sehr  
schön, mit ciselirter Arbeit versehenen, in versperrbaren Holz-  
kassetten untergebrachten und von J. B. Josef Franz 1756 rec-  
tificirten Hauptnormale, sowie ein Quadrantal, d. i. ein aus Mes-  
sing verfertigtes Gefäss, dessen Inhalt genau einem Wiener Kubik-  
fuss bei 1 Wiener Fuss Kantenlänge entspricht, was als Norm  
aller Wiener Masse dienen sollte <sup>123)</sup>.

Die in Hall anzufertigenden und an die genannten Orte zu  
vertheilenden Normale (Originale, Altväter genannt) hatten als  
Stempelzeichen den kaiserlichen Adler und im Herzen desselben  
das einfache Tirolische Adlerschild nebst der Jahreszahl 1769,  
als der Zeit des mit 1. Jänner 1769 eingeführten Wiener  
Masses <sup>124)</sup>.

Eine nachträgliche Verordnung<sup>125)</sup> dehnte die Aichpflicht auf die Fässer aus, welche mit der eingebrannten Inhaltsbezeichnung nach Wiener Mass markirt sein sollten, widrigenfalls sie bei den Zollstätten nicht durchzulassen kämen. Später<sup>126)</sup> wurde als Strafe für jedes bei den Zollstätten einlangende nicht nach Wiener Mass markirte Fass den Betrag von 1¼ Gulden R.-W. festgesetzt.

Die Gubernial-Verordnung vom 9. Februar 1787 ordnete jedes Jahr mindestens zweimal unvermuthet vorzunehmende Visitationen an, bei welchen besonders zu achten sei, ob vorschriftsmässig geaichte Masse und Gewichte im Gebrauche, und ob selbe nicht durch den Gebrauch alterirt sind, und wobei mit zu sehen sei, ob die Wirthe, damit sich die Gäste von der Richtigkeit des Inhalts des vorgestellten Getränkes überzeugen können, zimentirte Gefässe zum Ausschanken benützen\*.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 18. August 1787<sup>127)</sup> wurden, ähnlich wie die für die anderen Kronländer geltende Verordnung vom 1. November gl. Js. Magistrate und Obrigkeiten angewiesen, sich Normale für das Wiener Mass anzuschaffen, um dann den Parteien ihre Verkehrsmasse, wenn solche als richtig anerkannt wurden, zum allgemeinen Beweise ihrer Echtheit mit dem Stempel unentgeltlich zu bezeichnen. Ohne eine solche Bezeichnung durften keine Masse und Gewichte angewendet und musste den Dawiderhandelnden aller Handel und Verkauf so lange eingestellt werden, bis sie sich mit echten Massen versehen hatten.

Es war nicht gestattet, zum Zimentiren oder Adjustiren eigene Beamte anzustellen, sondern die mit der Anfertigung der Messwerkzeuge sich befassenden Handwerker mussten selbe in vollständig richtigem Zustande zur Beglaubigung vorlegen. Weil Normale durch einen anhaltenden Gebrauch einer Abnützung unterliegen, so wurden für vorzunehmende Vergleichen der bei den Magistraten und Ortsobrigkeiten erliegenden Normalen sämtliche Kreisämter ebenfalls mit solchen versehen.

Während der zu Anfang dieses Jahrhunderts einige Jahre bestandenen Herrschaft der Baiern über Deutschtirol hatte das k. bairische Generalkommissariat des Innkreises untorm 24. Dezember 1811 eine Verordnung herausgegeben, welche die Be-

stimmungen gegen den Gebrauch ungestempelter und unrichtiger bairischer Masse und Gewichte, sowie ein Regulativ für die Aichmeister enthielt.

Nach dieser Verordnung war jeder Gewerbetreibende verbunden, gestempelte Masse und Gewichte zu verwenden und er durfte beim Verkaufe bis zu 50 bairische Pfund (28 Kilogramm) nur Schalwagen gebrauchen, die so hoch aufgehangen sein mussten, dass ihre Wagschalen wenigstens 6 bairische Zoll (0.146 Meter) über dem Boden standen. Die Wagen mussten immer rein und mit übereinstimmenden Schalen versehen sein. Wurde eine unrichtige Wage angetroffen, dann verfiel der Eigenthümer derselben auch für die unbedeutendste Differenz in Strafe. Die gewerbetreibenden Klassen hatten daher Sorge zu tragen, dass ihre Schalwagen, die durch häufigen Gebrauch unrichtig wurden und der Abnützung unterlagen, durch Sachverständige öfter untersucht, durch Verwechslung der Gewichte probirt und wieder richtig gestellt wurden. Alle Gewichte im öffentlichen Verkehre bis zu einem halben Zentner mussten von Eisen oder Messing sein, alle steinernen oder durch angehängte Gegenstände rectificirten Gewichte waren strenge untersagt.

Die Untersuchung und Berichtigung der Messwerkzeuge, sowie die Legalisirung derselben durch den Stempel hatte durch den Aichcommissär — dazu waren die Polizeiactuars oder Landgerichtsadjuncten bestimmt — und den verpflichteten und beeideten Aichmeistern zu erfolgen.

Zu Aichmeistern waren blos solche Handwerker auszuwählen, die nicht allein die Befähigung zu dem Aichgeschäfte, sondern auch einen unbescholtenen Ruf besaßen, und desshalb volles Vertrauen verdienten. Die gewählten Aichmeister konnten erst nach geschעהener eidlicher Verpflichtung und gehöriger Bekanntmachung ihrer Ernennung die Aichgeschäfte antreten und durften nur im Beisein des Aichcommissärs functioniren. Falls ein verpflichteter Aichmeister des in ihm gesetzten Zutrauens besonderer Geschicklichkeit und Rechtlichkeit ohngeachtet einer Betrügerei bei dem Aichgeschäfte sich schuldig machte, so war er mit dem Verluste seines Postens nebst dem Ersatze des verursachten Schadens allsogleich zu bestrafen.

An den Aichgebühren<sup>125)</sup> participirten im Allgemeinen der Aichcommissär mit  $\frac{1}{4}$  und der Aichmeister mit  $\frac{3}{4}$  Antheil, blos bei den Fässern bezog letzterer  $\frac{5}{6}$  und ersterer  $\frac{1}{6}$  der Gebür; dafür war aber der Aichmeister verbunden, die Brennstampel jederzeit in gehörigem Stand zu erhalten.

Die Ausrüstungsstücke für die einzelnen Aichanstalten, die überall am Sitze eines bairischen Landgerichtes bestanden, hatte die k. bairische Münzcommission in München geliefert<sup>129)</sup>.

Zu gleicher Zeit hatte das k. italienische Intendantursamt zu Trient unterm 26. November 1811 für das Etsch-Departement 5 Aichmeister am Sitze und für die excurrenten Aichungen in den Districten Trient, Cles, Bozen, Roveredo und Riva ernannt, welche ihre Functionen mit 1. Dezember 1811 begannen, und es wurde gleich bei Aufstellung des Aichgebürentarifes, der ähnliche Preise enthält wie der von den Baiern aufgestellte, das Verbot herausgegeben, dass weder Schnellwagen mit hölzernen Stangen, noch Flüssigkeitsmasse von Holz, noch steinerne Gewichte mehr geduldet würden.

Nach der Wiedereinverleibung Tirols und Vorarlbergs in Oesterreich sind bestimmte allgemeine Normen über das technische Verfahren bei dem Aichwesen eigentlich nie erlassen worden, es geschahen blos zeitweilige, regelmässig wiederkehrende Anfragen über den Stand des Zimentirungswesens und es sind nur vorübergehende, für einzelne Verwaltungsbezirke gültige Bestimmungen erlassen worden.

In Betreff der Fässerreichung stellten ausser den vorher schon angeführten Anordnungen die beiden Gubernial-Verordnungen vom 30. November 1815<sup>130)</sup> und vom 13. Jänner 1823<sup>131)</sup> die Verpflichtung zur Aufstellung von beeideten Weinmessern auf, welche den Fässerinhalt nur nach dem österreichischen Eimermass bestimmen sollten, und es war nach letzterer Verordnung jeder Weinhändler und Wirth, dann jeder Fuhrmann oder Getränkelieferant verpflichtet, sich allein nach Wiener Eimer abgemessener Geschirre zu bedienen. Ungeaichete Geschirre sollten, wenn sie bei den Zollämtern einlangten, sogleich auf Kosten der Partei von Amtswegen geaicht werden.

Weiters bestimmte man bei Einführung der Verzehrungs-

steuer<sup>132)</sup>, dass dort, wo keine Abfindung zu Stande kam, vorschriftsgemäss geaichte Aufbewahrungsgefässe in allen zum Betriebe gehörigen Lokalitäten, also in den Kellerräumen gleichfalls, vorhanden sein müssten.

Weil man alle diese Vorschriften nicht genau beobachtete, so hatte spätershin die k. k. Statthalterei<sup>133)</sup> sich bemüsstigt gesehen, die obigen Anordnungen in neuerliche Erinnerung zu bringen, wobei jedoch zur Bequemlichkeit des Handels gestattet wurde, dass neben dem Wiener Masse noch das Yhrenmass an den Fässern ersichtlich gemacht werden konnte.

Da trotzdem nicht überall beeidete Zimentirer aufgestellt wurden, so sah man sich bemüsstigt<sup>134)</sup>, wegen einer Regulirung des Zimentirungswesens das Nothwendige zu verfügen.

Es dürfte da nicht unangezeigt erscheinen, über diese von den Auflegern (Zimentirern, Weinmessern) vorgenommene Inhaltsbestimmung der Fässer, welche wohl aus dem Umstande, weil der Verkauf des Weines gewöhnlich nach dem vollen Fasse stattfindet, noch die zumeist verbreitete Aichung im Lande war, einige hierauf bezügliche Bemerkungen einzuschalten.

Schon in manchen alten Dorfbüchern geschieht von einer Fässerreichung Erwähnung und sind die dafür zu zahlenden Gebühren angeführt. So z. B. bestimmt das 1607 errichtete Dorfbuch der Gemeinde Latsch, dass für das Pfächten der Fässer von einer jeden Yhre dem „fronpoten“ 2 Kreuzer zu zahlen seien, ein im Verhältnisse zum jetzigen Geldwerthe damals schon ganz respectabler Betrag für diese Leistung.

Die vom Bischof Christof Andrea am 16. Dezember 1604 im Brixner Stadtbuche herausgegebene „Ordnung der Aufleger und ihres Amtes halber“ setzt fest, dass für das Abpfächten der Fässer oder Bottiche für eine Yhre 4 Kreuzer für Einheimische und 6 kr. für Fremde, dann für einen Sächter abpfächten 3 Kreuzer zu zahlen seien; und es mussten die ernannten Aufleger für die Bewilligung zur Vornahme dieser Arbeit, dem Bürgermeister und Rath jährlich 15 Gulden gut Tiroler Währung zahlen.

Die vom Stadtrathe Bozen, wo längst in Betreff des Weinbaues die Aufsicht geregelt war, — denn schon unter dem Herzog Rottleuthner, Localmasse.



Leopold im Jahre 1396 hatten „etlich Edl vund Burger ze Botzen ain Ordnung von der wein wegen erfunden vund gemacht“ und darüber ihre Bestätigung erhalten, — am 30. September 1730 festgestellte Aufleger-Ordnung lautet in ihren Bestimmungen ähnlich. Die Weinaufleger mussten ihren jeweiligen Aufenthaltsort im Magistratsgebäude angeben, überhaupt stets in solcher genügender Anzahl vorbereitet sein, dass allenfalls 2 Parteien auf einmal befriedigt werden konnten. Sie mussten für jeden, durch ihr Verschulden entstandenen Schaden solidarisch gutstehen, hatten bei ihren Dienstverrichtungen, namentlich über das Licht, fleissig Obsorge zu pflegen und mussten auch „in allen Gemains Nöthen als Feuer, Wasser und Empörung Gefahren, alsogleich beim Rathhaus oder wo es die Nothwendigkeit erfordert und sie befohl wurden mit erforderlichen Gezeug sich einfinden zur Rettung, all mögliches beyhelfen“.

Die zu dem Dienst erforderlichen Requisiten als Seile, Leitern etc. hatten sie auf ihre eigenen Kosten beizuschaffen, welche Gegenstände am Rathhause zur Aufbewahrung kamen. Jeder neu aufzunehmende Aufleger hatte für diese Spesen 6 Gulden, sowie jeden seiner Collegen 2 Gulden Einstandsgeld nebst einer beliebigen „Marend“ (Jause) zu entrichten. Ausserdem hatten die Aufleger jeder jährlich 12 Gulden zu Händen des jeweiligen Stadtbaumeisters an Zins zu entrichten und den sogenannten „Gottespfennig“ für die Pfarrkirche von den Weinkaufleuten und Fuhrleuten einzusammeln und abzuliefern.

Von den Parteien durften sie folgenden Lohn abfordern:

Für das Aichen einer Yhre in Most-, Wein- und halben Yhrenmass, also mit Beigabe von 6 Nägeln von einem Einheimischen, falls die Yhre alt war, 6 und von einer neuen 12, von einem Fremden jedoch, ob das Gefäss alt oder neu, 24 Kreuzer.

Für das Abpfächten von einer Pazeide mit dreierlei, als Most-, Wein- und halbe Pazeidenmass sammt den 6 Nägeln 6 Kreuzer.

Für das Pfächten eines Weinschaffes von 3 Pazeiden, allein Weinmass, 6 Kreuzer.

Für das Pfächten eines Bottichs für jede Yhre sammt den Nägeln 2 Kreuzer.

Für das Abpfächten der kleinen Mässerei der Kandeln und dergleichen, ob gross oder klein, für das Stück 2 Kreuzer.

Die übrigen Preise bezogen sich auf das Verfrachten und Ueberziehen des Weines und des Oeles, und gehören nicht hieher.

Mit diesen Entlohnungen mussten die Aufleger zufrieden sein und durften nichts weiter verlangen. Jeder Dawiderhandelnde wurde bestraft oder nach Umständen seines Dienstes entsetzt.

Alle die Auflegerordnungen anderer Städte und Märkte ähneln sich in Betreff dieser Angaben.

Die Aichung selbst geschah entweder mittelst den Gemeinden oder den einzelnen Zimentierern zugehörigen Normalmassen, über deren Richtigkeit man eine wiederkehrende Controle ausübte, häufig aber auch mittelst Visirstäben<sup>135)</sup>, die nach dem Grundsatz der Aehnlichkeit aller Fässer construirt, nie eine auch nur annähernde Genauigkeit liefern konnten.

Man markirte an den Fässern mehr das Yhrenmass als den Wiener Eimer, und es wurde die Inhaltsbezeichnung selten eingebrennt, vielmehr eingeschnitten. Gewöhnlich kam zuerst das Zeichen des Zimentierers oder des Ortes, dann wurde ein senkrechter Schnitt gemacht, links vom Striche durch kleine Einschnitte der Yhreninhalt, nachfolgend rechts der Pazeideninhalt und spätershin wieder links eventuell eine halbe Pazeide angezeigt. Unter einer halben Pazeide wurde eine Fassinhaltsbezeichnung nie durchgeführt.

Neben der Fässeraichung erfolgte noch die Inhaltsbestimmung der bei dem Weinbau angewandten Maischbottiche, Tragbutten, Sächter und Pazeidenmasse.

In jedem Weinbau treibenden Orte bestanden bis in die Neuzeit ein oder mehrere derartige Zimentierer, die gegen Zahlung einer, je nach der Grösse der Weinlese bestimmten Jahresgebühr von 20 bis 250 Gulden und noch darüber für ihre Gemeinde nach fixirten Preisen ihr Geschäft ausübten.

Die Weinesser des Burggrafenamtes, d. i. die Gegend von



ein Fronwagen des deutschen und welschen gewichts (waren demnach Schnellwagen) sein soll. Dabei dann meniglich, wer des bedarf gewogen soll werden, damit meniglich recht beschehe und niemant betrogen werde doch das dem Fronpoten sein zimblichen lon davon gevalle nach erkanntnuss, wie an anderwenden, da man dann Fronwagen hat\*. In einzelnen Städten wurde wieder die Aufstellung der öffentlichen Wage als eine Gunstbezeigung des Herrschers erkannt, und es wurden bestimmte Taxen für die Abwage eingefordert. So z. B. bekam Feldkirch 1436 durch Herzog Friedrich IV. von Oesterreich eine Fronwage: „Mithin übergibt er auch der Stadt die Fronwage und das Geld, so davon fallet, auf solche Weise als wie mit der Zuschlag ergangen“. Ebenso heisst es weiter: „Ueber die schon gnädigst der Stadt Feldkirch ertheilten gnaden hat seine kaiserliche Majestät Maxmillianus I aus angeborener, absonderlich gegen Feldkirch tragender Mildigkeit Anno 1507 auch das Salzhaus in der Stadt mit aller Zugehöre des Salzkaufes und Verkaufes sammt dem Hausgeld, Mass und Waag dem gemainen Wesen übergeben und verchrist<sup>149)</sup>).

So verblieb der Zustand derartiger Gemeindewagen bis in die Neuzeit. Die zur Abwage zugelassenen Gegenstände, sowie die einzuhebenden Gebühren waren äusserst willkürlich, in den einzelnen Orten ohne irgendwelchen Zusammenhang oder Einheitlichkeit. In den Weingogenden, wo weniger derartige Wagen bestanden, als in den andern Theilen des Landes, hatten die Weinautleger die Abwage mit zu besorgen, und sie mussten namentlich an den Markttagen hiezu stets in Bereitschaft sein.

Oftmals aber wurde die Aufstellung einer öffentlichen Wage vorgeschrieben. So ordnet z. B. das tirolische Landesgubernium unterm 28. Dezember 1797 (Prov.-Ges.-Sammlung 11. Bd. Nr. 61) an, dass der Stadtmagistrat Innsbruck auf dem Fleischplatze eine gehörig zimentirte (geaichte) Wage öffentlich zu dem Zweck aufzustellen habe, damit jede Partei, die an der Echtheit des Gewichtes ihres erkauften Fleisches oder von dem richtigen Verhältnisse der Zuwage und des Zustriches zweifelt, das Fleisch auf der Stelle unentgeltlich abwägen lassen kann.

Mit dem Gesetze vom 19. Juni 1866 (R.-G.-B. Nr. 85) hat

endlich eine Regelung derartiger öffentlicher Moss- und Wägestalten stattgefunden, und es wurde hier im Kronlande den auf Grundlage dieses Gesetzes um die Haltung von öffentlichen Wagen angesuchten Gemeinden bewilligt, für die Abwage von einem Wiener Zentner 2 bis 3 Kreuzer Oe. W., Bruchtheile des Zentners als voll gerechnet, einzuheben.

Die Publicationen aller vorher angeführten Verordnungen waren aber grösstentheils blossé Intimationen an die Unterbehörden oder an die Bevölkerung, und es wurde, da man sich um die Vollziehung zu wenig kümmerte, dadurch nicht im geringsten dem Mangel an eigentlichen Aichämtern abgeholfen. Die Benützung der bei den einzelnen Gerichten erliegenden Normalien geschah gewöhnlich nur bei vorkommenden Streitigkeiten. Die durch den Gebrauch ungenügend vorfertigter Masswerkzeuge sich ergebenden Anstände, die dadurch erfolgte Schädigung der Bevölkerung beim Ein- und Verkaufe liess zwar erkennen, dass zur Sicherheit des Verkehrs eine Regelung des Aichwesens nothwendig sei, aber durch die ganze Zeit, seit Tirol und Vorarlberg wieder österreichisch geworden war, bis zur Einführung der k. k. Aichämter blieb es bei den Vorarbeiten und blos in Vorarlberg und in einzelnen Theilen des Südens des Landes walteten einzelne „Zimentirer“ ihres Amtes, aber ohne alle Aufsicht und bei ungenügenden Instructionen, die, von den Vorständen einzelner Verwaltungsgebiete herausgegeben, eigentlich weiter nichts waren, als eine blossé Feststellung der einzuhebenden Gebühren.

Das k. k. Kreisamt im Pusterthal und am Eisack hatte für diesen Bezirk angeordnet<sup>150)</sup>, dass alle Masse und Gewichte geaicht sein müssen, ebenso die gläsernen Wirthshausflaschen mit Zubillfenahme eines im Halse eingebohrten Bleipfropfens, und es hatte die Ablaichung in der Regel bei Gericht zu geschehen; doch konnte sie in entfernteren Thälern und auf Verlangen der Parteien auch Districtsweise statthaben. Von den Gebühren gehörten  $\frac{2}{3}$  dem Aichmeister und  $\frac{1}{3}$  diente zur Bestreitung der Kosten der Normale etc.

Die Aichtaxen betragen:

Für einen Metzen und Halbmetzen einschliesslich eines Masss 6 Kreuzer R.-W.



Für Masse unter einem Massl und einer Flüssigkeitsmass und deren Untertheilungen 3 Kreuzer R.-W.

Für eine Klafter durch alle ihre Abtheilungen 12 Kreuzer R.-W.

Für eine Elle durch alle ihre Abtheilungen 6 Kreuzer R.-W.

Für ein Gewicht über 5 Pfund 12 Kreuzer R.-W.

Für ein Gewicht von 5—1 Pfund 6 Kreuzer R.-W.

Für ein Gewicht unter 1 Pfund 3 Kreuzer R.-W.

Auf die Abaichung der grösseren Flüssigkeitsgeschirre nahm die Verordnung keine weitere Rücksicht.

Bei auswärtigen Aichungen hing es von dem Ermessen des Landgerichtes mit Rücksicht auf die grössere oder geringere Beschwerlichkeit, Entfernung vom Wohnorte etc. ab, zu bestimmen, ob als Entlohnung zur Gebürentaxe  $\frac{1}{3}$  oder die Hälfte zuzuschlagen sei.

Ebenso hatte der Stadtmagistrat zu Roveredo <sup>151)</sup> die Aichgebühren festgesetzt und neben der Verpflichtung der allgemeinen Anwendung geaichter Gegenstände bestimmt, dass nach vorgenommenen Reparaturen die Handwerker direct die Gegenstände zur Aichung zu bringen hätten. Die Aichtaxen waren verhältnissmässig hoch; denn sie betragen für einen Metzen 35, für einen Stajo, (1 Halbmetzen)  $17\frac{1}{2}$ , für  $\frac{1}{2}$  Stajo 14,  $\frac{1}{4}$  Stajo 9 und für 1 Minello 9 Kreuzer, dann für 1,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Eimer 5, für eine Mass 2 und für Gefässe unter 1 Mass, 1 Kreuzer, für eine Klafter oder Elle  $10\frac{1}{2}$  Kreuzer, und bei den Gewichten für messingene Einsatzgewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund  $17\frac{1}{2}$ , von 1 Pfund  $26\frac{1}{2}$ , von 2 Pfund 35 und von 4 Pfund  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer, dann für Gewichtsstücke von 1—10 Pfund  $5\frac{1}{2}$ , 10—25 Pfund 9, 25—50 Pfund 14 und 50—100 Pfund  $17\frac{1}{2}$  Kreuzer.

Aber alle diese doch nur mehr localen Anordnungen kamen zu keiner vollen Geltung und verschwanden gänzlich, als das einmal schon angeführte Hofkanzleidekret vom 29. Oktober 1842 Zahl 30310/2705 befahl, es sei erst ein Gutachten zu erstatten, wie eine Regelung des Aichwesens zu erzielen wäre.

Nach dieser Zeitperiode gab nur das ehemalige k. k. Kreisamt in Bregenz im Jahre 1843 eine Instruction für die aufgestellten Aichmeister heraus, welche die Aichung der Gefässe zur

Abmessung trockener und nasser Gegenstände sowie der Längensmasse und Gewichte umfasste. Diese Instruction wurde von der nachmaligen k. k. Kreisregierung für Vorarlberg <sup>152)</sup>, nachdem man sie einer Revision unterzogen und namentlich die Gebühren herabgesetzt hatte, republicirt.

Nach dieser Kundmachung durften überhaupt nur nach Wiener Mass und Gewicht geaichte Gegenstände verwendet werden, ebenso mussten alle Gläser, Krüge und Flaschen, die man in öffentlichen Wirths- oder Schenkhäusern zum Verkehr verwendete und welche ein bestimmtes Mass von Flüssigkeit enthalten sollten, nach dem Wiener Mass gefertigt und geaicht sein. Sämmtliche Weinhändler, Wirthe und Bräuer, sowie auch Private waren verpflichtet, ihre für den öffentlichen Verkehr bestimmten Geschirre, Gefässe und Fässer, sowie jene, deren Inhalt als bestimmtes Mass angenommen, verkauft oder bei den Gefällsämtern declarirt wurden, aichen zu lassen.

Dagegen waren die zum eigenen Gebrauche bestimmten derartigen Gefässe von der Abaichung frei. Es war für die cylinderförmig anzufertigenden Hohlmasse für trockene Körper eine bestimmte Höhe vorgeschrieben, während wieder bei den Flüssigkeitsmassen nur die Beibehaltung der cylinderförmigen Form genügte. Die Zimente von einer Mass abwärts mussten aus Metall gefertigt sein. Die Inhaltsbestimmung hatte bei den zum Abmessen trockener Gegenstände bestimmten Gefässen mittelst Füllung mit Leinsamen und Abwägung des Inhaltes, bei den Flüssigkeitsmassen mittelst Wasserfüllung vorgenommen zu werden. Die Inhaltsbestimmung mit einem Visierstabe war für alle Fälle verboten. Die zum Gebrauche bei den Wochenmärkten dienenden Trockenmasse sollten in Anbetracht ihrer schnellen Abnützung jedes Vierteljahr, alle anderen Aichgegenstände aber alle 3 Jahre neuerlich untersucht werden.

Als Vergütung hatten die Aichmeister, welche die Abaichung selbst vornehmen mussten und sich unter keinem Vorwande substituiren lassen durften, die vorgeschriebenen Aichtaxen einzuhoben, und es wurden ihnen die eisernen Stempel aus der Gemeindegasse gezahlt und beigelegt. Neben der Einprägung des kaiserlichen Adlers und der Bezeichnung des Fassungsraumes,

sowie der Jahreszahl, konnte auch die Tanne als Wappen des Bregenzerwaldes beigebrannt werden. Bei den Stäben der hölzernen Milchtragbutten und Milchständer war das Aichzeichen an Ende der Eintheilung und der unteren Querschnittsfläche eingebrannt, sowie auch diese Stäbe eine mit dem zugehörigen Gefässe correspondirende Nummer erhielten.

Die Aichtaxen, in Conventions-Münze gestellt, waren folgende:

Für einen Wiener Metzen 18,  $\frac{1}{2}$  Metzen 15,  $\frac{1}{4}$  Metzen 8,  $\frac{1}{8}$  Metzen 6,  $\frac{1}{16}$  Metzen 5,  $\frac{1}{32}$  Metzen 4 und  $\frac{1}{64}$  Metzen 3 Kreuzer.

Für einen Eimer 3,  $\frac{1}{2}$  Eimer 2 $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  Eimer 2 und für kleinere Gefässe 1 $\frac{1}{2}$  Kreuzer.

Bei Zugabe der Nägel für einen grossen Nagel 2 und für einen kleinen 1 Kreuzer.

Für das Einschleifen des Striches an den gläsernen Gefässen  $\frac{1}{2}$  Kreuzer.

Für einen Klaffstab 2 $\frac{1}{2}$  und eine Elle 2 Kreuzer, für die Einsatzgewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund 12, 1 Pfund 18, 2 Pfund 24 und 4 Pfund 36 kr.

Für einzelne Gewichte von 1 bis 5 Pfund 2, 5—10 Pfund 2 $\frac{1}{2}$ , 10—25 Pfund 3, 15—50 Pfund 4 und 50—100 Pfund 6 Kreuzer.

Gleichzeitig verbot diese Kundmachung den Gebrauch ungeachter Masse und Gewichte im öffentlichen Verkehre selbst für den Fall, wenn dieselben ganz richtig waren, und befahl, dass die Aichmeister zu den vorzunehmenden Untersuchungen und Revisionen der Masseroien und Gewichte beizuziehen seien, wofür sie für jeden verwendeten Tag 1 Gulden 15 Kreuzer C.-M. und ein Ganggeld von 15 Kreuzern für die Meile, aus der Gerichtskasse zahlbar, anzusprechen hatten. Die constatirten Uebertretungen waren das erstemal mit einer Goldbusse von 5 Gulden C.-M., im Wiederholungsfalle mit 10 Gulden C.-M. zu bestrafen.

Auf eine Durchführung der Aichung der Messwerkzeuge ist in Vorarlberg schon in früheren Zeiten sehr Rücksicht genommen worden. Die sich selbst regierenden Insassen des Bregenzerwaldes hatten alle Jahre auf dem Bezegg, einem Berge mitten

im Walde, ihre Gerichtssitzungen. Die Beschlüsse wurden im Jahre 1644 zusammengefasst und als sogenannter „Landsbrauch“ zum allgemeinen Gesetz erhoben. Darin heisst es nun unter den „von den hintern Bregentzwalts Privilegien und Freiheiten: „Ach-tens hat der Bregentzwald auch eigene Gepfäth mit Mass Gewichts und Ellen, darzu einen eigenen Landspfächter bestellt ist“.

Der erste solche Pfächter war ein sehr guter Schlosser aus Andelsbuch und bis beinahe in die Neuzeit blieb dieses Geschäft bei dessen Nachkommen.

Auch das Kleinwalserthal mit seinem Hauptorte Mittelberg, das ebenfalls bis zum Jahre 1806 ein selbständiges Gericht bildete, hatte seinen eigenen Aichmeister.

Um dem schlechten Zustand des Aichwesens im Lande nur einigermassen abzuheifen, sind bis zur Veröffentlichung der in Aussicht gestellten allgemeinen Regulirung des Aichwesens öfters provisorische Massregeln<sup>153)</sup> erlassen worden, unter anderen zur Darnachachtung ein Auszug<sup>154)</sup> aus der Instruction für das Wiener Zimentirungsamt für alle k. k. Bezirksämter, denen<sup>155)</sup> die Handhabung der Mass- und Gewichtspolizei zukam.

Weil aber die projectirte Regelung des Aichwesens nicht erfolgte, so sah sich die k. k. Statthalteri<sup>156)</sup> im Interesse des Publikums zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens neuerlich veranlasst, die Aichung durch hiezu bestellte und beideidete Aichaicher überall am Sitze der Bezirksämter anzuordnen, und es sollten eventuell noch fehlende Normale im Bezirks-Concurrenzwege beigebracht werden. In Vorarlberg hatte die alte, vom früheren dortigen Kreisamte herausgegebene, in Tirol der Auszug aus der Instruction des Wiener Zimentirungsamtes als Norm zu gelten und es wurden die den Aichmeistern zu entrichtenden Gebühren mit dem Bemerkten festgestellt, dass dort, wo niedere Gebühren bestehen, letztere zu nehmen seien.

Diese Gebühren betragen:

Für das Aichen eines Gefässes von  $\frac{1}{2}$  Metzen oder Star 20,  $\frac{1}{2}$  Star 10,  $\frac{1}{4}$  Star 8, 1 Massl 5 und unter 1 Massl 3 $\frac{1}{2}$  Kreuzer C.-M.

Für 1,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Eimer  $2\frac{1}{2}$ , für 1 Mass 1 und darunter  $\frac{1}{2}$  Kreuzer C.-M.

Für  $\frac{1}{2}$  Pfund Einsatzgewicht 10, 1 Pfund ditto. 15, 2 Pfund 20, 4 Pfund 30 Kreuzer C.-M.

Für 1 bis 10 Pfund Einzelstücke 3, 10 bis 15 Pfund 5, 25 bis 50 Pfund 8 und 50 bis 100 Pfund per Stück 10 Kreuzer C.-M.

Für einen Klafter oder Ellenstab 4 bis 6 Kreuzer C.-M.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1858 <sup>157)</sup> wurde für alle Kronländer, wo das Wiener Mass und Gewicht als das allein gesetzliche galt, die in Bezug auf Eintheilung, Form, Grösse und Construction geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, sowie gleichzeitig eine Instruction sammt Auhang für die Zimentirungsämter als wirksam erklärt.

Darüber hat nun die k. k. Statthalterei vom 21. August 1858 Zahl 14777 G. angezeigt, dass in Tirol und Vorarlberg noch kein Aichamt vorhanden sei, worauf das Ministerium <sup>158)</sup> eröffnete, es sei in Folge Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 26. März 1858, Zahl 9827|449 die Durchführung des Aichwesens im Lande vorderhand zu sistiren, und es seien erst die gepflogenen Verhandlungen wegen allgemeiner Einführung des Zoll- statt des Wiener Gewichtes abzuwarten.

Es sind aber die nachträglichen auf das Aichwesen als allgemeine Normen noch erlassenen Vorschriften im Lande dennoch publicirt worden, und zwar ein, einige Umänderungen der allgemeinen Aichvorschrift enthaltender Erlass <sup>159)</sup>, ferner einer betreffs der Prüfung und Qualification der Aichbeamten <sup>160)</sup>, sowie endlich ein Erlass <sup>161)</sup> betreffs Gestattung des französischen Heimverfahrens bei der Fässeraichung.

Der Zustand des Aichwesens blieb aber fortwährend ein verwaarloster und die durch die neue Gemeindegesetzgebung <sup>162)</sup> den Gemeinden übertragene Aufsicht über Mass und Gewicht vermehrte nur dieses Uebel; denn früher wurde doch noch hin und wieder bei einzelnen Gerichten etwas geaicht, während später in dieser Hinsicht beinahe gar nichts mehr geschah, so dass sich das Ministerium des Innern <sup>163)</sup> veranlasst sah, anzuordnen, es

seien die Gemeinden zur Ausübung ihrer Pflicht durch die politischen Behörden zu verhalten

Aus all dem nun Angeführten ist zu erschen, welche Unsicherheit in Bezug auf Mass und Gewicht im öffentlichen Verkehr hierzulande herrschte, welche Bevortheilungen und Unzukömmlichkeiten da Platz gegriffen haben und wie nothwendig es war, dass man endlich durch die Organisation der k. k. Aichämter <sup>164)</sup> eine allgemeine und regelrechte Beglaubigung der Masse und Gewichte zur Einführung gelangen liess, und es zeigt sich auch, dass die Erkenntniss der Wichtigkeit dieses eigenthümlichen Dienstzweiges immer mehr festen Fuss und Ansehen erlangt <sup>165)</sup>.



Anmerkungen.

<sup>1)</sup> Aus Cassian Anton Roschmann von Hörburg: Geschichte von Tirol, Wien 1792, 1. Theil.

<sup>2)</sup> Aus: Nachweisungen über die Grösse des antiken römischen Schuh- und Meilenmasses von Major Carl Weishaupt. Augsburg 1836.

<sup>3)</sup> Nach Karsten: Einleitung in die Physik. Leipzig 1869.

<sup>4)</sup> J. B. Schöpf: Tirolisches Idiotikon. Innsbruck 1866.

<sup>5)</sup> Aus Hormayr: Tiroler Merkwürdigkeiten und Geschichten. 2. Theil.

<sup>6)</sup> Dasselbe Statut bestimmt nämlich gleichzeitig, dass in Innsbruck die Augsburgermünze zu gelten habe: „Item solle die Münz vorbemelter Statt (Innsbruck) gleich sein der Münz der Statt Augsburg“.

<sup>7)</sup> Aus: Dr. Josef Rapp, Ueber das vaterländische Statutenwesen. Beiträge zur Geschichte von Tirol und Vorarlberg.

<sup>8)</sup> Item praecepit omnibus Burgensibus, ut ipsi habeant illam mensuram ad vetus baculum Ulnaeum Bolzani, et non Tridentinum baculum, et illum stadium aereum, et illam urnam, quam habet Domin. Albertius, et centonarium, et rublum vetus. Et marchas et balancias antiquas et veteres. (Aus Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols, 2. Band, Seite 205).

<sup>9)</sup> Herausgegeben zu Innsbruck den 14. Dezember 1573 und zum letzten Male im Jahre 1603 gedruckt.

<sup>10)</sup> Aus: Dr. J. A. Tomaschek, Die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthums Trient in deutscher Sprache. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 26. Band.

<sup>11)</sup> Aus: Beda Weber, Meran und seine Umgebung. Innsbruck, Wagner 1846.

<sup>12)</sup> Also = 0.641982 Meter.

<sup>13)</sup> Also = 0.713233 Meter.

<sup>14)</sup> Es ist da das gewöhnliche Wiener Pfund zu 32 Loth verstanden; denn nur dann wäre nach obiger Angabe 1 Unze = 0.028003 Kilogramm, ein wälsch Pfund = 0.336636 Kilogramm und ein Tiroler Pfund = 0.504054 Kilogramm schwer, was auch nach späteren Angaben, und mit der effectiven Schwere der bis in die Neuzeit angewendet gewesenen derartigen Gewichte annähernd übereinstimmt.

<sup>15)</sup> In Innsbruck und Thaur war gleiches Yhemmass; die Yhre hatte 12 Pazeiden. Aber die Pazeide in Innsbruck hatte 8 (ä = 0.817 Liter) und in Thaur 6 (ä = 1.089 Liter) Ortsmasse.

<sup>16)</sup> Mit dem Berichte vom 21. Jänner 1754.

<sup>17)</sup> Mittelst Bericht des Landes-Guberniums vom 31. August 1756.

<sup>18)</sup> Als solcher wurde der Professor der Mathematik Jesuitenpater Ignaz von Weinhardt zu Thierburg und Vollandseck, tirolischer Landmann, ernannt.

<sup>19)</sup> Nach Dr. Arnold Luschin, Vorschläge und Erfordernisse für eine Geschichte der Preise in Oesterreich. Wien, C. Gerolds Sohn, 1874.

<sup>20)</sup> Weil die Verträge diesfalls kein Massregulativ vorschrieben, und die beiden Fürstenthümer Trient und Brixen sich ausser dem ständischen Verbands zur Landesvertheidigung und Steuerpflichtigkeit als ganz unabhängig betrachteten.

<sup>21)</sup> Mittelst Hofdekret vom 20. September 1760.

<sup>22)</sup> — 35.96652 Ar.

<sup>23)</sup> — 17.98326 Ar.

<sup>24)</sup> — 5.39498 Ar.

<sup>25)</sup> Demnach wären 1 alte Innsbrucker Klafter — 2.004584 Meter.

1 alte Innsbrucker Elle — 0.802477 Meter.

1 alter Innsbrucker Star — 30.571 Liter.

1 alte Innsbrucker Mass — 0.8108 Liter.

1 alter Innsbrucker Zentner — 56.295 Kilogr.

1 altes Innsbrucker Pfund 0.562902 Kilogr.

<sup>26)</sup> Demnach 1 Innsbrucker Yhre — 77.810 Liter.

<sup>27)</sup> Vergleichungstabelle der Bozner Masse zu den Wienern, herausgegeben und gedruckt in Bozen 1769.

<sup>28)</sup> Ordini e istruzioni per la mutazione delle misure nella pretura di Roveredo essere aggiunti allo statuto. Roveredo. Stamperia Marchesani 1769.

<sup>29)</sup> Cambiamento dei pesi e delle misure seguito nelle cinque comunità di Telve di sotto, Carzano, Telve di sopra, Torcegno e Ronchi. Trento. Stamperia Francesco Michele Battisti. 1769.

<sup>30)</sup> Cambiamento dei pesi e delle misure seguito nella giurisdizione di Telvaia. Trento 1769.

<sup>31)</sup> Cambiamento dei pesi e delle misure seguito nelle due giurisdizioni di Arco e di Drena. Trento 1770.

<sup>32)</sup> Weiss Dr. Antonio. Ragnugli e proporzioni dei pesi e misure di Vienna coi pesi e misure della contea d' Ivano. Feltre 1773.

<sup>33)</sup> Reduccionen über die alten, nunmehr im ganzen Land Tirol neu einzurichten kommenden Wiener Mässerei und Wag zum Gebrauch im Bozner Landgericht. Bozen 1775.

<sup>34)</sup> Cambiamento dei pesi e delle misure, proposto per la città di Trento e sua podestaria, Trento 1776.

<sup>35)</sup> P. Josef Weinhardt, Abgleichungstabelle zwischen den Wiener und Innsbrucker Längen-, Quadrat- und Kubikmassen. Gedruckt zu Innsbruck (ohne Jahreszahlangebe).

<sup>36)</sup> P. Josef Weinhardt, Abgleichungstabelle zwischen den als Weinmass gebrauchten Yhren und dem Wiener Eimer. Innsbruck 1781.

<sup>37)</sup> P. Josef Weinhardt, Abgleichungstabelle zwischen den landesüblichen Gewichten und dem Wiener Pfunde. Innsbruck 1782.

<sup>38)</sup> Nach Christian Volie, Darstellung des tirolerischen Steuersystems. Innsbruck 1827.

<sup>39)</sup> Nach dem Dekrete vom 30. Oktober 1806 hiess es:

Ein Münchner Scheffel harten Getreides zu 6 Metzen hält in Innsbrucker Mässerei  $6\frac{6}{7}$  Star und folglich  $3\frac{3}{7}$  Wiener Metzen.

Ein Münchner Scheffel weichen Getreides, oder was dasselbe ist, Habers zu 7 Metzen hält in Innsbrucker Mässerei 8 Star, folglich 4 Wiener Metzen.

100 Münchner Ellen machen 107 Wiener Ellen.

100 Münchner Schuhe betragen 98 Wiener Schuhe.

100 Münchner Pfund sind ebenfalls 100 Wiener Pfund.

Eine theilweise Berichtigung dieser Angabe geschah durch die k. b. Gubernial-Verordnung vom 19. September 1807 (k. b. R.-B. 1807 Stück 43), wonach man den bair. Schäffel zu 6 bair. Metzen für hartes Getreide  $7\frac{5}{16}$  und für Hafer  $8\frac{1}{2}$  Innsbrucker Star oder Wiener halbe Metzen gleichstellte.

<sup>40)</sup> K. bair. Regierungsblatt 1809, Stück 20.

<sup>41)</sup> 0.2918592 Meter.

<sup>42)</sup> 0.833015 Meter.

<sup>43)</sup> 2.918592 Meter.

<sup>44)</sup> 34.07272 Ar.

<sup>45)</sup> 1.06903 Liter.

<sup>46)</sup> 68.4179 Liter.

<sup>47)</sup> 64.1418 Liter.

<sup>48)</sup> 37.0596 Liter.

<sup>49)</sup> 222.358 Liter.

<sup>50)</sup> 0.56006 Kilogramm.

<sup>51)</sup> 0.36 Kilogramm.

<sup>52)</sup> Diese Arbeit erliegt als Manuscript im Innsbrucker Ferdinandeum.

<sup>53)</sup> K. bair. Regierungsblatt 1810, Stück 14.

<sup>54)</sup> In Bezug auf Tirol und Vorarlberg fielen die abgegebenen Daten sehr spärlich aus. Die bair. Landgerichte hatten die Vergleichen später doch noch abgeliefert, sie gelangten aber nicht mehr zur Benützung und erliegen in einen Fascikel zusammengezogen im k. k. Statthalterei-Archive zu Innsbruck.

<sup>55)</sup> K. bair. Regierungsblatt 1811, Stück 42 und 72.

<sup>56)</sup> Der bairische Metzen als Kalkmass musste die Form eines nach oben zu verengten Kegels vom obern Durchmesser 1' 3" bair. = 366.8 mm., untern Durchmesser 1' 6" bair. = 437.8 mm. Höhe 11"  $11\frac{2}{5}$ " bair. 290.6 mm. haben, in welchem der Kalk gehäuft zu messen war.



57) Das bairische Holzklaftermass war 6 bairische Fus lang, ebenso hoch, und  $3\frac{1}{2}$  Fuss breit = 3.133 Kubikmeter.

58) Der Meter hatte 10 Palmi zu 10 Diti à 10 Atomi. Der Trabucco hatte  $2\frac{1}{2}$  Meter.

Feldmass: Die Fornatura hatte 100 Tavoli (Ar) zu 100 Quadratmeter.

Hohlmasse für trockene und flüssige Gegenstände: Die Somma (Hectoliter) hatte 10 Mine zu 10 Pinte (Liter) zu 10 Coppi.

Gewichte: Die libbra metrica auch libbra nuova oder libbra italiana genannt (1 Kilogramm) hatte 10 Once zu 10 Grossi (Decagramm) à 10 Denari (Gramm) zu 10 grani.

19 Libbre metriche hiessen Rubo; 100 libbre metriche hiessen Quintale (metrischer Zentner).

59) Tavola di ragguaglio fra le nuove e le antiche misure e fra i nuovi e gli antichi pesi del Regno d'Italia publicata per ordine del Governo (Milano, dalla stamperia reale, 1811).

60) Mit Erlass vom 5 April 1815, Zahl 6517 Polizei.

61) Mit Dekret vom 8. Juni 1815, Zahl 1955 Polizei.

62) Mit Dekret vom 19. Februar 1816, Zahl 22940, kundgemacht mittelst Gubernial-Circulars vom 9. März 1816, Zahl 5100 Polizei.

63) Mittelst kreisämtlichen Circulars vom 28. August 1817, Zahl 9058.

64) Mittelst kreisämtlichen Circulars vom 24. November 1818, Zahl 10098.

65) Tavole di ragguaglio fra le misure e pesi di Vienna e le misure e pesi antichi del Circolo di Trento. Trento 1817.

66) Tavole di ragguaglio fra le misure e pesi di Vienna e le misure e pesi antichi del Circolo di Roveredo. Roveredo 1818.

67) Vom 1. September 1818, Zahl 21928.

68) Zahl 2677, Innsbrucker Gubernial-Erlass vom 18. März 1819, Zahl 6237 Polizei.

69) Vom 2. Jänner 1836.

70) Daher erklärt sich die Bewilligung, beim Seidenhandel sich des Trienter Gewichtes bedienen zu können.

71) Vom 12. Juni 1820, Zahl 12020|1498.

72) Vom 26. Juli 1822, Zahl 15231|1945 Polizei.

73) Mittelst Gubern.-Dekret vom 11. Oktober 1833, Zl. 17543|2105.

74) Ausweis über die Verhältnisse der verschiedenen Orts- und Urbarmasse Unterinntals zum halben Wiener Metzen.

75) Ausweis über die Verhältnisse der im Kreise Oberinthal bestehenden verschiedenen Starmasse zum halben Wiener Metzen.

76) Ausweis über die Verhältnisse der verschiedenen Getreidemasse Pusterthals zum halben Wiener Metzen.

77) Ausweis über die Verhältnisse der verschiedenen Orts- und Urbarmasse des Kreises Bozen zum halben Wiener Metzen.

78) Ausweis über die Verhältnisse der verschiedenen Ortsmasse Vorarlbergs zum halben Wiener Metzen.

79) Ausweis über die Verhältnisse der verschiedenen Weinmasse von Tirol und Vorarlberg zum Wiener Eimer.

80) Tavole di ragguaglio fra le misure e pesi di Vienna e le misure e pesi antichi del Circolo di Trento e del Roveredo. Innsbruck, stamperia J. Wagner, 1850.

81) Tavole di ragguaglio fra il peso di Vienna e i pesi antichi dei Comuni del Circolo di Roveredo. Roveredo, stamperia Marchesani, 1841.

82) Zahl 30310, Gubernial-Erlass vom 21. November 1842, Zahl 27593 Polizei.

83) Zahl 19188, Gubernial-Erlass vom 26. Juni 1847, Zahl 15095 Polizei (Provincial-Gesetzsammlung 1847, Stück 62).

84) Zahl 6796, Statthaltereierlass vom 9. April 1852, Zl. 3112 Zoll.

85) Kundgemacht im Landes-Regierungsblatt für Tirol 1853, Nr. 245.

86) Zahl 10658|576.

87) Kundgemacht im Landes-Regierungs-Blatt 1858, Nr. 28.

88) Mit dem Erlasse des k. Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1859, Zahl 2383.

89) Compendium oder Entwurf, wie derzeit mit Anfang des 1641. Jahrs das gantze fürstliche Stift Brixen in geist- und weltlicher Jurisdiction beschaffen ist.

90) Vergleichungstabellen im Brixner Schreibkalender v. J. 1785.

91) Vergleichungstabellen im neuen Volkskalender für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1821.

92) Nach J. A. Schmellers Bayr. Wörterbuch.

93) Aus Dr. Josef Ritter von Bergmann, Landeskunde von Vorarlberg. Innsbruck, Wagner.

94) Die Angabe beruht auf einer vorgenommenen Messung des in der Gemeinde Ampezzo erliegenden eisernen Massstabes und stimmt mit dem dort häufig angewendeten Verhältnisse überein, wonach 16 venetianische Arsenalfuss = 17 Ampezzaner Fuss sind.

95) D. i. die in allgemeinen Gerichts- und Gemeindeversammlungen durch Frage und Urtheil bestätigten rechtlichen Gewohnheiten und Satzungen.

96) Aus Oesterreichische Weisthümer, Wien 1880, 3. Band.

97) = beim eigenen Herde.

98) Oesterreichische Weisthümer, Wien 1877, 2. Band.

99) Aus Beda Weber, das Land Tirol. Innsbruck, Wagner'sche Buchhandlung 1838.

100) Nach Schöpf aus dem lateinischen „acuna“ gebildet.

101) Herausgegeben von Dr. Ignaz V. Zingerle. Wien 1868.

102) Wohl ein Diminutiv von „ächer“.

103) Sammler für Tiroler Geschichte und Statistik, 3. Band, Seite 70.

<sup>104)</sup> Nach Christian Noback und Friedrich Noback, vollständiges Taschenbuch der Münz-, Mass und Gewichtsverhältnisse. Leipzig, F. A. Brockhaus 1850.

<sup>105)</sup> Vom 21. Februar 1854, Zahl 13374.

<sup>106)</sup> Bis 1. Jänner 1855.

<sup>107)</sup> Nach Karl Ritter von Moll, Naturhistorische Briefe Salzburg 1785. 2. Band.

<sup>108)</sup> Aus Jakob Staffler, Tirol und Vorarlberg. Innsbruck, Felizian Rauch 1839.

<sup>109)</sup> Aus Franz Schweyggers Chronik der Stadt Hall 1303—1572, herausgegeben von Dr. David Schönherr. Innsbruck, Wagner 1867.

<sup>110)</sup> Nach einer Angabe des ehemaligen Landgerichtes Rottenburg vom 29. August 1820, Nr. 594 sollte ein Muth 15 Metzen, 1 Metzen = 2 Star, also 30 Star halten.

<sup>111)</sup> Nach Wolfgang von Juval, Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rhätien. Zürich 1871.

<sup>112)</sup> Aus Geschichte der Stadt Meran von P. Celestin Stampfer. Meran, J. B. Stockhausen 1872.

<sup>113)</sup> Aus Sammler für Geschichte und Statistik für Tirol, 4. Band, Seite 63 und 95.

<sup>114)</sup> Dito. I. Band, Seite 144.

<sup>115)</sup> Hofkanzlei-Dekret vom 26. Februar 1819, Zahl 2677.

<sup>116)</sup> Nach der Verordnung vom 11. April 1761 = 24 Loth des Handelsgewichtes = 0.420049 Kilogramm.

<sup>117)</sup> Nach den Patenten vom 17. April 1771 und 29. August 1772 stellt sich 1 Wiener Marksilbergewicht = 0.280668 Kilogramm, 1 Dukaten Gold Gewicht = 0.003491 Kilogramm, und 1 Wiener Karat = 0.000206 Kilogramm.

<sup>118)</sup> Schon in den Zimentirungstaxordnungen vom 18. November 1694 und vom 29. August 1772 für das Erzherzogthum Oesterreich als besondere Masse angeführt.

<sup>119)</sup> Ich glaube da als weitere Notiz nicht unerwähnt lassen zu sollen, dass schon im Alterthum das Erkenntnis von der Nothwendigkeit nicht allein richtiger Masse und Gewichte, sondern auch richtiger, genauer Wagen vorhanden war. Als Beweis diene eintheils der in den älteren Werken über Metrologie oftmals als Motte angeführte Bibelsatz: „Echte Wagen, echte Pfunde, echte Schäffel, echte Samen sollen bei Euch sein“ (III. Buch Moses XIX. 35.), andertheils ist dies zu entnehmen aus dem Gebrauche der alten Griechen, alles Vorzügliche in Kunst und Arbeit besonders zu schätzen, so dass der beste Arbeiter in der geringsten Sache zur Verewigung seines Namens gelangen konnte. Dadurch hat sich der Name eines Arbeiters von sehr richtigen Wagen und Wagschalen erhalten: er hiess Parthenus. (Winkelmann, Geschichte der Kunst des Alterthums,

4. Band, 1. Kapitel). Und dann hatten ja doch die Griechen bei Abbildungen der Gerechtigkeit die Gestalt der Themis mit den Attributen Schwert und Wage genommen, um damit die Strenge und die Genauigkeit auszudrücken, mit der sie gehandhabt werden soll.

<sup>120)</sup> Die wichtigsten davon sind: Das Statut der Gerichthes Ampezzo (deutsch Hayden) vom Jahre 1338, der Gerichthe Ivano, Telvana und Castellalto vom 7. Dezember 1609, der Grafschaft oder Stadt und Prätur Arco vom 26. Dezember 1645, der Herrschaft Peneda (Nago und Torbole) vom Jahre 1670, der Stadt Roveredo vom 10. Dezember 1610, des Thales Fleims, der Gemeinde Castello und von Pergino vom Jahre 1511, von Primiero vom Jahre 1376, der 4 Vicariate vom Jahre 1619, des Ledrothales vom Jahre 1435, von Riva vom Jahre 1748, des Thales Vestino vom Jahre 1694 und des Nons- und Sulzberges vom Jahre 1407.

<sup>121)</sup> Marktaufseher, aus dem Römischen hergeleitet von aedilis

<sup>122)</sup> Die vorhandene Unsicherheit bei der Abwage mittelst Schnellwagen hat auch den berühmten Astronomen Johann Keppler veranlasst, „weil die Schnellweg nicht jedermann ding, auch oft betrüghlich ist und leicht verderbt werden mag“ zu verfassen, „ein behenjigkeit mit wenig steinen vil vnderschiedliche Gewichte zu wegen“ (aus Johann Kepplers „Auszug aus der uralten Messkunst Archimedis etc.“, gedruckt zu Länz 1616\*, welches Werk gleichzeitig eine Vergleichung verschiedener, österreichischer, steiermärkischer, böhmischer und ungarischer Masse und Gewichte mit enthält).

<sup>123)</sup> Die Aufschrift dieses Quadrantel ist folgende: „Francisci et M. Theresiae Augustorum Providentia et Autoritate constitutum Quadrantale pro Norma et Conservatione omnium mensurarum Viennensium MDCCLVI Curante P. J. Franz S. J. Proportio Quadrantalıs est aequalis 1 Pedi Viennensi, Pondus infusae aquae purissimae seu aquae pluviae vel destillatae et fere etiam vini melioris, ac antiqui Austriaci est 56 Librarum. Capacitas Quadrantalıs proportionem habet ad capacitatem modii Viennensis ut 10000 ad 19471. Urnae ut 10000 ad 17920 quadragesimae partis Urnae vulgo mass ut 10000 ad 448\*. Nach August Böckh, Metrologische Untersuchungen über Gewichte, Münzfüsse und Masse des Alterthums (Berlin 1838) bewahrten schon die morgenländischen Völker Normalmasse und Normalgewichte auf. Dies beweisen ausser anderen Spuren die Ausdrücke „Seckel des Heiligthums“ und „königliches Gewicht“ bei den Hebräern. Athen hatte Normalgewichte in den Münzstätten, wahrscheinlich in einer Kapelle des Heros Stephanepheros; auf der Burg waren 12 eberne Gewichte, welche der Staat hatte normiren lassen; solche erwähnt auch Pollux aus Alkibiades Zeiten. Man fertigte Mustermasse an und nach diesen normirte Masse und Gewichte in den Hauptabstufungen gab man an Behörden und Privatleute, und liess sie, wie auf der Burg, so in der Skias, im Piraens, in Eleusis niederlegen.

Ebenso hatten die Römer ihre Mustergewichte und Mustermasse

auf dem Capitol, und hier und da hatte man eigene Gewichtskammern, auch waren in den Tempeln, besonders des Hercules, Gewichte niedergelegt.

<sup>124)</sup> Die zu versendenden Normale waren folgende: 4 kupferne Cylinder, sowohl gestrichen als Trocken-, sowie auch durch drei im Durchmesser etwas unter dem oberen Rande angebrachte Stifte als Flüssigkeitsnormale dienend. Drei Stück davon entsprachen dem Inhalte von 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{16}$  Wiener Metzen, respective Wiener Eimer, und das vierte Mass war ein Doppelmass, enthaltend  $\frac{1}{4}$  und entgegengesetzt  $\frac{1}{8}$  Wiener Metzen, respective Wiener Eimer.

3 messingene Cylinder, Streichmasse für 1,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  W. Mass; 1 messingener getheilter Klafter- und ein gleicher Ellenstab; 1 messingener  $\frac{1}{2}$  Wiener Zentner und 1 Wiener Pfund Einsatzgewicht.

Diesen Normalen ist ein entsprechend construirter Tisch, wo der Platz zur Unterbringung jedes einzelnen Stückes vorgezeichnet war, sowie 2 scharfe Stempel, den kaiserlichen Adler vorstellend, beigegeben worden und es hat alles zusammen 196 Gulden 35 Kreuzer R.-W gekostet.

<sup>125)</sup> Gubernial-Verordnung vom 28. Juni 1779, in Folge allerhöchster Verordnung vom 30. April 1779.

<sup>126)</sup> Verordnung vom 2. März 1781.

<sup>127)</sup> Kundgemacht den 31. August 1787.

<sup>128)</sup> Die Aichgebühren waren folgende:

Für den richtig befundenen 8 und für unrichtig befundenen und noch zu verbessernden Schoffel 24 Kreuzer, für den Metzen 4 respective 15, für den halben und Viertelmetzen 3, respective 12 und für die kleinen Trockenmasse 2, respective 6 Kreuzer.

Bei den Flüssigkeitsmassen für den richtig befundenen Eimer 8, für einen halben Eimer 4 und für eine Mass oder Massuntertheilung 1 Kreuzer. Für die zu klein befundenen die Hälfte.

Bei den Längenmassen für den richtig befundenen Klafter-, Ellen- oder Fussstab 2, und war die Eintheilung zu machen, 8 Kreuzer; für den unrichtig befundenen Klafterstab 6, für Elle oder Fuss 4 Kreuzer.

Bei den Gewichten:

Für 1 Zentner richtig 12, unrichtig 24 Kreuzer,

>  $\frac{1}{2}$  „ „ 6, „ 12 „

>  $\frac{1}{4}$  „ „ 4, „ 8 „

> 10 bis 1 Pfund richtig 1, unrichtig 3 Kreuzer,

> einen Gewichtseinsatz richtig 8, unrichtig 16 Kreuzer.

<sup>129)</sup> Selbe bestanden aus: 1 bair. Schuh- und 1 bair. Ellenmetall aus Eisen, 1 kupf. Masskanne sammt Glasplatte dazu, 1 Halbeimer zu 32 Mass von verzinnem Kupfer; 1 Getreidemasseeinsatz in 6 Stücken, 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{16}$ ,  $\frac{1}{32}$  und  $\frac{1}{64}$  Metzen, dann 1 Kistchen mit messingenen 5 Pfund Einsatzgewicht und je 1 Stück 100, 50 und 25 Pfundgewicht.

<sup>130)</sup> Zahl 2012 Umgeld (Prov.-Ges.-Sammlung 1815, Stück 59).

<sup>131)</sup> Nr. 392/47 Prov.-Ges.-Sammlung 1823, Stück 7, in Gemässheit h. Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. Dezember 1822, Zahl 47335.

<sup>132)</sup> Mittelst des Anhanges zum § 12 des Gubernial-Circulars vom 6. Juli 1829.

<sup>133)</sup> Mit Erlass vom 15. März 1852, Zahl 9066 Zoll (Prov.-Ges.-Sammlung 1852, Stück 51, und vom 7. November 1868, Nr. 21506 Gewerbe (Pr.-G. S. Nr. 48).

<sup>134)</sup> Finanzlandesdirektions-Erlass vom 25. September 1852, Zahl 14541/136.

<sup>135)</sup> Der Visirstab für Fässer, bei denen der Eimer zu 40 Wiener Mass zu Grunde liegt, wurde im Jahre 1781, der einem Eimer zu 41 Mass zu Grunde liegende Visirstab schon im Jahre 1608 unter Kaiser Rudolf II. gesetzlich eingeführt. Im Mittelalter geschah die Aichung der Flüssigkeitsmasse und der Trockenmasse gewöhnlich gleichfalls mit den Visirstäben, und es dürfte das älteste Druckwerk, welches speciell darüber handelt, also gleichsam das erste Lehrbuch über das Aichwesen gewesen sein: „Jakob Köbel Eyn new geordnet Vysirbuch. gedruckt zu Oppenheim im Jahre 1515“.

<sup>136)</sup> In Folge h. Gubernial-Genehmigung vom 21. August 1837, Zahl 18750.

<sup>137)</sup> Die Hofdekrete vom 3. Oktober 1822 (kundgemacht den 31. Oktober 1822, Nr. 22474, Prov.-Ges.-Sammlung 1822, Stück 80) und vom 14. Jänner 1825, Zahl 976 (Gubernial-Erlass vom 5. Februar 1825, Zahl 1911 Polizei Prov.-Ges.-Sammlung 1825, Stück 17), dann das Gubernial-Dekret vom 14. Oktober 1825, Zahl 19034, und zwar in Gemässheit des § 228 des Strafgesetzbuches 1. Theil und des § 226, dann der §§ 293 — 295 des 2. Theiles.

<sup>138)</sup> Mit Hofdekret vom 29. März 1823, Zahl 12900 (Gubernial-Erlass vom 16. April 1823, Zahl 8200 Kassa) und den anderen Hofkammerdekreten vom 10. April 1824, Zahl 10461/1160 und 1. Juni 1819, Zahl 17212.

<sup>139)</sup> Mit Gubernial-Verordnung vom 22. Jänner 1830, Zahl 694 Sanität.

<sup>140)</sup> K. k. Handelsministerial-Erlässe vom 20. April 1850 (R.-G.-B. Nr. 217) und vom 30. Dezember 1857 (R.-G.-B. 1858, Nr. 3).

<sup>141)</sup> Vom 8. März 1854, Zahl 2494.

<sup>142)</sup> Mit Erlass vom 15. März 1855, Zahl 28591, kundgemacht durch Statthaltereierlass vom 22. März 1855, Nr. 4878/561 Zoll.

<sup>143)</sup> Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. März 1853, Zahl 5007/98.

<sup>144)</sup> K. k. Handelsministerial-Erlass vom 1. April 1853 (R.-G.-B. Nr. 66).

<sup>145)</sup> Erlass des k. k. Ministerium des Innern vom 22. Mai 1854, Zahl 7554/183 (Statthaltereierlass vom 27. Mai 1854, Zahl 6340).



<sup>146)</sup> Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1856, Zahl 1088|27 (Prov.-Ges.-Sammlung 1826, Stück 74).

<sup>147)</sup> K. k. Handelsministerial-Erlass vom 7. Juni 1861, Zahl 675.

<sup>148)</sup> Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. November 1855, Zahl 25783|596 in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 8. November 1855.

<sup>149)</sup> Aus Prugger Johann Georg: „Veldkirch“, gedruckt 1685.

<sup>150)</sup> Mittelst Erlass vom 5. Mai 1827, Zahl 2886

<sup>151)</sup> Unterm 19. August 1832 nach Genehmigung mittelst Dekretes vom 17. August 1832, Zahl 7347|420.

<sup>152)</sup> Mittelst Kundmachung vom 28. Oktober 1852, Zahl 3622.

<sup>153)</sup> Mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1852, Zahl 30343|455, und vom 22. Dezember 1852, Zahl 32539|508 und der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 15. Mai 1855, Zahl 5893 Zoll.

<sup>154)</sup> Er enthielt den § 1 bis inclusive § 59 der II. Abtheilung (besonderer Unterricht im Zimentirungsgeschäfte) der Instruction für das Wiener Zimentirungsamt vom 6. März 1817.

<sup>155)</sup> Nach § 45 ihres Organisationspatentes vom Jahre 1852 R.-G.-B. Nr. 10)

<sup>156)</sup> Mit der Verordnung vom 21. Oktober 1856, Zahl 19653.

<sup>157)</sup> Zahl 444, R.-G.-B. Nr. 93.

<sup>158)</sup> Vom 27. September 1858, Zahl 21990 (Statthalterei-Erlass vom 18. November 1858, Zahl 19735 Gewerbe).

<sup>159)</sup> Vom 22. Juli 1859, Zahl 16669 (Statthalterei-Erlass 4. August 1859, Zahl 14473 Gewerbe).

<sup>160)</sup> Vom 16. Dezember 1859, Zahl 28362 (Statthalterei-Erlass 28. Dezember 1859, Zahl 25681).

<sup>161)</sup> Vom 27. Juli 1865, Zahl 14591 (Statthalterei-Erlass vom 26. August 1865, Zahl 18844 Gewerbe).

<sup>162)</sup> Artikel 5, Punkt 4 des Gesetzes vom 5. März 1862 R.-G.-B. Nr. 18.

<sup>163)</sup> Erlass vom 8. Mai 1874, Zahl 1975 (Statthalterei-Erlass vom 15. August 1874, Nr. 6987).

<sup>164)</sup> Mit 1. Jänner 1876.

<sup>165)</sup> Dem Aichwesen hat man überhaupt in der Neuzeit in den meisten europäischen Staaten eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet. Die durch Staatsorgane ausgeführte obligatorische Aichung besteht in Frankreich seit dem Jahre 1837, in Italien seit 1861, Belgien 1855, Deutschland 1872, Schweiz 1877.

## REGISTER.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

- Ach 41.  
 Acheli 42.  
 Achet 41, 46.  
 Aeche 41, 46.  
 Aecher 41.  
 Ahornach Gahl 83.  
 Aicha Yhre 54.  
 Aichgebüren bairische 112, in Brixen 113, 116, in Meran 116, im Pusterthal 119, in Roveredo 120, in Vorarlberg 120.  
 Aichordnung allgemeine 123, bairische 110, im Pusterthal 119, in Vorarlberg 120.  
 Aichung der Fässer, Gesetze darüber 112.  
 Ala Bacede 89, Brenta 57, Klafter 31, Leinwandelle 37, Quadratklaster 43, Pfund 95, Seidenelle 36, Somma 89, Yhre 56.  
 Albeins Yhre 54.  
 Alberschwende Jauchert 47.  
 Aldeno Brenta 58, Congiale 58, Klafter 31, Leinwandelle 36, Pfund 95, Seidenelle 36, Somma 90, Yhre 56.  
 Aleina 34.  
 Alpeineintheilung 39.  
 Alpmass Montafon 59.  
 Altach Viertelland 43.  
 Altachhausen Viertelland 43.
- Altenburg Haferstar 82, Pfund 96, Urbarstar 73, Yhre 55.  
 Alter Star in Deutschnofen 73, Hopfgarten 71, Innsbruck 75, Kaltern 72, Passeier 68, Rattenberg 76, Rettenberg 75.  
 Altmass Yhrenmass in Neumarkt 55.  
 Altrasen Yhre 53.  
 Altväter Normale 18, 109.  
 Ampezzo Boccale 58, Bordonale 51, Chiave 51, Fuss 50, Holzhandel 49, Klafter 31, Mastello 58, Mezzetto 78, Pacedo 58, Passo 33, Passo quadrato 43, Piana 51, Pfund 96, Quartarolo 78, Rallo 51, Scalone 51, Schafmilchmessung 62, Star 78, Yhre 53, Zappole 51, Ziegenmilchmessung 62.  
 Amras Kastenstar 77, Yhre 53.  
 Anbau Flächenmass Lienz 46.  
 Anras Hafervierling 84, Müttel 84, Roggenvierling 84, Yhre 53.  
 Antholz Yhre 53.  
 Antwerpen Pfund 93.  
 Apothekergewicht bairisch 20, österreichisch 98.  
 Arco Brenta 57, Klafter 31, Leinwandelle 37, Mostbrenta 57, Normale des Wiener Masses 109, Quadratklaster 43, Pfund

94, Seidenelle 86, Somma 89, Yhre 56.  
 Arsenalfuss 83, 50.  
 Arzl Star 75.  
 Aschau Pfund 98, Yhre 53.  
 Atomo 132.  
 Auflegordnung in Bozen 113, in Brixen 113.  
 Aufmass 65.  
 Aussenfratten Montafon, Gulden Flächenmass 46, Mal Acker 46.  
 Ausservillgraten Galf von Brixen 83.  
 Avio Yhre 56.  
 Axams Yhre 53.  
 Baiern Aichgebüren 112, Aichordnung 112, Bergklafter 32, Elle 19, 37, Fuss 19, Holzmass 20, Juchert 19, Kalkmass 20, Krügel 59, Masskanne 19, Medicinalgewicht 20, Metzen 20, Morgen 19, Pfund 20, Ruthe 19, Schankeimer 19, Scheffel 20, Tagmahd 19, Virsreimer 19.  
 Bastone 51.  
 Batiaca 2.  
 Bazedo Ala 89, Borgo 89, Caldano 89, Drò 89, Egna 89, Lavis 89, Mori 91, Toblino 89.  
 Becher 13.  
 Belleforte Yhre 56.  
 Bergklafter bairisch 32, Hall 32, Kitzbühel 32, Klausen 32, Röhrenbühel 32, Schwaz 32, Wiener 31.  
 Bergwiesen 38.  
 Berwang Fuderboden 44, Metzland 45.  
 Besenello Yhre 56.  
 Biereimer 25.  
 Bischofer Metzen 76.  
 Bludenz Mannsmahd 45, 47, Mittmel 45.  
 Boccale Ampezzo 58, Cadore 58, Magasa 58, Trient 57.

Bora 51.  
 Bordonale 51.  
 Borgo Baccede 89, Leinwandelle 37, Normale des Wiener Masses 109, Opera 47, Pfund 96, Somma 89, Stajo Flächenmass 45, Stajo Flüssigkeitsmass 89.  
 Borre 52.  
 Borone 51.  
 Bozen Aichmeister 112, Auflegerordnung 113, Elle gewöhnliche 37, Graber alt und neu 44, Haferstar 81, Jauch alt 46, Jauch neu 47, Klafter gross und klein 31, Kornstar 73, Magistratsprotokolle 49, 108, Mannsmahd alt und neu 46, Morgen neu 46, Normale des Tiroler Masses 107, Normale des Wiener Masses 109, Pfund gross 98, Pfund klein 96, Saum Gewichtsgrosse 92, Seidenelle 36, Staralter 75, Starland 45, Starsamen 45, Strochiat 47, Strochiacat 47, Tagmahd alt und neu 46, Yhre Most 54, Yhre Präschlet 54, Yhre Wein 8, 53, 54.  
 Bozzoli 22.  
 Brabanterelle 35.  
 Bracce 35, 36.  
 Braccia 35.  
 Braccia certe Verona 46.  
 Bracetto 36.  
 Bratsche venetianische 35.  
 Bratschen 34.  
 Braunsberg altes Vogteistar Ulten 81, Haferstar Meran 79.  
 Bregenz Landweinmass 58, Mannsmahd 45, Mittmel 45, Pfund 95, Viertel Trockenmass 87.  
 Brrgenzerwald Eimer 59, Fuder Flüssigkeitsmass 59, Fussland 44, Kuhwinterung 40, Landmass 59, Mostmass 58, Pfund 95, Quart 59, Saum Flüssigkeitsmass 59.

Schoppe 59, Schritt Flächenmass 42, Vierling Flächenmass 43, 44, Viertel Trockenmass 87, Winterfuss 44, 46.  
 Brenta Ala 57, Aldeno 58, Arco 57, Brentonico 57, Caldonazzo 57, Calliano 58, Condino 58, Creto 58, Drena 57, Molina 57, Mori 57, Pergine 57, Pilcante 57, Riva 58, Roveredo 57, Stanico 58, Storo 58, Tenno 58, Tiarno 57, Tione 58, Trient 57, Villa 58.  
 Brentonico Brenta 57, Congiale 57, Leinwandelle 36, Klafter 31, Quadratklafter 43, Pfund 94, Seidenelle 36, Somma 89, Stajo Flüssigkeitsmass 57.  
 Brescia Pfund 94, Zerla 58.  
 Brixen Auflegerordnung 113, Elle 37, Fassaichgebüren 113, 116, Galf 83, Haferstar 80, Jauch neu 47, Joch 47, Kornstar 73, Kornzinsstar Klausen 73, Mannsmahd neu 46, Morgen alt 46, Pfund 97, Sächter 55, Schitt 83, Stadtbuch 102, Tagmahd neu 46, Yhren 55.  
 Broceto 60.  
 Bruneck, Haferstar 72, Jauch neu 47, Joch 47, Kastenstar 68, Kornstar 68, Mannsmahd neu 46, Morgen neu 46, Schaff 68, 72, Tagmahd neu 46, Yhre 53, 56.  
 Buchenstein Calvia 44, Heufuder 45, Pfund 96, Starland 44, Tagmahd 45, Yhre 53.  
 Budel Feldkirch 58.  
 Burde Montafon 52.  
 Cadore Calvia Flächenmass 44, Calvia Trockenmass 78, Mastello 58. (Cagliano Yhre 56.  
 Caldano Baccede 89, Leinwandelle 37, Pfund 96, Somma 89.  
 Caldif Yhre 54.

Caldonazzo Brenta 57, Congiale 57, Pfund 95, Somma 91, Yhre 56.  
 Calliano Brenta 58, Congiale 58, Klafter 31, Leinwandelle 36, Pfund 94, Seidenelle 36, Somma 90.  
 Calvia Flächenmass 44, Trockenmass 78.  
 Campo 44.  
 Carro Flüssigkeitsmass Trient 57, Gewicht in Magasa 94, Heugewicht 99.  
 Carzano Klafter 31, Leinwandelle 37, Opera 47, Passo 34, Passo quadrato 43, Pfund 96, Sächter 56, Seidenelle 36, Somma 89, Stajo Flächenmass 45, Yhre 56.  
 Castellalto Sächter 56, Yhre 56.  
 Castelfondo Normale des Wiener Masses 109, Stajo Flächenmass 44, Yhre 56.  
 Castell dei tre corni Yhre 56.  
 Castello in Fleims Yhre 56.  
 Castell Toblino Baccede 89, Leinwandelle 37, Somma 89.  
 Cavalese Passo 34, Passo quadrato 43, Pfund 95, Somma 90, Yhre 56.  
 Cavezzo 31.  
 Cembra Yhre 56.  
 Centner siehe Zentner.  
 Chevalier'scher Cremometer 63.  
 Chiave Ampezzo 51.  
 Cles (siehe auch Nonsthal) Aichmeister 112, Pfund 95, Somma 90, Yhre 56.  
 Congiale zu Präschlet- und Weinmessung 60.  
 Congiale Aldeno 58, Brentonico 57, Caldonazzo 57, Calliano 58, Pergine 57, Trient 57, Villa 58.  
 Colle St. Lucia Fuss 33.  
 Colnedur Enneberg 72.  
 Condino (siehe auch Judicarien) Brenta 58, Leinwandelle 37, Passo 34,

Passo Quadrato 43, Pfund 95, Somma 91.  
 Conzo Trient 57.  
 Coppa 132.  
 Crete Brenta 58, Leinwandelle 37, Passo 34, Passo quadrato 43, Pfund 95, Somma 90.  
 Cremometer 63.  
 Cubitus 2.  
 Daumel 49.  
 Daumelle 49.  
 Decimallachterprimen 33.  
 Decimallachterzoll 33.  
 Deffereggen Yhre 53.  
 Denaro 132.  
 Denno Stajo Flächenmass 44.  
 Deutschnofen alte Masseroi 73, alter Star 73, Haferstar 81, Yhre 54.  
 Dito 132.  
 Dornbirn Jauchert 47, Holzklafter 51, Viertelland 44.  
 Draling 49.  
 Dramme Valsugana 96.  
 Drehling 49.  
 Dreiling Holzmass 48, Flüssigkeitsmass 53.  
 Drena Brenta 57, Klafter 31, Mostbrenta 57, Quadratklafter 43, Pfund 94, Stajo Flüssigkeitsmass 57.  
 Dreyling 49.  
 Drö Baccede 89, Leinwandelle 37, Pfund 94, Seidenelle 36, Somma 89.  
 Dux Yhre 53.  
 Ecking Metzel 82, Zehentstar 82.  
 Eggen Haferstar Thurn 76.  
 Egna Baccede 89, Leinwandelle 37, Somma 89.  
 Ehrenberg Metzen 82, Yhre 53, Eichen siehe Aichen.  
 Eiers Mutt 85, Weinmass alt 7.

Eimer bairisch 10, Brogenzerwald 59, Feldkirch 58, Wiener 53.  
 Eimerpaziden 58.  
 Eisenmass 29.  
 Elina 34.  
 Elle Ala Leinwand — 37, Seiden — 36, Aldeno Leinwand — 36, Seiden — 36, Arco Leinwand — 37, Seiden — 36, Baiern 19, 37, Borgo 37, Bozen gewöhnliche 37, Seiden — 36, Brentonico Leinwand — 36, Seiden — 36, Brabanter 35, Brixen 37, Caldano 37, Calliano Leinwand — 36, Seiden — 36, Carzano Leinwand — 37, Seiden — 36, Castell Toblino 37, Condino 37, Crete 37, Dro Leinwand — 37, Seiden — 36, Egna 37, Innsbruck 16, 130, Kitzbühel 37, Kufstein 37, Lavis 37, Magasa 36, Meran 37, Molina Leinwand — 36, Seiden — 36, Montafon 30, 37, Mori 36, Nago Leinwand — 37, Seiden — 37, Pilcante, 36 Kaltenberg 37, Riva Holz — 36, Leinwand — 36, Seiden — 36 Ronchi Leinwand — 37, Seiden — 36, Roveredo Halbseiden — 36, Leinwand — 36, Seiden — 36, Schlanders 37, Stenico 37, Storo 37, Taufers 37, Tolvana Leinwand — 37, Seiden — 36, Telve di sopra und Telve di sotto Leinwand 37, Seiden 36, Tiarno Leinwand — 36, Seiden — 36, Tione 37, Tiroler — 9, 37, Torbole Leinwand — 37, Seiden — 36, Torcegno Leinwand — 37, Seiden — 36, Trient Seiden — 36, Wollen 37, Verona 36, Villa Leinwand — 36, Seiden — 36, Vorarlberg 36, Wiener 36, Zins — 37.  
 Ellenbogen Kornstar 74.  
 Elma 34.

Em Yhre 54.  
 Eneberg Colmedur 72, Haferstar 72, Kornstar 70, Yhre 53.  
 Faggen Landmutter Landeck 86.  
 Fardal 35.  
 Fass Salzmass 99.  
 Fassa Benennung der Schnitthölzer 51, Yhre 56.  
 Fassaichung Gebüren in Brixen 113, 116, in Meran 116, Gesetze darüber 112.  
 Fäseln Salzmass 99.  
 Fasso Hengewicht 99.  
 Feigenberg Zinsstar Fügen 78.  
 Feldkirch Budel 58, Eimer 58, Fuder Flüssigkeitsmass 58, Glatmass 87, Krügli 58, Landweinmass 58, Malter 88, Mannsmahd 45, Mittel 45, Mostmass 59, Pfliff 58, Pfund 95, Pfundlohn Reben 44, Rauchmass 88, Stadtmass 58, Stadtrecht 30, Viertel Flüssigkeitsmass 58, Viertel Glatt 87 — Viertel Rauch 88 — Viertel Salz 88.  
 Fendels Landmutter Landeck 86.  
 Fieberbrunn Fuder Kohlenmass 92.  
 Fiecht Star 74.  
 Fiss Bergmutter Landeck 86.  
 Flaas Yhre 54.  
 Flächenmasse Gesamtanführung 37.  
 Fleims Holzklafter 51.  
 Fliess Strichmass 67, Zinsstar 67.  
 Flirsch Star 71, Strichmass 71.  
 Flüssigkeitsmasse Gesamtanführung 52.  
 Folgaria Yhre 56.  
 Fondo Stajo Flächenmass 44.  
 Forst Yhre 54.  
 Fräckeles 53.  
 Fraggerle 53.  
 Fragl 53.  
 Freundsberg Haferstar 78, Kornstar

76, Normale Tiroler 8, 107, Pfund 97, Yhre 54.  
 Frühalm 39.  
 Frühmahd 39.  
 Fuder Flüssigkeitsmass in Bozen 8, 53, in Brogenzerwald 59, in Feldkirch 58, Heumass 38, 52, 66, Holzkohlenmass 91, Holzmass in Hall 48, Trockenmass 65, Salzmass 99.  
 Fuderboden Begriff 38, in Berwang 45, Pfunds 45, in Ried 45, Tannheim 45.  
 Fueder — Fueter 65.  
 Fügen (siehe auch Zillertal) Pfund 97, Star 79, Zehentstar 78.  
 Fürstenberg Gerichtsmutter Glurns 86, Grossmutter Glurns 86, Kornstar Meran 72, Propsteimutter Glurns 85.  
 Fuss Ampezzo 31, 33, 50, Arsenal 33, 50, Augsburg 1, Baiern 19, Colle St. Lucia 33, englischer 30, Mailand 50, Nürnberg 29, 30, Rom 1, Salzburg 1, Venedig 50, Verona 50, Wien 50.  
 Füssen Metzen 82.  
 Fussland Brogenzerwald 44.  
 Fütterung St. Johanner 83.  
 Fütterung St. Jakober 83.  
 Futterstar in Bozen 81, Deutschnofen 81, Passeier 80, Schlanders 79, Taufers 80, Thaur 77, Völs 81.  
 Gais Star 68.  
 Galeda 89.  
 Galfe in Ahornach 83, Brixen 83, Georgenberg 74, Innichen 68, Innsbruck 75, Mühlwald 82, Steinach 75, Thaur 75, Toblach 76, Wiesing 83.  
 Galwei 82.  
 Galtalm 39.  
 Galtalpen 39.  
 Galtür Mutter 87.  
 Gargazon Yhre 54.



Gaudegg Futterstar Bozen 81.  
 Gemischte Alpen 39.  
 Gemünd 35.  
 Geometrische Ruthe bairisch 19.  
 Georgenberg Galfe 74.  
 Gerichtsmasserei Gufidaun 74, Landeck 71.  
 Gerla in Magasa 58.  
 Geschött 99.  
 Gewicht Gesammtanföhrung 92, Apotheker — bairisch 20, Apotheker — Wiener 98, Gold — 98, Land — 9, Silber — 98, wälsch — 9, Wiener — 16, Zoll — 26.  
 Glattmass in Feldkirch 87.  
 Glurus Lätte 41, Mannsmahd 41, Minal 82, Mutt Gerichts — 86, Mutt Gross — 86, Mutt Porpstei — 85, Muttermahl 41, Normale des Wiener Masses 109, Pfund 95, Weinmass altes 7, Yhre 54.  
 Goldgewicht 98, 134  
 Gollette 22.  
 Götzis Viertelland 43.  
 Graber Begriff 40, alt 44, neu 15, 44.  
 Grano 132  
 Grane Valsuganer 96.  
 Grasrechte 38.  
 Graun Gerichtsmutt 85.  
 Gresta Yhre 56.  
 Gries Futterstar Bozen 81, Kastenstar 67, Yhre 54.  
 Grigno Kastello 57, Yhre 57.  
 Grosso 132.  
 Grumes Yhre 56.  
 Gschnitz Milchmass 63.  
 Gufidaun Gerichtsmasserei 74, Haferstar 82, Kornstar 74, Yhre 54, 55.  
 Gulden Flächenmass Montafon 46.  
 Haferstar in Altenburg 82, Bozen 81, Brixen 80, Bruneck 72, Deutsch-

nefen 81, Enneberg 72, Freundsberg 78, Gufidaun 82, Hall 77, Kastelruth 81, Kitzbühel 80, Klausen 81, Lattach 76, Matzen 80, Meran 79, Michaelsburg 77, Rettenberg 76, Rodeneck 80, Sonnenburg 75, Starkenberg 81, Steeg 75, Sterzing 80, Toblach 76, Thurn 76, Ulten 79, Völs 81.  
 Haid Mutt in Graun 85.  
 Halbmass 53.  
 Halbseidenelle in Roveredo 36.  
 Halbseidl 53.  
 Hall alter Star Innsbruck 75, Bergklasten 32, Fass Salzmass 99, Haferstar 77, Hauptnormale 109, Holzklaster 48, Holzmass 48, Normale des Tirolermasses 107, Normale des Wiener Masses 109, Sack 99, Weinmass 7, Yhre 54.  
 Haufenstein Yhre 54.  
 Heimfels Roggenstar 69, Schett 69, Schlossstar 67, Yhre 53.  
 Heufuder in Buchenstein 45.  
 Heugewicht Carro 99, Fasso 99, Tasche 38, 100.  
 Heumasse 66.  
 Hochläger 39.  
 Hofmarktstar in Innichen 68.  
 Hofmüttel Meran 72.  
 Hofrieden Jauchert 47.  
 Hofstar in Sterzing 67.  
 Hofsteig Jauchert 47, Pfund 97.  
 Hoheneppan Yhre 55.  
 Holzelle Riva 36.  
 Holzklaster Dornbirn 51, Fleims 51, Hall 48, Nürnbergger 51, Tiroler 48.  
 Holzmass bairisch 20, tiroler 48.  
 Holzpasso 52.  
 Hopfgarten alter Star Innsbruck 71, Kalkstar 72, Pfund 97, Star 79, Tagbau 47.

Hörtenberg Pfund 97, Weinmass altes 7, Yhre 53.  
 Imme Montafon 87, Rhätien 65, Walserthal 88.  
 Imst Jauch 47, Joch 47, Mannsmahd 46, Morgen neu 46, Pfund 97, Star 69, Tagmahd 46, Weinmass alt 7, Yhre 53.  
 Innerfraten Montafon, Gulden Flächenmass 46, Mal Acker 46.  
 Innervillgraten Galfß Brixen 88.  
 Innichen Galfß 68, Hofmarktstar 68, Kapitelkastenstar 67, Pflögstar 68, Schott 68, Yhre 58.  
 Innsbruck Elle 16, 130, Ellenverhältniss zur Wiener Elle 16, Galfe 75, Jauch neu 47, Joch 47, Klaster 81, 130, Klasterverhältniss zur Wiener Klaster 16, Marktordnung 108, Mass 130, Mannsmahd neu 46, Morgen neu 46, Mutt 75, Normale des Tiroler Masses 107, Normale des Wiener Masses 109, Pfund 93, 97, 130, Star 75, 130, Starverhältniss zum Wiener Mass 16, Tagmahd neu 46, Weinmass alt 7, Yhre 53, 130, Verhältniss der Yhrezum Wiener Eimer 16, Zentnerverhältniss zum Wiener Zentner 16, 130.  
 Intermezzo Fassathal 51.  
 Iren 2.  
 Ischgl Mutt 86.  
 Ivano Sächter 57, Yhre 57.  
 Jakober St. Fütterung 83.  
 Jauch Begriff 2, alt bei Bozen 46, neu 15, 47.  
 Jauchert Begriff 2, 40, gesetzliche Grösse 15, in Alberschwende 47, Baiern 19, Dornbirn 47, Hofrieden 47, Hofsteig 47, Rheinthal 46, Sulzberg 47.  
 Jenesien Yhre 54.

Jeuch 2.  
 Joch 43, 47.  
 Johanner St. Fütterung 83.  
 Juchart Begriff 2, bairisch 19.  
 Juchert 2.  
 Jugerum 2.  
 Jugum 2.  
 Judicarien Heumessung 99, Mattino 46, Opera 46, Piove 46, 47, Yhre 56.  
 Kalkmass bairisch 20, österreichisch 26, in Tirol 91.  
 Kalkmüttel 91.  
 Kalkstar in Hofgarten 72.  
 Kaltern alter Star 72, Normale des Wiener Masses 109, Pfund 95, Starol 72, Yhre 55.  
 Kals Vierling 85, Yhre 53.  
 Kapitelkastenstar Innichen 67.  
 Karat 134.  
 Karditsch Galfß Brixen 83.  
 Karneid Futterstar Bozen 81, Yhre 54.  
 Kärntnerscheffel in Lienz 83.  
 Kastelbell Yhre 54.  
 Kastelruth Haferstar 81, Pfund 95, Yhre 54, 55, Zinsstar 75.  
 Kastenschwand, Kastenschwand 65.  
 Kastenstar in Amras 77, Bruneck 68, Griess 67, Kitzbühel 80.  
 Kategorien der Alpen 39.  
 Kauns, Landmütt Landeck 86.  
 Kaunsberg Landmütt Landeck 86.  
 Kaunsenthal Landmütt Landeck 86.  
 Kitzbühel alter Star Innsbruck 75, Bergklaster 32, Elle 87, Fuder Kohlenmass 92, Haferstar 80, Jauch neu 47, Kastenstar 80, Morgen neu 46, Normale des Tiroler Masses 107, Normale des Wiener Masses 109, Pfund 98, Roggenstar 71, Yhre 54.  
 Klausen Bergklaster 32, Haferstar 81, Kornstar 73, Sächter 55, Yhre 55.

Klafter in Ala 31, Adeno 31, Ampezzo 31, Arco 31, bairisch 19, Bozen gross und klein 31, Brentonico 31, Calliano 31, Carzano 31, Drena 31, Innsbruck 31, 130, Magasa 31, Molina 31, Nürnberger 30, Pergine 31, Pilcante 31, Riva 31, Ronchi 31, Rovereto 31, Telva di sotto und Telva di sopra 31, Telvana 31, Tenno 31, Tiroler 9, 31, Torcegno 31, Trient 31, Venetianer 31, Villa 31, Vorarlberg 31, Wiener 31, Berg — bairische 32, Hall 32, Kitzbühel 32, Klausen 32, Rohrenbühel 32, Schwaz 32, Wiener 31, Holz — 51, Quadrat — 43.

Koblach Viertelland 43.

Kohlenmass altes in Innsbruck 92, österreichisches 26, Tiroler 91.

Kohlensack 91.

Kollmann Yhre 55.

Kölner Pfund 95.

Königsberg Yhre 56.

Kopf Milchmass 62.

Kornstar in Bozen 74, Brixen 73, Ellbogen 74, Enneberg 70, Freundsberg 76, Gufidaun 74, Klausen 73, Meran 72, Mühlbachl 73, Rodeneck 73, Schlanders 72, Ulten 72, Völs 73.

Kornvogteistar Ulten 77.

Krackele Milchmass in Vals 63, Trockenmass 75.

Kremser Metzen 13.

Kronmetz Yhre 54.

Krügel bair. Mass 59.

Krügli in Feldkirch 58.

Kubikmasse Gesamtanführung derselben 48.

Kufstein alter Star Innsbruck 75, Elle 37, Jauch neu 47, Morgen neu 46, Normale des Tiroler Masses 107, Normale des Wiener

Masses 109, Pfund 97, Yhre 54.

Kuhgrass 38.

Kuhfuhren 40.

Kuhmahd 39.

Kuhwinterung im Bregenzerwald 40, Walsertal 47.

Kuppelfuttervogteistar in Rettenberg 74.

Kurdatsch Yhre 54.

Lachter, siehe Bergklafter 32.

Lactodensimeter 63.

Ladis Bergmutter Landeck 86.

Lagel, Lagele, Lagl, Lagena 53.

Lana Futterstar Bozen 81, Pfund 96, Yhre 54.

Landeck Bergmutter 86, Gerichtsmasserei 71, Jauch neu 47, Landmutter 86, Mannsmahd neu 46, Morgen neu 46, Pfund 98, Tagmahd neu 46, Yhre 53.

Längenfeld Lattenmass 41.

Landesordnungen 4, 5.

Landgewicht 9.

Landmass Bregenz 58, Bregenzerwald 59, Montafon 59, Walsertal 59.

Landstar in Neumarkt 73.

Landweinmass in Bregenz uno Feldkirch 58.

Längenmasse Gesamtanführung 29.

Langtaufers, siehe Mutter Graun 85.

Latsch Dorfbuch 113.

Latte Flächenmass 41.

Latzfons Kornzinsstar Klausen 73, Yhre 53.

Lavis Baccede 89, Leinwandelle 37, Pfund 96, Somma 89.

Laudegg Ehehaft 102, Pfund 96, Yhre 53.

Lechthal Metzland 42, 45, Schritt 42.

Ledro Yhre 56.

Leimburg Yhre 55.

Leinwandelle Ala 37, Aldeno 36, Arco 37, Borgo 37, Brentonico 36, Caldano 37, Calliano 36, Carzagno 37, Castell Toblino 37, Condino 37, Creto 37, Drò 37, Egna 37, Lavis 37, Magasa 36, Molina 36, Nago 37, Riva 36, Ronchi 37, Roveredo 36, Stenico 37, Storo 37, Taufers 37, Telvana 37, Telve di sotto und Telve di sopra 37, Tiarno 36, Tione 37, Torbole 37, Torcegno 37, Villa 36.

Leinwand Stück = 50 Ellen 35.

Leinberg Vierling 84.

Levico Yhre 56.

Libbra, siehe Pfund.

Libbra metrica 132.

Libbra nuova 132.

Libbra italiana 132.

Lichtwer Yhre 53.

Lienz Anbau Flächenmass 46, Innichen Hofmarktstar 68, Kärntner Scheffel 83, Mannsmahd neu 46, Normale des Wiener Masses 109, Schlossvierling 84, Stadtvierling 84, Tagmahd neu 46, Yhre 53, 56.

Lienzerklause Yhre 53.

Lindau Pfund 95.

Lingenau Viertel Trockenmass 88.

Lisenz Yhre 53.

Lodron Yhre 56.

Löffel Milchmass in Vals 63.

Lucia Colle St. Fuss 33.

Luttach Haferstar 76, Roggenstar 71.

Mäder Viertelland 43.

Magasa Boccale 58, Carro Gewicht 94, Gerla 58, Klafter 31, Leinwandelle 36, Pinte 58, Pfund 94, Quadratklafter 43, Sächter 58, Somma 90, Zerla 58.

Mal Acker Moutafon 46.

Magistratsprotokolle Bozen 49.

Mailänderfuss 50.

Maisbottiche 59.

Malch Milchmass 62.

Mals Yhre 54.

Malter Feldkirch 88, Walterthal 88.

Mannsmahd Begriff 38, in Bludenz 45, 47, Bozen 46, Brixen 46, Bruneck 46, Glurns 41, Imst 46, Innsbruck 46, Landeck 46, Lienz 46, Meran 46, Pfunds 46, Reutte 46, Schwaz 46.

March, siehe Mark.

Marienberg Mutter 86.

Mariastein Yhre 54.

Mark Verhältniss zum Wiener Pfund 12, 93, Kölner 12, im Vintschgau 95, bei der Milchmessung 62.

Marling Yhre 54.

Mass Innsbrucker 130.

Masserei alte in Deutschnofen 73, Gufidaun 74, Rodeneck 74, Rettenberg 74.

Mass- und Gewichtsregulierungs-Commission 24.

Masskanne bairische 19.

Mastello in Ampezzo 58, Cadore 58, Grigno 57.

Matri Kastenstar Amras 77, Metzen 75, Normale des Wiener Masses 109, Yhre 53.

Matri Windisch Thörl Flächenmass 46, Vierling 84.

Matsch Yhre 54.

Mattino Flächenmass 46.

Matzen Haferstar 80, Metzen 80, Yhre 53.

Maulbeerblätter Gewicht 99, Sack 99.

Medicinalgewicht bairisch 20, österreichisch 98.

Malch Milchmass 62.

Melkalpen 39.

Meran Elle 37, Fassaichgebüren 116, Haferstar 79, Hofmüttel 72, Jauch neu 47, Kornstar 72, Mannsmahd



neu 46, Morgen neu 46, Mostyhre 54, Mutt 72, Normale des Tiroler Masses 107, Normale des Wiener Masses 109, Pfund 96, Präschletyhre 54, Tagmahd neu 46, Vogteistar 81, Vogteiyhre 54, Weinyhre 54, Zinsmüttel 72, Zinsstar 72.

Merkantilsägeblock 49.

Metretae 12.

Metzel in Ecking 82, Sern 82.

Metzen bairischer 20, Bischofer 76, Ehrenberg 82, Füssen 82, Kremser 13, Matrei 75, Matzen 80, Reithner 76, Reutte 82, Salzburg 79, Seoner 77, Steyr 13, Stockerauer 13, Stubai 75, Wiener 64.

Metzland in Berwang 42, im Lechthal 42, 45.

Mezzetta Ampezzo 78.

Michaelsburg Haferstar 77, Roggenstar 69, Yhre 53.

Milchdichtigkeitsmesser 63.

Milchgefässe 61.

Milchständer 63.

Milchtragbutten 63.

Mina 132.

Minal Glurns 82.

Minelle, siehe Somma 89—91.

Minelle Flächenmass 40, 44—47.

Mippel Begriff 40, in Pfunds 45, in Ried 45.

Mittelläger 39.

Mittmel in Bludenz, Brogenz, Feldkirch 45.

Modius 2.

Molina Bronta 57, Leinwandelle 36, Pfund 95, Somma 89, Seidenelle 36.

Mölden Yhre 54.

Montafon Alpmass 59, Burde 52, Elle 30, 37, Fuder Heumass 52, Gulden Flächenmass 46, Imme 87, Landmass 59, Aussenfratten Mal

Acker 46, Innerfratten Mal Acker 46, Pfund 98, Quart, Untertheilung vom Stecken 30, Quärtle, Untertheilung der Schätzurthe 30, 52, Stocken 30, Vierling Gewicht 98, Viertel Trockenmass 87.

Montan Yhre 54.

Morgen Flächenmass, gesetzl. Grösse 15, bairischer 19, alt in Brixen 46, in Pusterthal 46, neu 46.

Mori Baccede 91, Brenta 57, Pfund 94, Seidenelle 36, Somma 91.

Mostbrenta in Arco 57, Drö 57.

Mostmass im Bregenzerwald 58, Feldkirch 59.

Mostyhre in Bozen 54, Brixen 55, Kastelbell 54, Klausen 55, Meran 54, Neumarkt 55, Schlanders 54.

Mühlau Stangenmass 41.

Mühlbach Getreidezinsstar Rodeneck 74, Kornstar 73, Normale des Wiener Masses 109.

Mühlwald Galf 82.

Müllermassl 13.

Multiple 50.

Münster Yhre 53.

Musel 49.

Muselfuss 49.

Muth, Mut, Mutte, Mütte, Mutti, siehe Mutt.

Mutt Begriff 2, gleich  $\frac{1}{2}$  Star 64, Rechnungsmass 65, 75, 77, Oelmass 98, in Eiers 85, Galtär 87, Glurns, Gerichts— 86, Gross— 86, Propstei— 85, Graun 85, Ischgl 86, Landeck Berg— 86, Land— 86, Marienberg 86, Meran 72, Nauders 85, Pfunds 85, Schlanders Gross— 86, Propstei— 85, Tanas 85, Techengls 85.

Müttel in Anras 84, Kals 85, Lengberg 84, Lienz 84, Meran Hof—, Zins— 72, Wind.-Matrei 84, Virgen 83.

Muttmahl Begriff 40, in Glurns 41, Nauders 44.

Nago Leinwandelle 37, Pfund 94, Seidenelle 36, Somma 89, Yhre 56.

Napf Milchmass Gschnitz 63, Stans 62, Vals 62, Zillertal 63.

Nauders Mutt 85, Muttmahl 44, Normal des Wiener Masses 109, Weinmass 7, Yhre 54.

Navis Normale des Wiener Masses 109.

Neuhans Pfund 96, Yhre 53, 54.

Neumarkt Landstar 73, Mostyhre, Altmass und Neumass 55, Normale des Wiener Masses 109, Präschletyhre 55, Stockstar 60, Weinyhre 55, Zinsstar 73.

Neumass Yhrenmass Neumarkt 55.

Neostift Yhre 53.

Niederläger 39.

Nomi Yhre 56.

Nonsthal Stajo Flächenmass 44.

Nürnberg Fuss 29, 30, Holzklafter 51, Klafter 30.

Ochsenfuder 38.

Oelgewichtsmass 98.

Oelmass Mutt 98.

Onca 132.

Opera in Borgo 47, Carzano 47, Judicarien 46, Ronchi 47, Telvana 47, Telve di sotto, Telve di sopra 47, Torcegno 47.

Originale 109.

Orna, siehe Yhre.

Oetzthal Latte 41.

Paccede Flüssigkeitsmass in Ampezzo 58, in Trient 57.

Paccede Trockenmass, siehe Somma.

Palmo 132.

Pankrazenberg Zehentstar Fügen 78.

Panzendorf Galf Brixen 83.

Parchant 35.

Passer alter Star 68, Futterstar 80, Yhre 54, Zehentstar 77.

Passo Längenmass in Ampezzo 33, Carzano 34, Cavalese 34, Croto 34, Condino 34, Ronchi 34, Stenico 34, Storo 34, Telvana 34, Tolva di sotto, Telve di sopra 34, Tiono 34, Torcegno 34, Trient 33, Vigiglio San 33, 34.

Passo Holzmass 52.

Passo quadrato 43.

Pateut Einführung des Wiener Masses 14.

Pazeide 2, dann bei den Yhrenmassen.

Pazeide des Wiener Eimers 53.

Paznau Milchmessung 62.

Penne 66.

Pergine Bronta 57, Congiale 57, Klafter 31, Quadratklafter 43, Pfund klein 95, Pfund gross 96, Somma 89, Stajo Flächenmass 45, Yhre 56.

Poso =  $\frac{1}{4}$  Zentner 93.

Petersberg Pfund 98, altes Weinmass 7, Yhre 53.

Pezzi 52.

Pfalzen Roggenstar 69.

Pfeffersberg Yhre 55.

Pferdegras 38.

Pfiff Flüssigkeitsmass 53, in Feldkirch 58.

Pflogstar Innichen 68.

Pfund in Ala 95, Altenburg 96, Ampezzo 96, Antwerpen 93, Arco 94, Aschau 98, Baiern 20, Borgo 96, Bozen klein 96, Bozen gross 98, Brogenz 95, Bregenzerwald 95, Brentonico 94, Brescia 94, Brixen 97, Buchenstein 96, Caldano 96, Caldonazzo 95, Calliano 94, Carzano 96, Cavalese 95, Cles 95, Condine 95, Croto 95, Drö 94, Drena 94, Feldkirch 95, Freunds-



berg 97, Fügen 97, Glurns 95, Hopfgarten 97, Hofstoig 97, Hörtenberg 97, Imst 97, Innsbruck 93, 97, 130, Kaltern 95, Kastelruth gross und klein 95, Kitzbühel 98, Köln 95, Kufstein 97, Lana 96, Landeck 98, Laudegg 96, Lavis 96, Lindau 95, Magasa 94, Meran 96, Molina 95, Montafon 98, Mori 94, Nago 94, Neuhaus 96, Pergine klein 95, gross 96, Petersberg 98, Pfunds 97, Pilcante 95, Rattenberg 98, Rettenberg 97, Riva 94, Ronchi 96, Rom 2, Roveredo 94, Rottenburg 97, Salzburg 63, 97, Sarntal 96, Schlanders 95, 96, Sonnenburg 95, Schwaz 97, Stams 97, Stenico 95, Storo 95, Stumm 96, Telfs 97, Telvana 96, Telve di sopra, Telve di sotto 96, Tenno 94, Tesino 96, Thaur 97, Tiarno 95, Tiroler 9, 93, Torbole 94, Torcegno 96, Trient 95, Ulten 96, Vallarsa 94, Vicariati 94, Villa 94, Vils 96, Vintschgau 95, Volano 94, Walsertal 96, Wiener 93, Zell 97, Zillertal 63.  
 Pfundlohn Reben Begriff 10, in Feldkirch 44.  
 Pfunds Fudermahl 45, Mannsmahd 46, Mippel 45, Mutt 85, Pfund 97, Weinmass alt 7, Yhre 53.  
 Piana Ampezzo 51.  
 Pilcante Brenta 57, Klafter 31, Quadratklaster 43, Pfund 95, Seidenelle 36, Somma 89.  
 Pillersee Yhre 54.  
 Pinta 132, in Magasa 58.  
 Pio, siehe Pivo.  
 Pieve in Judicarien 46, 47, Trient 47.  
 Placaun 49.  
 Platzstar in Sterzing 78.

Präczen 35.  
 Prad Schleif, Schettgeld 45.  
 Prags Haferstar Thurn 76.  
 Prashglett, siehe Prashlet 60.  
 Prashletyhre in Bozen 54, Brixen 55, Kaltern 55, Kastelbell 54, Klausen 55, Meran 54, Neumarkt 55, Schlanders 54, Tramin 54.  
 Präta 35.  
 Prati di montagna 38.  
 Primen Decimallachter 33.  
 Prutz Landmutter Landeck 86, Weinmass alt 7.  
 Primiero Yhre 56.  
 Pusterthal Aichtaxen 119, Aichordnung 119, Morgen alt 46.  
**Q**uadrantel 109.  
 Quadratfuss Nürnberger 42.  
 Quadratklaster Anführung derselben 43.  
 Quadratpasso Anführung derselben 43.  
 Quart Bregenzerwald 59, Untertheilung des Steckens 30.  
 Quarto Untertheilung der Somma 89 bis 91.  
 Quärtle Untertheilung Schätzurthe 30.  
 Quartano Flächenmass, siehe überall bei Stajo Flächenmass 40, 44—47.  
 Quartaro Trockenmass, siehe bei Somma.  
 Quartarello Flächenmass 44, Trockenmass 78.  
 Quevennischer Lactodensimeter 63.  
 Quintale 89, 132.  
**R**ählein 49.  
 Rachen 49.  
 Rahmmesser 63.  
 Rason Roggenstar 69.  
 Rattenberg alter Star 78, alter Star Innsbruck 75, Elle 37, Normale des Tiroler Masses 107, Normale

des Wiener Masses 109, Pfund 98, Weinmass alt 7, Yhre 53.  
 Rauhmass Feldkirch 88.  
 Regulirungs-Commission Mass und Gewicht — 24.  
 Refuso 51.  
 Reithner Metzen 76.  
 Reiss Heugewicht 38, 100.  
 Reifenstein Yhre 53.  
 Reschen Mutt in Graun 85.  
 Rescher Star in Toblach 70.  
 Reutte Mannsmahd neu 46, Metzen 82, Normale des Wiener Masses 109, Tagmahd neu 46.  
 Rettenberg alter Star Innsbruck 75, alte Masserei 74, Haferstar 76, Pfund 97, Star 75, Vogteistar 79, Yhre 54.  
 Rheintal Jauchert 47.  
 Ried Fudermahl 45, Landmutter Landeck 86, Müppel 45, Zehentstar Fügen 78.  
 Ritten Yhre 55.  
 Riva Aichmeister 112, Brenta 58, Holzelle 36, Klafter 31, Leinwandelle 36, Pfund 94, Quadratklaster 43, Seidenelle 36, Somma 90, Stadtstatut 105, Yhre 56.  
 Rodendck alte Masserei 74, Haferstar 80, Kornstar 73, Yhre 53, 55, Zinsstar 74.  
 Röhrenbühel Bergklaster 32.  
 Röhrli Salzmass 99.  
 Roggenstar Heimfels 69, Hopfgarten 71, Kitzbühel 71, Luttach 71.  
 Michaelsburg 69, Pfalzen 69, Rasen 69, Sonnenburg 71, Steeg 69, Taufers 70, Thurn 71.  
 Ronchi Klafter 31, Leinwandelle 37, Opera 47, Passo 34, Pfund 96, Quadratpasso 43, Sächter 56, Seidenelle 36, Somma 89, Stajo Flächenmass 45, Yhre 56.  
 Roveredo Aichmeister 112, Aichtaxen

120, Brenta 57, Halbseidenelle 36, Klafter 31, Leinwandelle 36, Normale des Wiener Masses 109, Pfund 94, Seidenelle 36, Sestino 90, Somma 89, Yhre 56.  
 Rattenburg alte Star 75, Pfund 97, Urbarstar 78, Yhre 53.  
 Rubo 132.  
 Rullo Ampezzo 51.  
 Ruthe bairische 19, Schätz— in Montafon 30.  
**S**ächter Ableitung 3, in Brixen 55, Carzagno 56, Castellalto 56, Ivano 57, Klausen 55, Magasa 58, Ronchi, 56, Telvana 56, Telve di sopra, Telve di sotto 56, Torcegno 56, Zillertal Milchmass 63.  
 Sack Gewicht Maulbeerblätter 99, Salzmass 99, Kohlenmass 91.  
 Sagma, siehe Saum.  
 Sahm 63.  
 Sahntag 61.  
 Sahnon 61.  
 Salek Yhre 54.  
 Saturn alter Star Innsbruck 75, Somma 91, Yhre 54.  
 Salzburg Metzen 79, Pfund 63, 97, Tagbau 40.  
 Salzfassli 99.  
 Salzmass 99.  
 Salzviertel Feldkirch 88.  
 Samgwant 35.  
 Sarntal Futterstar Bozen 92, Pfund 96.  
 Saum Flüssigkeitsmass Bregenzerwald 59, Gewicht in Bozen 92, 98, Trockenmass 65.  
 Sauma 65.  
 Sautens Lattenmass 41.  
 Sayma 65.  
 Scalone Ampezzo 51.  
 Schafalm 39.  
 Schafalpen 40.

Schaff in Bruneck 68, 72, Taufers 87, Walsertal 88.  
 Schafmahd 89.  
 Schafmilchmessung Ampezzo 62.  
 Schankeimer bairischer 19.  
 Schätzerthe Montafon 30, 52.  
 Scheffel bairischer 20, Kärnthner in Lienz 89.  
 Schott in Heimfels 69, in Innichen 68.  
 Schettgeld in Prad und Stilfs 45.  
 Schitt in Brixen 83.  
 Schlanders Elle 37, Futterstar 79, Grossmutter 86, Kornstar 72, Land sprach 102, 117, Mostyhre 54, Normale des Wiener Masses 109, Pfund 95, 96, Prashletyhre 54, Propsteimutt 85, Weinmass alt 7, Weinyhre 54, Zinsstar 72.  
 Schleif in Prad und Stilfs 45.  
 Schlinig Milchmessung 62.  
 Schlossberg Yhre 53.  
 Schlossstar in Heimfels 67.  
 Schlutte bei Milchbestimmung 62.  
 Schnals Yhre 54.  
 Schnellwagen Gesetze darüber 108.  
 Schöna Yhre 54.  
 Schönek Yhre 53.  
 Schoppe Bregenzerwald 59.  
 Schott in Innichen 68, Schott bei Käse 99.  
 Schritt Bregenzerwald, Lechthal 42.  
 Schuh, siehe Fuss.  
 Schwarz Bergklaffer 32, Joch 47, Mannsmahd neu 46, Morgen neu 46, Normale des Wiener Masses 109, Pfund 97, Sack 91, Tagmahd neu 46, Yhre 54.  
 Secchie, Sechstere, Sechtari, Sechter, Sechtere, siehe Sächter 3.  
 Segonzano Yhre 56.  
 Seidenellen Anführungen derselben 36.  
 Seitel Wiener 53.

Seoner Metzen 77.  
 Serfaus Bergmutter Landeck 86.  
 Sern Metzel 82.  
 Sestime Roveredo 90.  
 Setier, Sextare siehe Sächter 3.  
 Sextarius röm. Mass 2.  
 Sexten siehe Galf Brixen 83.  
 Silbergowicht 98, 134.  
 Siliqua 99.  
 Sölden Lattenmass 41.  
 Sonnenburg alter Star Innsbruck 75, Kastenstar 75, Pfund 95, Roggenstar 71, Yhre 53.  
 Somma Begriff 65, in Ala 89, Aldeno 90, Arco 89, Borgo 89, Brentonico 89, Caldano 89, Caldonazzo 91, Calliano 90, Carzano 89, Cavalese 90, Cles 90, Condino 91, Creto 90, Drò 89, Egna 89, Lavis 89, Magasa 90, Molina 89, Mori 91, Nago 89, Pergine 89, Pilcante 89, Riva 90, Ronchi 89, Roveredo 89, Salurn 91, Stonico 91, Stero 91, Telvana 89, Telve di sopra, Telve di sotto 89, Tenno 90, Tiarno 89, Tione 91, Toblino 89, Torbole 89, Torcegno 89, Tramin 91, Trient 90, Vallarsa 89, Volano 89, Villa 90.  
 Sommessi, siehe Passo 33, 34.  
 Spaur Yhre 54.  
 Spiess Mutter Graun 85.  
 Spormaggiore Stajo Flächenmass 44.  
 Sprechenstein Yhre 53.  
 Squadrati 51.  
 Stadel Bergmass 32.  
 Stadtmass Feldkirch 58.  
 Stadtrecht Feldkirch 30.  
 Stajo 2, 40, Flächenmass in Borgo 45, Carzano 45, Castelfondo 44, Donno 44, Fondo 44, Nonsberg 44, Pergine 45, Ronchi 45, Spormaggiore 44, Telve di sotto, Telve di sopra 45, Telvana 45, Terra

45, Torcegno 45, Trient 45, Vigo 45, — Flüssigkeitsmass in Aldeno 57, Arco 57, Brentonico 57, Drena 57, Rovereto 57, Trient 57, Villa 58, — Trockenmass, siehe Somma 89—91, — Trockenmass, poi Livelli 90, — Trockenmass in Villa 90.  
 Stams Pfund 97, Yhre 53.  
 Ständer Milch—Vorarlberg 63.  
 Stangen Flächenmass 41.  
 Stanz Star 71, Streichmass 71, Zonfass (Milchmass) 62.  
 Star Begriff 2, gesetzliche Grösse 16, 64, allgemein dem Wiener halben Metzen gleichgestellt 64, 1 1/2 Star gleich 1 Mutt 64, in Altenburg Hafer—82, Urbar—73, Ampezzo 78, Amras 77, Arzl 75, Bozen Hafer—81, Kronzins—74, Brixen Hafer—80, Korn—73, Bruneck Hafer—72, Kasten 68, Korn—68, Deutschnofen alter 73, Hafer—81, Ecking 82, Enneberg Korn—70, Zehent—72, Ellenbogen 74, Fiecht 74, Flirsch 71, Fliess 67, Freundsberg Hafer—78, Korn—76, Fügen 79, Zehent—78, Gais 68, Gries 67, Guftaun Hafer—82, Korn—74, Hall alter 75, Hafer—77, Heimfels Roggen—69, Schloss—67, Hopfgarten 79, Kalk—72, Roggen—71, Imst 69, Innichen Hofmarkt—68, Kapitelkasten—67, Pflug—68, Innsbruck 16, 64, 75, 180, Kaltern 72, Kastelruth Hafer—81, Zins—75, Kitzbühel Hafer 80, Kasten—80, gewöhnlicher 75, Roggen—71, Klausen Hafer—81, Korn—73, Kufatein 75, Luttach Hafer—76, Roggen—71, Matzen 80, Meran Hafer—79, Korn—72, Vogtei—81, Zins—

72, Michaelsburg Hafer—77, Roggen 69, Mühlbachl 7, Neumarkt Land—73, Stock—66, Zins—73, Passeier alter 68, Futter—80, Zehent—77, Pfulzen 69, Rasen 69, Rattenberg 78, Rettenberg alter 75, Hafer—76, Vogtei 79, gewöhnlicher 74, Rodeneck Hafer—80, Korn—73, Zins—74, Rottenburg gewöhnlicher 75, Urbar—78, Salurn 75, Schlanders Futter—79, Korn—72, Zins—72, Sonnenburg Hafer—75, Roggen—71, alter 75, Stanz 71, Starkenberg 81, Steeg Hafer—75, Roggen—69, Steinach 75, Sterzing Hafer—80, Hof—67, Platz—78, Stubai 75, Taufers 68, Futter 80, Roggen—70, Widums—67, Thaur alter 75, Futter—77, Thurn Hafer—76, Roggen—71, Tisens 79, Toblach Hafer—76, rescher 70, Tramin 75, Ulten Hafer—79, Korn—72, Vogtei—81, Vogteikorn—77, Zins—82, Uttenheim 68, Völs Hafer—81, Korn—73, Waldrast 75, Zams 68, Zell 79.  
 Starkenberg Haferstar 81.  
 Starland Begriff 40, in Bozen 45, Buchenstein 44.  
 Starö Flüssigkeitsmass Trient 57.  
 Starol Kaltern 72.  
 Starsamen Begriff 40, in Bozen 45.  
 Stecken Montafon 30.  
 Steeg Haferstar 75, Roggenstar 69.  
 Stein am Ritten Yhre 54.  
 Stein unter Löwenberg Vogteistar Meran 81, Yhre 54.  
 Steinach alter Star Innsbruck 75, Galf 75, Kastenstar Amras 77, Yhre 53.  
 Stonico Brenta 58, Leinwandelle 37,

Passo 34, Pfund 95, Quadratpasso 43, Somma 91.  
 Storzing Haferstar 80, Hofstar 67, Normale des Tiroler Masses 107, Normale des Wiener Masses 109, Platzstar 78, Yhre 53.  
 Stilfs Schleif, Schettgeld 45.  
 Stockerauer Stangelmetzen 13.  
 Stöckle Dornbirn 51.  
 Stockstar Neumarkt 66.  
 Storo Brenta 58, Leinwandelle 37, Passo 34, Passo quadrato 43, Pfund 95, Somma 91.  
 St. Pauls Futterstar Altenburg 82.  
 Strassberg Yhre 54.  
 Streichmass Flirsch 71, Fliess 67, Imst 69, Stanz 71, Zams 68.  
 Strochiacat, Strochiat 47.  
 Stück bei Leinwand, bei Tuch 35.  
 Stubai alter Star Innsbruck 75, Metzen 75, Heumass 100, Yhre 54.  
 Stumm Pfund 96, Yhre 54.  
 Standbau 38.  
 Standmahd 38, im Zillerthal 41, 44, Submultiple 50.  
 Sulzberg Jauchert 47.  
 Tagbau in Hopfgarten 47, Salzburger 40, Zillerthal 41, 47.  
 Tagmahd 38, alt 46, bairisch 19, Buchenstein 45, neu 15, 46.  
 Tanas Mutt 85.  
 Tannheimer Fuderboden 45.  
 Tarollen 35.  
 Tasche Heu 38, 100.  
 Tavola, siehe Quadratklafter.  
 Taufers Elle 37, Futterstar 80, St. Johanner Fütterung 83, St. Jakober Fütterung 83, Roggenstar 70, Schaff 87, Widumsstar 67, Yhre 54.  
 Telfs Normale des Wiener Masses 109, Pfund 97.  
 Telvana Klafter 31, Leinwandelle 37, Opera 47, Passo 34, Pfund 96, Sächter 56, Seidenelle 36, Somma 89, Stajo Flächenmass 45, Yhre 56.  
 Telve di sotto, Telve di sopra Klafter 31, Leinwandelle 37, Opera 47, Passo 34, Pfund 96, Quadratpasso 43, Sächter 56, Seidenelle 36, Somma 89, Stajo Flächenmass 45, Yhre 56.  
 Tenno Brenta 58, Klafter 31, Quadratklafter 43, Pfund 94, Somma 90, Yhre 56.  
 Tesino Pfund 96.  
 Thaur alter Star Innsbruck 75, Futterstar 77, Galf 75, Pfund 97, Yhre 54.  
 Thierberg Yhre 54.  
 Thurn Haferstar 76, Roggenstar 71, Yhre 55.  
 Thörl in Windisch-Matrei 46.  
 Tiarno Brenta 57, Leinwandelle 36, Pfund 95, Seidenelle 36, Somma 89.  
 Tiers Yhre 54.  
 Tiliach Yhre 54.  
 Tione (siehe auch Judicarien) Brenta 58, Leinwandelle 37, Passo 34, Quadratpasso 43, Somma 91.  
 Tiroler Mass Verhältnis zum Wiener 16.  
 Tiroler Elle 9, 37, Klafter 9, 31, Pfund 9, 93, Star 8, Yhre 8.  
 Tisens Vogteistar 79, Yhre 54.  
 Toblach Haferstar 76, Gall 76, Normale des Tiroler Masses 107, Normale des Wiener Masses 109, rescher Star 70, Yhre 56.  
 Toblino Castell Baccede 89, Leinwandelle 37, Somma 89.  
 Torbole Leinwandelle 37, Pfund 94, Seidenelle 36, Somma 89, Yhre 56.

Tornatura 132.  
 Torellen 35.  
 Torra Stajo Flächenmass 45.  
 Torcegno Klafter 31, Leinwandelle 37, Opera 47, Passo 34, Pfund 96, Quadratpasso 43, Sächter 56, Seidenelle 36, Somma 89, Stajo Flächenmass 45, Yhre 56.  
 Tösens, siehe Landmutter Landeck 86.  
 Trabucco 132  
 Tragbutten zu Wein- und Präschtel-messung 60.  
 Tragbutten Milchmessung 63.  
 Trallo 49, 51.  
 Tramin alter Star Innsbruck 75, Somma Trient 91, Yhre Präschtel — Wein — 54.  
 Tratzberg Yhre 54.  
 Trient Aichmeister 112, Boccale 57, Brenta 57, Carro 57, Congiale 57, Conzo 57, Klafter 31, Pacede 57, Piove 47, Pfund 95, Quadratpasso 43, Seidenelle 36, Somma 90, Stajo Flächenmass 45, Stajo Flüssigkeitsmass 57, Stadt Statuten 103, Wollenelle 37, Yhre 56, 57.  
 Trinkl 53.  
 Trockenmasse Gesamtanführung 64.  
 Tschengls Mutt 85.  
 Tuchelle Roveredo 36.  
 Una = Elle 2.  
 Ulten Haferstar 79, Kornstar 72, Pfund 96, Vogteistar 81, Vogteikornstar 77, Yhre 54, Zinsstar 72.  
 Umhausen Lattenmass 41.  
 Urbarstar in Altenburg 73, Rottenburg 78.  
 Urn, Örn, Urna 2.  
 Uttenheim Star 68, Yhre 54.  
 Váhrn Yhre 55.  
 Val di Ledro Yhre 56.  
 Val di Ledron Yhre 56.  
 Vallarsa Pfund 94, Somma 89.  
 Yals Milchmessung 62.  
 Valsugana Dramme 96, Gran 96.  
 Velthurns Yhre 55.  
 Venedig Fass 33, 50, Klafter 31.  
 Vent Yhre 54.  
 Verdings Yhre 55.  
 Verona Fass 50, Seidenelle 36.  
 Vicariate vier, Pfund 94, Stajo Trockenmass 90, Yhre 56.  
 Vidumsstar Taufers 67.  
 Vierling Flüssigkeitsmass 53, Flächenmass Bregenzerwald 43, 44, Gewicht Montafon 98, Trockenmass in Anras Hafer — 84, Roggen — 84, gewöhnlicher 84, Kals 85, Lengberg 84, Lienz Stadt — 84, Schloss — 84, Windisch-Matrei 84, Virgen 84, Zehent — 83.  
 Viertel gleich dem Star 65, Flüssigkeitsmass Feldkirch 58, Trockenmass in Bregenz 87, Bregenzerwald 87, Feldkirch Glatt — 87, Kauh — 88, Salz — 88, Lingenau 88, Montafon 87, Walsertal 88.  
 Viertelt Feldkirch 58.  
 Viertelland Begriff 40, in Altach 43, Altachhausen 43, Dornbirn 44, Götzis 43, Koblach 43, Mäder 43.  
 Vigilio San Passo 33, 34.  
 Vigo Stajo Flächenmass 45.  
 Villa Brenta 58, Congiale 58, Klafter 31, Leinwandelle 36, Pfund 94, Seidenelle 36, Somma 90, Stajo bei livelli 90.  
 Villanders Kornzinsstar Klausen 73, Yhre 55.  
 Villgratten Ausser- und Inner- Gall Brixen 83.  
 Vils Pfund 96, Yhre 54.  
 Vintachgau Mark 95, Pfund 95.  
 Virgen Mützel 83, Vierling 84, Yhre 54, Zehentvierling 83.  
 Visiereimer bairischer 19.



Vogteistar Meran 81, Rottenberg 79, Tisons 79, Ulten 81.  
 Vogteikornstar Meran 81.  
 Vogteiyhre Meran 54.  
 Volano Pfund 94, Somma 89.  
 Völs Haferstar 81, Kornstar 73, Yhre 54, 55.  
 Volturns Kornzinsstar Klausen 73.  
 Vorarlberg Aichordnung 120, Aichtaxen 120, Elle 36, Klafter 31, Milchgefässe 63.  
 Wagensaum 92.  
 Wagenschwere 92.  
 Waldrast Star 75.  
 Walsenthal Aichmeister 123, Imme 88, Kuhwinterung 47, Landmass 59, Malter Trockenmass 88, Pfund 96, Schöffel 88, Schritt Flächenmass 42, Viertel Trockenmass 88.  
 Wälschgewicht Verhältniss zum Wiener 9.  
 Wälschnofen Yhre 54.  
 Wangen Yhre 54.  
 Wehrholz 49.  
 Weinhardt'sche Reductions-Tabellen 16.  
 Weinzeimer 26.  
 Weinyhren, siehe bei Yhre.  
 Widamsstar Taufers 76.  
 Wiener Mass und Gewicht Einführung 10, Patent 14, Verhältniss zum Tiroler 16.  
 Wiener Bergklafter 31, Bierzeimer 25, Eimer 53, Elle 36, Fuss 50, Klafter 31, Mass 53, Metzen halb gleich dem Tiroler Star gestellt 64, Pfund 93, Seidel 53, Weinzeimer 26.  
 Wiese einmähig, zweimähig 38.  
 Wiesing Gall 83.  
 Wilten Yhre 54.  
 Windisch-Matrei Mittel 84, Thörl 46, Vierling 84.  
 Winterfuhren 40.

Winterfuss Bregenzerwald 44, 46.  
 Wolkenstein Yhre 54.  
 Wolllelle Trient 37.  
 Yhrn, Yhrn gleich Yhre 2.  
 Yhre 2, gesetzliche Grösse 16, in Aicha 54, Ala 56, Albeins 54, Aldeno 56, Altenburg 55, Alt-rasen 53, Ampezzo 53, Amras 53, Anras 53, Antholz 53, Arco 56, Achan 53, Avio 56, Axams 53, Belleforte 56, Besenello 56, Bozen 8, 53, 54, Brixen 55, Bruneck 53, 56, Buchenstein 53, Caldif 54, Carzano 56, Castello dei tre corni 56, Castellfondo 56, Castellalto 56, Castello in Fleims 56, Cavalese 56, Cembra 56, Cles 56, Defereggen 53, Deutschnofen 54, Dux 53, Ehrenberg 53, Ehrenburg 53, Enn 54, Enneberg 53, Fassa 56, Flaas 54, Folgaria 56, Forst 54, Freundsberg 54, Gargazon 54, Glurns 54, Gresta 56, Gries 54, Gringo 57, Grumes 56, Guidaun 54, 55, Hall 54, Hauenstein 54, Hoimfels 53, Hoheneppan 55, Hörtenberg 53, Imst 53, Innichen 53, Innsbruck 53, 130, Ivano 57, Jenesien 54, Judicarien 56, Kals 53, Kaltern 55, Karneid 54, Kastellbell 54, Kastelruth 54, 55, Kitzbühel 54, Klausen 55, Kollmann 55, Königsberg 56, Kronmetz 54, Kufstein 54, Kurdatsch 54, Lana 54, Landeck 53, Laudogg 53, Latzfons 55, Ledrothal 56, Leimburg 55, Levico 56, Lichtwer 53, Lienz 53, 56, Lienzerklause 53, Liaenz 53, Lodronthal 56, Mals 54, Mariastein 54, Marling 54, Matrei 53, Matsch 54, Matzen 53, Meran 54, Michaelsburg 53, Mölten 54, Montan 54, Münster 53, Nago 56, Nauders

54, Neuhaus 53, 54, Neumarkt 55, Neustift 53, Nomi 56, Passerier 54, Pergino 56, Petersberg 53, Pfefferberg 55, Pfunds 53, Pillersee 54, Primiero 56, Rattenberg 53, Reifenstein 53, Rottenberg 54, Ritten 55, Riva 56, Rodeneck 53, 55, Ronchi 56, Rottenburg 53, Roveredo 56, Salek 54, Salurn 54, Sarnthal 54, Schlanders 54, Schlossberg 53, Schnals 54, Schöna 54, Schöneck 53, Schwaz 54, Segonzano 56, Sonnenburg 53, Spaur 54, Sprechenstein 53, Stams 53, Stein am Ritten 54, Steinach 53, Sterzing 53, Strassberg 54, Stubai 54, Stumm 54, Taufers 54, Telvana 46, Telva di sopra, Telva di sotto 56, Tenno 56, Thaur 54, Thierberg 54, Thurn am Gader 55, Tiers 54, Tiliach 54, Tisons 54, Toblach 56, Torbole 56, Torcegno 56, Tramin 54, Tratzberg 54, Trient 56, 57, Trostburg 54, Ulten 54, Uttenheim 54, Vahrn 55, Velthurns 55, Vent 54, Verdings 55, Vicariate vier 56, Villanders 55, Vils 54, Virgen 54, Völs 54, 55, Wälschnofen 54, Wangen 54, Welsberg 54, Wilten 54, Wolkenstein 54, Zambana 56, Zillerthal 54,

Zambana Yhre 56.  
 Zams Star 68, Streichmass 68, Weinmass alt 7.  
 Zappole Ampezzo 51.  
 Zehentstar Fügen 78, Passerier 77.  
 Zehentvierling Virgen 83.  
 Zell Pfund 97, Star 79.  
 Zentner Tiroler 92, 130.  
 Zerg Milchmessung 62.  
 Zeria Brescia 58, Magasa 58.  
 Ziegenmilchmessung Ampezzo 62.  
 Zieger Milchmass in Vals 63.  
 Ziehfuder 38.  
 Zillerthal Milchmass 63, Napf 63, Pfund Salzburger 63, Sächter bei Milchmessung 63, Stundbau 41, 44, Tagbau 41, 47, Weinmass alt 7, Yhre 54.  
 Zimmtiren gleich Aichen.  
 Zimmtirungs-Instruction vom Jahr 1858 123.  
 Zinselle alte 37.  
 Zinsmittel Meran 72.  
 Zinsstar Fliess 67, Kastelruth 75, Meran 72, Neumarkt 73, Rodeneck 74, Schlanders 72, Ulten 72.  
 Zollgewicht 26.  
 Zona 61.  
 Zonfass 62.  
 Zonstab 62.  
 Zontag 61.

## BERICHTIGUNGEN.

Seite 31, Zeile 4 von oben statt 2.16081 Meter lies 3.16081 Meter.  
Seite 31, Zeile 15 von unten statt 1.096898 Meter lies 2.096898 Meter.  
Seite 36, Zeile 1 von unten statt 0.695640 Meter lies 0.698640 Meter.  
Seite 46, Zeile 2 von oben statt 10.38661 Ar lies 14.38661 Ar.  
Seite 47, Zeile 1 von oben statt 33.750 Nürnberger Quadratfuss lies  
33750 Nürnberger Quadratfuss.

Einige noch vorkommende Druckversehen mögen seitens des Lesers  
ihre Entschuldigung finden.